

Inhaltsangabe.

	Seite.
Einleitung	255
Quellen und Literatur	255—261
A. Aeußere Geschichte	261—306
I. Die Niederlassung in Bedernau	261—265
1. Bedernau als Wilhelmitenkloster	261—263
2. Bedernau als Augustinerkloster	263—265
II. Die Niederlassung in Mindelheim	265—306
1. Die Zeit von 1263—1300	265—275
2. Die Zeit von 1300 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts	275—283
3. Die Zeit der Reformen und die Auflösung des Klosters (1470—1526)	283—299
III. Die Verhältnisse des Klosters von 1526—1618	299—306
B. Zur innern Geschichte des Klosters	306—319
I. Kirche und Klostergebäude	306—309
1. Die Kirche	306—308
2. Das Klostergebäude	308—309
II. Verfassung und Verwaltung	309—313
III. Das Klosterleben	313—317
IV. Seelsorgetätigkeit.	317—319

Das Augsburger Burggrafenamt und seine Inhaber von ihrem ersten Auftreten bis zum Untergang des alten Reichs.

Von
Dr. Joseph Zeller.

Verzeichnis der Quellen und literarischen Hilfsmittel ¹⁾.

1. Druckwerke.

- Altmann W. und Bernheim E., Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im MA. 2. Aufl. 1895.
- Berner Ernst, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des 2. Stadtrechts i. J. 1276. Breslau 1879 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hsg. von Otto Gierke V).
- Chroniken der deutschen Städte: Augsburg, 1. 2. 3. Bd.
- Dirr P., Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung, 1368—1548. Zeitschrift des historischen Vereins Schwaben und Neuburg 39 (1913), 144—243.
- Krieg Karl, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rates. Philos. Diss. Leipzig 1913; Borna—Leipzig 1913.
- Meister Alois, Burggrafenamt oder Burggrafentitel? Die Präfektur. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 27 (1906), 253—265.
- Meyer Christian, Beiträge zur ältesten Verfassungs- und Gewerbeschichte der Stadt Augsburg. München 1914.
- Meyer Christian, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276, Augsburg 1872.
- Monumenta Boica, besonders Bd. 10. 22. 23. 29. 30 a. 33 a—35 a.
- Müller Karl Otto, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttgart 1912 (Darstellungen aus der württemberg. Geschichte 8. Bd.).
- Paulus Wilhelm, Beiträge zur Entstehung der Stadtverfassung von Augsburg bis zum Jahre 1276. Philos. Diss. Tübingen 1903. Ebenda 1904.
- Püschel Alfred, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit

¹⁾ Nur die öfters und abgekürzt zitierten Werke werden hier aufgeführt.

- der mittelalterlichen Kolonialbewegung. Berlin 1910 (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte hsg. von Dietrich Schäfer Bd. 4).
 Regesta sive rerum Boicarum autographa hsg. von C. H. v. Lang, fortges. v. M. v. Freyberg Bd. 1—8, 1822 ff.
 Rietschel Siegfried, Das Burggrafenamf und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung 1. Bd.). Leipzig 1905.
 Sander Paul, Stadtfestungen und Burggrafenamf im früheren Mittelalter (Besprechung von Rietschel's Buch). Historische Vierteljahrschrift hsg. von G. Seeliger 13 (1910), 70—82.
 Schröder Alfred siehe: Steichele.
 Schumann Ernst, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276 bis 1368. Philos. Diss. Rostock 1905. Ebenda 1905.
 Schwabenspiegel der, in der ältesten Gestalt hsg. von Wilh. Wackernagel. 1. Teil: Landrecht. Zürich-Frauenfeld 1840.
 Steichele Anton, Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, vom 5. Band an fortgesetzt von Alfred Schröder, Bd. 1—8.
 v. Steffen Paul, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg. 2 Teile, Frankfurt-Leipzig 1743. 1758.
 v. Steffen Paul der jüngere, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs-Stadt Augsburg. Ebenda 1762.
 Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hsg. von Christian Meyer, 2 Bde. 1874—78.
 Württembergisches Urkundenbuch. 11 Bde.
 Wolff Alfred, Gerichtsverfassung und Prozeß im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit. Archiv f. d. Geschichte des Hochstifts Augsburg hsg. von A. Schröder 4 (1912/15), 129—367.

2. Archivalien.

Der Verf. konnte zahlreiche Regesten von Urkunden, auch eine vollständige Abschrift einer wichtigen Urkunde benützen, die ihm der Herausgeber dieser Zeitschrift, Professor Dr. A. Schröder, aus seinen reichen Materialsammlungen in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellt hat. Eigene Archivforschungen hat der Verf. für diese Abhandlung nicht unternommen¹⁾.

¹⁾ Herrn Prof. Schröder sei an dieser Stelle für diese wertvolle Unterstützung sowie für freundliche Beihilfe durch Beschaffung von Literatur und Hinweis auf einige entlegene Fundstellen der herzlichste Dank ausgesprochen.

Abkürzungen.

- Augsb. UB. = Urkundenbuch der Stadt Augsburg.
 MGH. Necr. (SS.) = Monumenta Germaniae historica. Necrologia (Scriptores).
 Mon. B. = Monumenta Boica.
 Reg. B. = Regesta sive rerum Boicarum autographa.
 Stadtb. = Meyer Chr., Das Stadtbuch der Stadt Augsburg.
 1. (2.) Stadtr. = 1. Augsburger Stadtrecht von 1156 bzw. 2. Stadtrecht von 1276.
 Wirt. UB. = Württembergisches Urkundenbuch.
 ZHVSchw. = Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Mit seinem 1905 erschienenen Buch „Das Burggrafenamf und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters“ hat Siegfried Rietschel „für die deutsche Stadtgeschichtsforschung, an der ja noch so vieles problematisch ist, an einem wichtigen Punkte eine gesicherte Grundlage“ geschaffen, indem er den Nachweis erbrachte, daß es während des früheren Mittelalters keine besonderen Stadtgrafen, Burggrafen genannt, gab. Insofern ist der Inhalt des Buchs längst „Gemeingut“ der Wissenschaft geworden¹⁾. Die eigentliche Burggrafentheorie des früh verstorbenen Tübinger Rechtshistorikers hingegen, die den Ursprung und das Wesen des Burggrafenamfs aus dem Stadtkommando erklären will, ist mehrfach angefochten worden. In der Literatur über diese Frage spielt der Augsburger Burggraf nicht die letzte Rolle. Vor und nach Rietschel haben sich auch verschiedene andere Forscher in beachtenswerter Weise mit ihm beschäftigt, so namentlich Berner (1879), dessen Arbeit heute noch brauchbar ist, und zuletzt (1913) G. Seeliger's Schüler Krieg.

Geleitet von der richtigen „Erkenntnis, daß nur eine Verbindung von lokaler und allgemeiner Geschichtsforschung imstande ist, eine gesicherte Lösung der stadtverfassungsgeschichtlichen Probleme zu bringen“, hat sich Rietschel in mühsamer Kleinarbeit in die örtliche Ueberlieferung der einzelnen Städte versenkt, „um aus ihr den Stoff für die Gesamtdarstellung zu schöpfen“, immer und überall bemüht, „das gesamte Quellenmaterial, das geschriebene sowohl wie das topographische,“ selbst durchzuarbeiten (Vorwort S. VII). Daß der Lokalhistoriker, der in der günstigen Lage ist, seinen Spuren zu folgen, in dieser Beziehung eine nicht zu verachtende Nachlese halten kann, ist nicht weiter zu verwundern und kann den großen Verdiensten Rietschel's keinen Eintrag tun. Diese werden auch nicht erheblich geschmälert, wenn sich bei der neuen Untersuchung die erwähnte Theorie nicht als stichhaltig erweisen

¹⁾ Sander S. 70 f.

sollte. Nach dem Vorgang des genannten maßgebenden Gelehrten mußte auch die hohe Gerichtsbarkeit in den Bereich der Erörterung mit einbezogen werden; auch waren Ausblicke auf den allgemeinen Entwicklungsgang der Augsburger Stadtverfassung nicht zu umgehen.

Erster Abschnitt:

Der Burggraf im ersten Stadtrecht (1156).

Besitzen wir auch für Augsburg weder eine Immunitätsurkunde aus karolingischer Zeit noch auch ein sog. Ottonisches Privileg, so ist es doch nicht im mindesten zweifelhaft, daß schon in der Zeit der Karolinger den Augsburger Bischöfen die sog. engere Immunität verliehen und durch ein Ottonisches Privileg die ausschließliche Gerichtsbarkeit in der Stadt übertragen wurde¹⁾. Der Bischof war Stadtherr geworden; er übte die öffentliche Gewalt in der ganzen Stadt und dem städtischen Bezirk aus, auch da, wo er nicht Grund und Boden besaß. Diese Machtstellung hatte er nicht durch Grundherrschaft²⁾, auch nicht durch Aneignung ehemaliger Gemeinderechte³⁾, sondern durch königliche (staatliche) Uebertragung erlangt. Außer der Gerichtsbarkeit besaßen die Bischöfe andere zur Ausbildung der Stadtherrschaft unerläßliche Herrschaftsrechte, besonders das Zoll-, Münz- und Marktrecht; urkundlich bezeugt ist wenigstens die Verleihung des Münzregals durch Otto I. an den hl. Ulrich durch die im J. 1061 erfolgte Bestätigung seitens Heinrichs IV.⁴⁾ Bereits im 10. Jahrhundert erscheint der Bischof in der Vita S. Udalrici als der unbedingte, alleinige Herr in der Stadt⁵⁾; um die Mitte des 12. Jahrhunderts zeigt ihn das im J. 1156 (1152–56) abgefaßte 1. Stadtrecht⁶⁾ noch im ungeschmälernten Besitz der Stadtherr-

¹⁾ Rietschel S. 60 f. 301 f.; Krieg S. 59 ff. — ²⁾ So Berner S. 82; dagegen Rietschel S. 61 und Krieg S. 59 f. — ³⁾ Der größte Teil der aus der Schule G. v. Below's hervorgegangenen Tübinger Dissertation von Paulus (1904) ist dem Versuch gewidmet, nachzuweisen, daß der Bischof in der Stadt nicht nur landesherrliche, sondern auch zugleich „gemeindeherrliche“ Rechte ausübte; ursprünglich habe eine freie Gemeinde bestanden, deren Rechte allmählich vom Bischof aufgesogen wurden; dagegen Krieg S. 80 f. — ⁴⁾ Mon. B. 29 a, 150; über das Marktrecht vgl. Mon. B. 29 a, 155 und Krieg S. 61. — ⁵⁾ Vgl. Berner S. 39. — ⁶⁾ Die Annahme Meyer's, Stadtbuch S. IX ff., wiederholt in

schaft. Aber als Geistlicher war der Bischof „nicht in der Lage, diese Gerichtsbarkeit selbst zu handhaben“; in deren Ausübung wie „in allen, der unmittelbaren Tätigkeit des Klerikers entzogenen, rein weltlichen Geschäften“ vertrat ihn der Vogt („advocatus“⁷⁾).

Der Vogt von Augsburg ist nicht ein in der Stadt wohnender Ministeriale oder gar Bürger, sondern ein außerhalb der Stadt ansässiger freier Herr⁸⁾. Die edelfreien Herren⁹⁾ von Schwabegg sind es, in deren Händen wir die Vogtei sicher seit 1116 (Werner 1116–30, Adalgoz 1143–68) finden „und deren Geschlecht wohl auch die älteren, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisbaren Vögte angehören“¹⁰⁾, nämlich Adalgoz I. 1046 — 1071, Werner I. (vor) 1171¹¹⁾.

seinen „Beiträgen zur ältesten Verfassungs- und Gewerbe-geschichte der Stadt Augsburg“ (1914) S. 15 ff., daß das 1. Stadtrecht auf dem Jahre 1104 stamme, ist schon durch Berner S. 72–79 endgültig abgetan worden; vgl. jetzt auch Krieg S. 19–23; in dieses Jahr gehört nur die ins Stadtrecht als Art. 2 aufgenommene, selbständige Kaiserurkunde (gedruckt in Mon. B. 33a, 13). Die eigentliche Stadtrechtsurkunde ist ein in den Jahren 1152 (Art. 1, Veranlassung) bis 1156 abgefaßtes Weistum des Augsburger Klerus und Bürgerstandes, das 1156 (oder 1157) von Kaiser Friedrich I. genehmigt und dadurch Gesetz wurde; in ihr liegt, nachdem Rietschel (vgl. zuletzt dessen „Burggrafenam.“ S. 16) den jüngeren Ursprung des dem Augsburger in vieler Beziehung ähnlichen ersten Straßburger Stadtrechts (des sog. Bischofsrechts) erwiesen hat, die älteste Stadtrechtsaufzeichnung vor. Im folgenden wird das 1. Stadtrecht (d. h. dessen Art. 3–6, die allein Stadtrecht enthalten) nach dem Abdruck bei Altmann-Bernheim S. 364 f. zitiert; die dortige Einteilung in Paragraphen deckt sich mit der bei F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1899) S. 99 ff. Das Stadtrecht findet sich auch gedruckt in Mon. B. 29, 327–332, und in drei Arbeiten Meyer's: ZHVSchw. 4 (1878), 290–293; Stadtbuch S. 309–313; Beiträge zur Verfassungs- und Gewerbe-gesch. S. 50–54. — ⁷⁾ Rietschel S. 201 f. — ⁸⁾ 1. Stadtr. § 18. — ⁹⁾ Nicht „Grafen“, wie Berner und noch Krieg regelmäßig sagen. — ¹⁰⁾ Rietschel S. 31. — ¹¹⁾ Mon. B. 33 a, 5. 9; an der zweiten Stelle (1071) tritt als Zeuge auf: „Adalgoz advocatus frater Wernharri advocati.“ Rietschel hat diesen Vogt Werner I. nicht verwertet, und es läßt sich allerdings auch nicht sagen, ob die beiden Brüder nach- oder nebeneinander die Vogtei inne hatten, ob der eine etwa Stadt- und Hochstiftsvogt, der andere Vogt von St. Ulrich und Afra war; mehrere Schwabegger waren nämlich Vögte dieses Klosters, vgl.

Die Art und Weise, wie der Vogt im 1. Stadtrecht erwähnt wird, schließt „jeden Gedanken an eine Reichsvogtei aus.“ Schon der eine § 30, der besagt, daß Beschwerde über den Vogt beim Bischof zu erheben ist und dieser den Vogt unter Umständen abzusetzen hat, „liefert schlagenden Beweis dafür, daß das Amt ein bischöfliches ist“. „Man hat sich daran gestoßen, daß wohl von der Einsetzung des Burggrafen, aber nicht von der des Vogtes im Stadtrecht die Rede ist, und daraus schließen wollen, das Amt könne kein bischöfliches gewesen sein. Nichts ist falscher als das. Das Vogtamt war eben bischöfliches Lehen und ging auf den neuen Vogt genau so wie alle übrigen Lehen durch Lehnsfolge und Lehnserneuerung über. Eine Sonderbestimmung über die Besetzung des Amtes war also überflüssig, aber nicht überflüssig war eine Bestimmung, die dem Lehnherrn ein Privationsrecht nicht nur in den gewöhnlichen Fällen der Felonie, sondern auch für den Fall der schweren Verletzung der Amtspflichten gab“¹²⁾. Schon unter den Schwabeggern kommt ein Stellvertreter im Vogtamt vor, als solcher erscheint in einer Urkunde von 1162¹³⁾ ein bischöflicher Hofbeamter, „Arnolfus camerarius“, gewiß ein unwiderleglicher Beweis für den bischöflichen Charakter der Vogtei, der auch durch den Umstand nicht in Frage gestellt wird, daß der vom Bischof bestellte Vogt die Bannleihe vom König empfing¹⁴⁾.

Wie der Graf auf dem Lande hält der Augsburger Vogt in Berner S. 47 Anm. 38. Die Einwände, die Berner S. 92 ff. und Krieg S. 51 gegen die Erblichkeit der Vogtei im Geschlecht der Herren von Schwabegg vorbringen, kann ich nicht für begründet halten, da doch je zwei Vögte des Namens Adaloz und Werner bezeugt sind. Welchem Hause der um 1040 anzusehende Vogt Engelbert (Meichelbeck, Hist. Freising. Ib, Nr. 1220 S. 512) angehört, vermag ich freilich so wenig zu sagen als Rietschel S. 81 Anm. 3. — ¹²⁾ Rietschel S. 34. — ¹³⁾ Mon. B. 33 a, 42. — ¹⁴⁾ Dies ist für Straßburg durch Art 11 (vgl. Art. 43) des sog. Bischofsrechts (Altmann-Bernheim S. 356–358) ausdrücklich bezeugt (Art. 11 gibt auch die Begründung) und auch für Augsburg anzunehmen, wie der Schwabenspiegel Kap. 75, 11 ff. (S. 76) zeigt. — Auch Wolff S. 141 ff. sieht die Augsburger Vogtei sowohl vor als auch nach 1168 mit unzureichenden Gründen als königliche oder Reichsvogtei an; Wolff hat jedoch die Monographie von Rietschel gar nicht be-

der Stadt die drei echten Dinge ab¹⁵⁾, und zwar je im Februar, Mai und Oktober¹⁶⁾. Seine Dingstätte ist — bezeichnend für seine Abhängigkeit vom Bischof — die bischöfliche Pfalz bzw. später die Pfalz am ersten Tag, an den folgenden Tagen das Ding- oder Rathaus¹⁷⁾. Der Vogt wohnt zur Zeit des ersten Stadtrechts nicht in Augsburg und darf allein zu den drei echten Dingen und sonst nur, wenn er gerufen wird, in amtlicher Eigenschaft in die Stadt kommen (§ 18). Er richtet über „temeritas, iniusticia, monomachia“ (§ 19), d. h. nach Rietschel¹⁸⁾ über „Frevel“, „Ungerichte“ (wörtlich übersetzt mit iniusticia) und über die Fälle, bei denen das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes zur Anwendung kommt, oder nach Krieg¹⁹⁾ über „kleine Frevel“ (iniusticia, Ungerichte), „Frevel“ und Verbrechen, die mit Todes- oder Leibesstrafe zu belegen sind. Nach der einen wie nach der anderen Erklärung sind alle irgendwie bedeutenden Straffälle, ausgenommen das Richten über unrecht Maß und Gewicht, in seinen Händen. Auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit ist somit die Tätigkeit des

rücksichtigt. — ¹⁵⁾ 1. Stadtr. § 18. — ¹⁶⁾ 2. Stadtr. Art. 70 § 1, Art. 79, Art. 114 § 1, Art. 117 (Stadtbuch S. 134, 162, 192, 194); M. B. 34 b, 384 (bischöfl. Urbar v. J. 1316); vgl. auch Abschn. II Anm. 92. — ¹⁷⁾ 2. Stadtr. Art. 70 § 3 (Stadtb. S. 135 A. 4); so wurde es noch 1335, 1456 und 1457 gehalten (Mon. B. 23, 101, 104; 34 a, 482; Stadtb. S. 135 A. 4). So auch in Köln, Straßburg, Magdeburg (für die übrigen Bischofsstädte geben die älteren Quellen keinen Anhaltspunkt), während in Regensburg der vom Bischof unabhängige Graf in der alten Königspfalz sein Ding abhielt; Rietschel S. 303 f. — Die Tatsache, daß der Augsburger Vogt „ein Gericht“ in der Bischofspfalz abhielt, möchte Wolff S. 143 damit erklären, „daß der Vogt hier über die bischöflichen Untertanen richtete in Fällen, für die das Gericht des Bischofs selbst nicht zuständig war.“ Diese Erklärung kann nicht die richtige sein; es war vielmehr ohne Zweifel in Augsburg im J. 1156 anerkanntes Recht, daß auch der Vogt wie der Burggraf nur in der bischöflichen Pfalz richten durfte; vgl. das Straßburger Bischofsrecht § 42 („Advocatus autem non debet iudicare nisi in palacio episcopi“) und § 45 (Burggraf), Altmann-Bernheim S. 358. Daß der Vogt nach dem 2. Stadtr. am 2. und 3. Tag auf dem Ding- oder Rathaus richtete, „kann erst auf späterer Einrichtung beruhen, da das Dinghaus kaum vor dem 13. Jahrhundert erbaut ist;“ Rietschel S. 30 Anm. 6. — ¹⁸⁾ S. 30 Anm. 4. — ¹⁹⁾ S. 33–35, 55; Krieg gewinnt seine neue Auslegung von „monomachia“ durch Vergleich von § 14 mit

Augsburger Vogts eine ausgedehntere als die des Straßburger Vogts; „er versieht in der Hauptsache auch die Funktionen, die dort dem Schultheißen obliegen.“ „Uebrigens ist diese ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit des Vogts nicht etwa eine Augsburger Besonderheit, sondern auch sonst in Schwaben (in Basel und Chur) üblich“; „wir haben es hier offenbar mit einer allgemeinen alemannisch-schwäbischen Einrichtung zu tun“²⁰⁾. Gerade diese erweiterte Zuständigkeit erklärt auch in den erwähnten Städten²¹⁾ das außerordentlich frühe Auftreten eines Stellvertreters des Vogts oder eines Untervogts, auf den sich die Augsburger Bestimmung, daß der Vogt nur bei Gelegenheit der drei echten Dinge die Stadt betreten dürfe, sicherlich nicht bezog²²⁾.

„Völlig von der hohen Gerichtsbarkeit zu trennen ist das **Burggrafenam.**“ Im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, die zwischen „echten“ und „unechten“, „eigentlichen“ und „uneigentlichen“ Burggrafen unterschied und wenigstens in den „echten“ die Träger der hohen Gerichtsbarkeit, die Grafen in den Bischofsstädten, erblickte, hat Rietschel den Nachweis erbracht, daß überall dort, wo ein Burggraf als höchster Richter einer Bischofsstadt begegnet, „nie im Burggrafenam., sondern in einem mit ihm in Personalunion verbundenen Grafenam. (Regensburg, Köln) oder Vogtam. (Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier, Magdeburg) der Ursprung dieser gerichtlichen Gewalt zu suchen“ ist. „Wo, wie in Straßburg, Augsburg, Utrecht und später auch in Trier, diese Personalunion fehlte, dort fehlte auch dem Burggrafen die hohe Gerichtsbarkeit“²³⁾. Auch der Augsburger Burggraf galt so ziemlich allen älteren Forschern als ursprünglich echter Burggraf, der erst später seine gräfliche Gewalt an den Vogt hätte abgeben müssen²⁴⁾; daß diese Ansicht vollständig falsch ist, steht nach den obigen Darlegungen außer allem Zweifel.

Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, nämlich seit

§ 19. — ²⁰⁾ Rietschel S. 35, 37, 307 f. — ²¹⁾ In Augsburg bereits 1162, s. oben. — ²²⁾ a. a. O. S. 36. Von der Zivilgerichtsbarkeit spricht das 1. Stadtrecht überhaupt nicht; der Anteil des Vogts an ihr ist strittig; darüber vgl. den 2. Abschnitt. — ²³⁾ Rietschel S. 318 f. — ²⁴⁾ a. a. O. S. 38 Anm. 3, wo jedoch Berner mit Unrecht als Vertreter dieser Ansicht aufgeführt wird; Berner lehnt sie vielmehr S. 42 ausdrücklich ab. —

1073, vielleicht schon 1067²⁵⁾, tritt uns in Augsburg ein Beamter entgegen, der den Namen „urbis praefectus“ oder einfach „praefectus“, auch „praef. Augustensis“ führt und für den später, zum erstenmal 1166²⁶⁾, häufiger erst im 13. Jahrhundert²⁷⁾, die deutschlateinische Bezeichnung „burggravius“ vorkommt, zweimal übrigens auch und schon früher die Benennung „comes urbanus“²⁸⁾ bzw. „urbicomes“²⁹⁾. „Schon daß wir vor dem Auftreten des zuerst 1123 für Straßburg bezeugten deutschlateinischen Wortes „burggravius“ nicht den Namen „comes urbis (civitatis)“, die wörtliche Uebersetzung des Wortes Burggraf, sondern „praefectus (urbis, civitatis)“ als die regelmäßige lateinische Amtsbezeichnung sämtlicher Burggrafen treffen³⁰⁾, weist entschieden darauf hin, daß nach der Anschauung der Zeitgenossen ein Burggraf kein wirkliches Grafenam. in einer Stadt besaß. Das Wort „Graf“ wird im Worte Burggraf in dem weiteren Sinne von „Gewalthaber“, „Be-

²⁵⁾ Vgl. die Burggrafenliste im 3. Abschnitt. — ²⁶⁾ Mon. B. 14, 134: purggravius Augustensis. — ²⁷⁾ Wenn ich recht sehe, kommt diese Amtsbezeichnung erst im J. 1206 wieder vor („Cunradus burggravius“ in einer ungedruckten Urkunde des Klosters Füssen in Wallerstein) und wechselt dann bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ziemlich regelmäßig mit praefectus (Augustensis praef., urbis) ab, dann heißt es regelmäßig „burggravius, burgrave, burggrafe, purggraf“ usw. Wegen des vereinzelt Vorkommens von „praefectus civitatis“ vgl. Anm. 94. — ²⁸⁾ Witego heißt im selben Jahr 1130 das einermal „praefectus“ (Stiftungsurkunde des Klosters Ursberg), das andermal „comes urbanus“ (Jahrbuch d. hist. Vereins Dillingen 28 [1915], 303: Stiftungsurk. d. Kl. Fultenbach). — ²⁹⁾ Wirt. UB. 2, 163 (im Jahre 1163). — ³⁰⁾ In Augsburg begegnet allerdings (s. Anm. 28) „comes urbanus“ etwas früher als „burggravius“, allein die regelmäßige Amtsbezeichnung ist trotzdem auch hier „praefectus.“ Das Augsburger Burggrafenam. heißt noch 1262 u. 1263 „officium prefecture nostre civitatis . . . officium prefecti seu burggravi-Augustensis . . . officium prefecture nostre“, der 1262 zum erstenmal erwähnte Unterburggraf heißt „vicepraefectus“; Mon. B. 33 a, 97, 106. Erst am Ende des Mittelalters (1492) finde ich einmal den Titel „praefectus“ in einer Augsburger Urkunde falsch angewendet; „Georgius Ott prefectus civitatis Augustensis“ (Mon. B. 23, 627) ist nicht Burggraf, sondern Stadtvogt; vgl. Mon. B. 23, 622, 648. Auch in einem Schreiben des Eßlinger Rats vom J. 1303 (?), worin „prefecti, ministri et consules Augustenses“ aufgeführt werden, „apud vestrum prefectum sive provincie advocatum“ die Aufzucht eines Straßenräubers zu betreiben (Augsb. UB. 1, 155), bedeutet

fehlshaber“ verwendet³¹⁾; der hochklingende Grafentitel, dem die wirkliche Amtsgewalt schlecht genug entsprach, scheint einer gewissen Titeleitelkeit entsprungen zu sein, die am Cent-, Deich- und Holzgrafen³²⁾ und an den landesherrlichen, gleichfalls den Burggrafenamt führenden Burgkommandanten, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert und später in den verschiedensten Gebieten des Reichs zahlreich auftreten³³⁾, ein Gegenstück hat.

Der tiefgreifende Unterschied zwischen Vogt und Burggraf kommt auch in den **Standesverhältnissen** deutlich zum Ausdruck. Die Vögte entstammen durchweg edlen (freiherrlichen, häufig gräflichen) Familien; die Präfektur aber ist so recht ein **Ministerialenamt**, wie in Straßburg, Utrecht, Trier³⁴⁾, so auch in Augsburg „prefectus“ den (Stadt- und Land-) Vogt; aber die falsche Bezeichnung zeigt nur, daß der Stadtschreiber von Eßlingen die eigenartige Verfassung Augsburgs, wo es ja auch keinen „minister“ (keine „ministri“) gab, nicht genügend kannte. — ³¹⁾ Rietschel S. 319. — ³²⁾ Vgl. Meister S. 253. Derselbe betont deshalb, weil unter Burggrafschaft keine eigentliche Stadtgrafschaft zu verstehen ist, wie das früher meist angenommen wurde, so solle man genau genommen nicht von einem Burggrafenamt, sondern nur von einem Burggrafentitel reden. — ³³⁾ Über diese landesherrlichen Befehlshaber „von rein militärischen, keiner bürgerlichen Bevölkerung als Aufenthalt dienenden Burgen“ vgl. Rietschel S. 13f. (schwäbisch-alemanisches Gebiet) und S. 335 ff. (Bayern-Oesterreich); Hermann Wilhelm Meyer, Das staufische Burggrafentum. Ein Beitrag z. Gesch. der deutschen Reichsverwaltung im 12. und 13. Jahrh. Leipziger Diss.; ebenda 1900. Hieher gehört wohl auch Berchtold v. Röhlingen, Burggraf zu Freising 1309 (Reg. B. 5, 166; Steichele 4, 220); wenigstens vermochte Rietschel S. 77 ff. keine (älteren) Burggrafen von Freising nachzuweisen. — Seit dem J. 1278 führt auch eine Linie der Herren v. Kaltental (Württ. OA. Stuttgart), gesessen zu Aldingen (Württ. OA. Ludwigsburg), ausgestorben 1746, den Burggrafentitel; Walter v. Kaltental wird in derselben Urkunde vom Jahre 1278, in der er erstmals den neuen Titel führt (Wirt. UB. 8, 140), von Graf Ulrich von Tübingen-Asperg mit dem Dorf Aldingen belehnt; diese „Burggrafen“ waren wohl die gräflich tübingschen Befehlshaber auf der Burg Asperg. — Anhangsweise mag hier in Berichtigung einer Bemerkung in Band I S. 702 dieser Zeitschrift noch erwähnt sein, daß die dem niederen Adel angehörenden Herren v. Grafeneck (Württ. OA. Münsingen) tatsächlich oft den Beinamen „die Grafen“ führten, und zwar schon in der, soviel ich sehe, ersten Urkunde, in der sie vorkommen: Wirt. UB. 6, 13 (J. 1261); doch wird dieser Titel hier eher als Scherzname zu erklären sein; vgl. Beschreibung des OAmts Münsingen (2. Bearb. 1912) S. 610. — ³⁴⁾ Vgl. Rietschel S. 329. Warum dieser

Burg. Von der Mehrzahl der Burggrafen läßt es sich sicher nachweisen, daß sie den Kreisen des bischöflichen Dienstadels entstammten. Witego heißt 1143 ausdrücklich „ministerialis episcopi“³⁵⁾, Konrad I. steht in einer Urkunde von 1162 unter den „ministeriales episcopi“ und macht einandermal eine Schenkung an St. Ulrich und Afra „presentibus . . . concivibus suis ministerialibus sancte Augustensis ecclesie“³⁶⁾, Konrad II. heißt „ministerialis episcopi“ und „ministerialis ecclesie Augustensis“³⁷⁾, die Herren von Algishausen, in deren Geschlecht sich das Amt wohl durch mehrere Generationen vererbte, sind mehrfach als bischöfliche Dienstmänner bezeugt³⁸⁾, der Burggraf Otto (1253–60) steht in Zeugenreihen regelmäßig unter den „milites“³⁹⁾ bzw. „milites episcopi“⁴⁰⁾. Schon der erste Burggraf, den wir kennen, Hiltibrant (1067), hat in der Zeugenreihe keineswegs eine bevorzugte Stelle, „sondern unter der allgemeinen Bezeichnung „ascripto etiam fidelium nostrorum nobiliumque virorum necnon servientium nostrorum testimonio“ folgt der Burggraf erst als zwölfter nach den Zeugen, die offenbar die „viri nobiles“ darstellen“ und ist somit als Dienstmann zu betrachten⁴¹⁾. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß alle Burggrafen, die wir kennen, bis auf Otto herab Ministerialen des Bischofs waren. Erst nach 1260 treten auch bürgerliche, übrigens den besten Familien der Stadt angehörende, Burggelehrte übrigens „ein Herabsinken“ des Burggrafenamts „zu einem bloßen Ministerialenamt“ annehmen will und meint, in Augsburg habe die Verbindung des Burggrafenamtes (= der Stadtkommandantur; darüber s. gleich nachher) mit dem Amte des niederen Stadtrichters „das Amt zu einem Ministerialenamt herabgedrückt“ (a. a. O.), ist nicht recht verständlich angesichts der Tatsache, daß das Burggrafenamt auch in Straßburg, Trier und Utrecht, also in allen Bischofsstädten, „wo es sich von der Vermischung mit andern Aemtern freihielt“, als ein Ministerialenamt erscheint; Rietschel a. a. O. — ³⁵⁾ Mon. B. 33 a, 23; vgl. M. B. 10, 452; Braun, Gesch. der Bischöfe 2, 73. — ³⁶⁾ Mon. B. 33 a, 42, 22, 107. — ³⁷⁾ ZHVSchw. 1868 S. 5. (J. 1199); ungedruckte Urk. d. Kl. Füßen von 1206. — ³⁸⁾ Mon. B. 29, 453 (J. 1187). 22, 209 (vgl. Steichele 2, 151). Ueber die wahrscheinliche Zugehörigkeit mehrerer Burggrafen zur Familie der Herren von Algishausen vgl. den 3. Abschnitt. — ³⁹⁾ Mon. B. 33 a, 90, 91, 93, 95, 96. — ⁴⁰⁾ Ungedruckte Urk. des Klosters St. Katharina in Augsburg v. J. 1253. — ⁴¹⁾ Mon. B. 33 a, 7; dazu Berner S. 51 Anm. 22; über die kritischen Bedenken hinsichtlich dieser Urkunde vgl. den Eingang des 3. Abschnitts. — Die ministerialischen Burggrafen haben selbst wieder Dienstmänner,

grafen auf; im Jahre 1262 überließ Bischof Hartmann Heinrich Schongauer dem Alten und seinen drei Söhnen das Burggrafenam auf 12 Jahre mit dem Recht, es zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen, jedoch mit dem bezeichnenden Vorbehalt, daß es nicht an „Personen höheren Standes“ (Freiherren oder Grafen?) weitergegeben werden dürfe: „dummodo idem officium maioris condicionis hominibus non tradatur“⁴²⁾.

Damit steht es in Einklang, daß der Burggraf nach dem 1. Stadtrecht vom Bischof eingesetzt und unter Umständen abgesetzt wird. Doch ist der Bischof dabei in gewisser Beziehung beschränkt: bei der Einsetzung steht „den Ministerialen, den Bürgern und dem ganzen Volke der Stadt“ ein Bittrecht zu, das der Stadtherr berücksichtigen wird⁴³⁾, und auf eine allgemeine Klage hin wird er den Burggrafen wie den Vogt absetzen (§ 30). Die Einflußnahme der Bürgerschaft auf die Besetzung der Präfektur schwand, als sich das Verhältnis zwischen Bischof und Bürgern zuspitzte. Umsomehr kam der Einfluß des Domkapitels, dessen im älteren Stadtrecht merkwürdigerweise nicht gedacht wird⁴⁴⁾, zur Geltung; es bildete sich geradezu ein Konsensrecht des Kapitels aus, das wir erstmals 1262 bei der Überlassung des Amtes an die Schongauer ausgeübt sehen⁴⁵⁾. Beim gleichen Anlaß zeigt es sich, daß die Mi-

„milites“, „vielleicht Aftervasallen des Bischofs“; vgl. Berner S. 62. —⁴²⁾ Mon. B. 33 a, 97. —⁴³⁾ § 2: „Episcopus ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis petitione prefectum unum tantum et monetarium dare debet“. Diese Bestimmung gibt zugleich wichtigen Aufschluß über die Bevölkerung Augsburgs in ihrer rechtlichen Zusammensetzung. Die Ministerialen scheinen hier bereits eine Ausnahmestellung einzunehmen und nicht mehr zu den Bürgern („urbani“) zu zählen; außerdem gab es noch weitere Bewohner des Stadtbezirks, die nicht zu den Bürgern gehörten, nämlich unfreie Hausgenossen, das Gesinde u. a.; vgl. Krieg S. 53. Ob die „civitatenses“ in § 12 den „urbani“ gleichzusetzen sind (so Krieg S. 47) oder einen weiteren Kreis (= „totus populus civitatis“ in § 2) darstellen, mag dahingestellt bleiben. —⁴⁴⁾ Wohl aber besagt § 3, daß der Bischof auf Ansuchen des Domkapitels und der Vorigen (Ministerialen, Bürger und ganzen Einwohnerschaft) den Pleban aus der Mitte des Kapitels („de ipso choro“) nehmen soll. —⁴⁵⁾ Mon. B. 33 a, 97: Bischof Hartmann bekundet, „quod nos deliberacione matura totius capituli nostri et quorundam ecclesie nostre ministerialium accedente consilio et assensu . . .“ Ferner bei der Verlängerung 1264: „de capituli nostri consilio et assensu“; Mon. B. 33 a, 106. Ebenso 1355 (Mon. B. 33 b, 288)

nisterialen ihren alten Einfluß behauptet haben⁴⁶⁾. Die Präfektur wahrte trotz der vollständigen Ausbildung des Lehenswesens immerhin ihren Amtscharakter, während die Vogtei als Erblehen vergeben wurde. Wir dürfen diesen Schluß ziehen aus der erwähnten Urkunde Bischof Hartmanns vom Jahre 1262, wo die den Schongauern verliehenen umfangreichen Rechte deutlich als Neuerung gekennzeichnet werden im Gegensatz zu dem alten Brauch, wonach das Amt sowohl bei einer Änderung des Herrn (Herrenfall) als auch beim Wechsel des Amtsinhabers (Mannsfall) an das Hochstift zu neuer, freier Besetzung zurückfiel⁴⁷⁾. Dies schloß natürlich nicht aus, daß das Amt tatsächlich auf Lebenszeit in derselben Hand, ja durch Jahrzehnte hindurch im Besitz derselben Familie verblieb und sich vom Vater auf den Sohn in gewissem Sinn vererbte, ein Fall, der in der Tat bei den Herren von Algishausen zuzutreffen scheint⁴⁸⁾.

Die Bestimmung des 1. Stadtrechts, daß nur ein Burggraf zu bestellen ist⁴⁹⁾, gibt begründeten Anlaß zur Annahme, daß vor 1156 zeitweise mehrere Burggrafen zu gleicher Zeit im Amt gewesen sind; man wird aber nach dem Wortlaut dieser Satzung „sagen dürfen, es war ein Mißbrauch und wurde als solcher vom Volk wohl empfunden“⁵⁰⁾.

und 1431. Die betreffenden Urkunden wurden regelmäßig vom Kapitel mitgesiegelt. —⁴⁶⁾ Vgl. vorige Anm. Zugleich leisten vier der angesehensten Ministerialen (Inhaber der Hofämter) zusammen mit dem ganzen Domkapitel Gewährschaft; Mon. B. 33 a, 98. —⁴⁷⁾ Mon. B. 33 a, 97: „non obstante quocunque casu de nobis emergente seu quod idem officium“ (man beachte auch diesen Ausdruck, der vorher und nachher mehrmals wiederkehrt: „officium prefecture . . . officium prefecti seu burgravii Augustensis“) „tam ex morte quam mutacione status tam conferentis quam recipientis illud ex antiqua et approbata consuetudine ad ecclesie nostre redire consueverit libertatem“. —⁴⁸⁾ Vgl. die bezügliche Untersuchung im 3. Abschnitt. Auch bei den staufischen Burgkommandanten finden wir keine streng durchgeführte Einheitlichkeit bezüglich der Amtsdauer, bald „die schärfste amtrechtliche Ausprägung, vielleicht ein- oder zweijährigen Wechsel“, bald tatsächliche (wenn auch nicht grundsätzliche) Lebenslänglichkeit oder gar Vererbung vom Vater auf den Sohn; das Amt war „in Ansehung des Dienstverhältnisses lehnrechtlichen und amtrechtlichen Charakters zugleich“. Vgl. Meyer, Das staufische Burggrafentum S. 43 f. 49. —⁴⁹⁾ § 2; oben Anm. 43. Über die Urkunde in M. B. 22, 107 Nr. 185, worin tatsächlich zwei Burggrafen nebeneinander vorzukommen scheinen, vgl. den 3. Abschnitt. —⁵⁰⁾ Berner S. 53; vgl.

Fassen wir nunmehr die **Amtsbefugnisse des Augsburger Burggrafen** ins Auge, so gibt uns das 1. Stadtrecht zuallererst die Auskunft (§ 21): „Urbis prefectus cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iusticiam.“ Der Burggraf ist also der gewöhnliche Richter, **der eigentliche Stadtrichter**, der täglich zu Gericht zu sitzen hat. Welche Sachen er zu entscheiden hat, wird nicht gesagt; jedenfalls alle, die nicht dem Vogt vorbehalten sind. Auf dem Gebiet der **Strafgerichtsbarkeit** ist der Burggraf der **Niederrichter**; doch ist ihm das Gericht über die Frevel (und kleinen Frevel?) entzogen, eine schwäbisch-alemannische Eigentümlichkeit, die wir schon kennen lernten (s. oben S. 328). Während im 2. Stadtrecht (Art. 7) als seine höchste Buße die Fünfschillingsbuße erscheint, die „in dem Augsburg unmittelbar benachbarten Bayern gleichfalls als Maximalbuße im Dorfgericht“ erscheint⁵¹⁾, ist er nach einer gelegentlichen Bemerkung des 1. Stadtrechts⁵²⁾ auch für die kleinen Übertretungen, die zu Haut und Haaren gehen, zuständig. Dazu stimmt vortrefflich die Beschreibung des Schwabenspiegels, der, wie außer Zweifel steht, nur den Augsburger Burggrafen im Sinne haben kann⁵³⁾. Es heißt hier kurz und treffend: „So ist etwa sit daz man burcgraven hat. Die sullen rihten über unrehtez mezen da man trinken mit gît, unde über elliu mez unde über gewaeye, unde swaz man mit wage wiget, unde swaz ze hiute unde ze hare gêt, unde über allen kouf daz lipnare heizet, daz man izet oder trinket: daz sol allez ein burcgrave rihten“⁵⁴⁾. Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit schweigt das 1. Stadtrecht vollständig; über die Streitfrage, inwieweit die Zustän-

ebd. S. 100; Rietschel S. 37 Anm. 5; Krieg S. 36, 58 Anm. 3. —⁵¹⁾ Rietschel S. 41 mit Anm. 6; schwäbisch-alemannisch ist die Dreischillingsbuße. —⁵²⁾ § 21 heißt es, der Burggraf soll den Bäcker, der zum dritten Mal zu leichtes Brot gebacken hat, an Haut und Haaren strafen, eine Bestimmung, die schon von Meyer, Stadtb. S. XIII Anm. 3, hervorgesprochen, von Rietschel S. 40 jedoch übersehen wurde. —⁵³⁾ Rietschel S. 40 f. Anm. 5. —⁵⁴⁾ Kap. 4 S. 8; in kürzerer Form von einem Teil der Handschriften in Kap. 149 S. 133 wiederholt. An letzterer Stelle (S. 143) weist der Schwabenspiegel dieselbe Gerichtsbarkeit dem „burcmeister“ (Bürgermeister) zu, stellt aber auch hier wie in Kap. 75 (S. 75 f.) das Richten zu Haut und Haaren und die Fünfschillingsbuße (diese Geldbuße gilt als Ersatz für das „Verteilen von Haut und Haar“) als allgemein in die Zuständigkeit des Niederrichters fallend

digkeit des Burggrafen auf diesem Gebiet in der Zeit bis zum 2. Stadtrecht eingeeengt worden ist, wird zweckmäßig später gehandelt werden.

Diese Gerichtsbarkeit des Burggrafen deckt sich, abgesehen von der erwähnten schwäbischen Eigentümlichkeit, völlig mit der, die in den schwäbischen Städten der **Schultheiß (Amman)** und auf dem Land der **Centgraf** ausübt⁵⁵⁾. Eine Sonderstellung nimmt jedoch das ihm ausdrücklich beigelegte Richten über unrecht Maß und Gewicht⁵⁶⁾ ein; denn gerade diese Jurisdiktion erscheint regelmäßig nicht als Sache des öffentlichen (richterlichen) Beamten, des Centgrafen oder Schultheißen, sondern als die Hauptaufgabe des ländlichen Ortsvorstehers bzw. (in den alten Römerstädten am Rhein) des Heimbürgen. **Rietschel** nimmt deshalb vielleicht mit Recht an, daß in der Person des Augsburger Burggrafen sich die an sich nicht zusammengehörigen Ämter des Schultheißen oder Ammans (Niederrichters) und des Ortsvorstehers (Heimbürgen) der alten Römerstadt bzw. der Ulrichsstadt vereinigen⁵⁷⁾, und er führt auf dieses Gemeindeamt eine von allen Quellen⁵⁸⁾ bei Schilderung des Burggrafenamts mit besonderem Nachdruck hervorgehobene weitere Funktion zurück, nämlich die Sorge für die „lipnar“, die **Lebensmittelpolizei**. Nicht die Gewerbegerichtsbarkeit schlechthin war Aufgabe des Burggrafen, sondern hauptsächlich die Aufsicht über „alle Gewerbe, die den Markt mit Lebensmitteln versorgen“⁵⁹⁾. Von den ihm unterstellten Gewerben

hin. —⁵⁵⁾ Rietschel S. 40. —⁵⁶⁾ 2. Stadtr. Art. 124 (Stadtb. S. 203); Schwabenspiegel s. oben; auch schon aus § 8 des 1. Stadtrechts scheint Krieg S. 43 mit Recht zu folgern, daß der Burggraf die Kontrolle über Maß und Gewicht im Auftrag des Bischofs ausübte. Ueber „falsitas“ richtet jedoch der Vogt (§ 5). —⁵⁷⁾ Rietschel S. 41, vgl. auch S. 43. 333 f.; Krieg S. 14 Anm. 1 und S. 45. —⁵⁸⁾ 1. Stadtrecht § 21–26; Schwabenspiegel, s. oben; 2. Stadtr. Art. 114–116 (Stadtb. S. 192–194, Brau- und Wirtschaftsgewerbe), Art. 117–118 (S. 194–198, Bäcker), Art. 119–121 (S. 198–200, Fleischer), Art. 122–123 (S. 200 f., „hucker“ — Lebensmittelhändler). —⁵⁹⁾ Rietschel S. 42 f. Doch stehen auch wenigstens die Gerber (Weißmaler, Rindschuster) „und alle, die dann mit fischen ze strazze stant“ (2. Stadtr. Art. 117 mit Zusatz, Stadtb. S. 194 f.) „in einer losen Verbindung mit dem Burggrafenamte“; Rietschela. a. O. Die Abgabe derselben (25 ß „ze banne“ auf Weihnachten) wird der Erlaubnis, auf dem Weihnachtsmarkt verkaufen zu dürfen, und zugleich dem ihnen hierbei

empfang er eine Reihe von genau bestimmten Abgaben (1. Stadtr. § 21–26), und aus diesen und den von ihm für die Uebertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften auferlegten Bußen (§ 21–22) setzten sich seine Einkünfte zusammen. Keutgen hat die „ansprechende Vermutung“ ausgesprochen, daß der Burggraf schon zur Zeit des 1. Stadtrechts mit den Bäckern und Metzgern je zweimal (§ 23, 25) und mit den Wurstern dreimal im Jahre (§ 26) gewerbegerichtliche Sitzungen („das ungebotene Ding in Gewerbeangelegenheiten“) abhielt, worin wir die allerersten Anfänge der Autonomie der Zünfte zu erblicken hätten⁶⁰).

Als Unterbeamte des Burggrafen treten schon im 1. Stadtrecht (§ 24) *precones* auf, d. h. Fronboten oder Waibel, ohne Zweifel identisch mit den im 14. Jahrhundert erwähnten und damals auch für den Rat tätigen „Dienern“⁶¹). Von einem Unterburggrafen („*viceprefectus*“) ist erstmals 1262 die Rede; die Schongauer erhalten ausdrücklich das Recht, einen solchen an ihrer Stelle mit der Verwaltung des Amtes zu betrauen, und falls er in Ausübung seines Dienstes nachlässig sein sollte, soll weder ihnen selbst noch ihrem Stellvertreter ein Nachteil daraus erwachsen; nur sollen sie gehalten sein, bei nachgewiesener und andau-

gewährten Schuß gegolten haben; Schumann S. 161. Ähnliche Abgaben, wie sie der Burggraf von den genannten Handwerken bezog, hatte übrigens der Bischof auch von anderen Gewerben zu beanspruchen; dieselben waren jedoch zum Teil verpfändet, so der „Bann von den Ledernern“ schon vor 1336; Augsb. Ub. I, 311; Schumann S. 162. — ⁶⁰) Vgl. Krieg S. 42 f. Die Bestimmung in § 21, daß der Burggraf jeden Monat „*panes probaticios secundum iudicium frigide aquae*“ backen lassen solle, bisher eine wahre *crux interpretum*, hat nunmehr durch Krieg S. 37–40 die m. E. richtige Deutung erfahren; es handelt sich um eine allmonatliche Nahrungsmitteluntersuchung, die sich auf das Garsein der Brote bezog und wobei die heutzutage noch in ähnlicher Weise zur Untersuchung des Mehles angewandte sog. Kaltwasserprobe zur Anwendung kam. Über weitere einschlägige Bestimmungen vgl. ebenda S. 40–43. —

⁶¹) Schumann S. 34; vgl. 2. Stadtr. 114 § 3 (Stadtb. S. 192: „boten“ des Burggrafen). Auch der spätere Eichmeister darf als burggräflicher Unterbeamter gelten; Schumann S. 171. Ebenso der Marktzoll-Einnehmer, der nach einem handschriftl. Besoldungsverzeichnis der hochstiftlichen Dienerschaft von 1798 (Ordinariatsarchiv Augsburg Nr. 72b) 2,168 aus der Burggrafenamts-Rechnung besoldet wird, auch für Einsammlung der burggräflichen Gebühren (Häringe, Käse, Zwetschgen, Ka-

ender Pflichtverletzung einen anderen, tüchtigen und bewährten Mann an seine Stelle zu setzen⁶²). In einer Urkunde von 1265 tritt denn auch ein solcher Unterburggraf wirklich auf⁶³). Es ist übrigens anzunehmen, daß auch schon frühere Burggrafen, namentlich solche, die das Amt lebenslänglich inne hatten, die Amtsobliegenheiten durch Stellvertreter besorgen ließen.

Der Augsburger Burggraf ist — das haben unsere bisherigen Untersuchungen ergeben — in einer Person Niederrichter und Ortsvorsteher. Ist er auch der militärische Befehlshaber, der Stadtkommandant? Denn für den ersten Forscher auf diesem Gebiet, Rietschel (S. 319ff.), steht der ursprünglich rein militärische Charakter des Burggrafenamts fest. Er sagt: „In ihrer Hauptfunktion stimmen alle Burggrafen überein; sie sind militärische Befehlshaber eines befestigten Ortes, einer Burg,“ die städtischen Burggrafen sind von Haus aus die Stadtkommandanten. Der genannte Gelehrte hat nämlich nachgewiesen, daß ein städtischer Burggraf nur in elf deutschen Bischofsstädten, nämlich in Utrecht, Köln, Trier, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Würzburg und Magdeburg vorkommt⁶⁴) und gerade diese elf Städte sind nach seiner Meinung bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die einzigen wirklich ummauerten Städte Deutschlands gewesen, woraus sich ihm die Vermutung eines inneren Zusammenhangs zwischen Burggrafenamts und Stadtbefestigung von selbst aufdrängte; auch glaubte er, alle Befugnisse, die dem Burggrafen im einzelnen zugeschrieben werden, aus dem Amt des militärischen Befehlshabers herleiten zu können. Gegen diese seine Burggrafentheorie hat sich Sander gewendet⁶⁵). Er versuchte nachzuweisen, daß es außer den elf Burggrafenstädten noch eine ganze Reihe anderer Stadtbefestigungen gab, in denen man, falls Rietschel recht hätte, ebensogut ein Burggrafenamts erwarten dürfte; auch bestritt er, daß zwischen den militärischen Komman-

stanien u. dgl.) eine besondere Belohnung erhält. — ⁶²) Mon. B. 33^a, 98: „*Ceterum adicimus concedentes, quod si viceprefectus in faciendis iudiciis et penis sumendis debitis negligens fuerit et remissus nullum ex hoc eis vel viceprefecto dampnum seu preiudicium generetur, sed tantum probata vel constante eius negligencia alium substituant ydoneum et probatum*“. — ⁶³) Vgl. die Burggrafenliste im 3. Abschnitt. — ⁶⁴) Wegen Freising vgl. jedoch oben Anm. 33. — ⁶⁵) In: Historische Vierteljahrschrift hsg.

danturbefugnissen und den einzelnen burggräflichen Amtsfunktionen ein notwendiger, innerer Zusammenhang bestand. Der hypothetische Charakter von Rietschels Theorie tritt besonders deutlich bei seiner Untersuchung über den Augsburger Burggrafen zutage.

Rietschel (S. 38 f.) mußte selbst die höchst auffällige Tatsache feststellen, daß diesem Burggrafen, „seinem Namen zum Trotz, eigentliche militärische Befugnisse nicht zugeschrieben werden.“ Dem ins Feld ziehenden oder an den königlichen Hof und zu seiner Weihe reisenden Bischof hat er allerdings einen Teil seiner Ausrüstung und sein „subsidium“ zu gewähren ⁶⁶⁾; „von einer Tätigkeit als Befehlshaber der Burg Augsburg ist dagegen nirgends die Rede.“ Trotzdem soll auch der Augsburger Burggraf in erster Linie Stadtbefehlshaber sein. Sehen wir demgegenüber, was sich aus den Quellen über die Ausdehnung und Befestigung der Stadt und über die militärische Gewalt in ihr ermitteln läßt.

Bischof Ulrich der Heilige, „der Vater des mittelalterlichen Augsburg“, hat das Verdienst, gezwungen durch die Ungarneinfälle, die Befestigungswerke der Stadt wiederhergestellt und verstärkt zu haben ⁶⁷⁾. Der Raum, den im 10. Jahrhundert die „urbs“ (womit im 10. und 11. Jahrh. gleichbedeutend „civitas“ gebraucht wird, deutsch „burc“ = die ummauerte Stadt, Burgstadt) einnahm, war indessen nicht gerade groß. Die Altstadt (Ulrichsstadt) umfaßte nur die südliche Hälfte des Gebiets, das der römische Mauerring eingeschlossen hatte. Im Süden, am Mauerberg, Obstmarkt und Hafnerberg erbaute Ulrich die Mauern auf dem Fundament der alten Römermauern ⁶⁸⁾. Im Norden wurde die Mauer näher ans Stadttinnere herangerückt; man nimmt an, daß sie zusammenfiel mit der auf Prospekten des 18. Jahrhunderts verzeichneten Mauer, die sich ans Frauentor anschloß. Sie lief zwischen dem äußeren und inneren Pfaffengäßchen hindurch zum

v. G. Seeliger 13 (1910), 70–82. — ⁶⁶⁾ 1. Stadtr. § 29; dem entspricht eine ähnliche Verpflichtung der „civitatenses“ (§ 12). Krieg wird das Richtige treffen, wenn er annimmt, daß das „subsidium“ lediglich in Geld bestand, und den von Rietschel S. 331 angegebenen Zusammenhang dieser Verpflichtung mit dem militärischen Oberbefehl bestreitet (S. 44). — ⁶⁷⁾ Vita S. Udalrici in MGH. SS 4,390. 401. — ⁶⁸⁾ Diese Südmauer soll um 1300 abgebrochen worden sein; Hoffmann, Die Tore und Befestigung

Frauentor (= nördliches Burgtor) ⁶⁹⁾ und von da weiter durch die Jesuiten- und Kohlergasse, die beide früher „auf unser Frauen Graben“ hießen, bis in die Gegend von Heiligkreuz und Hafnerberg. In der Vita S. Udalrici (a. a. O. 401) werden zwei Tore erwähnt, die „porta ubi maximus aditus intrandi manebat“, ohne Zweifel das südliche Burgtor zwischen Schwalbeneck und sog. Königshof, 1169 als „porta civitalis“ schlechtweg, 1246 als „antiqua porta civitalis“ bezeichnet ⁷⁰⁾, und ein östliches Tor („porta orientalis plagae, unde itur ad aquam“), das vermutlich am Mauerberg lag ⁷¹⁾.

Der Perlachhügel lag nach dieser Darstellung außerhalb der Altstadt. Neuerdings glaubte zwar Paulus (S. 11–13) aus zwei Stellen der Vita S. Udalrici folgern zu dürfen, daß schon damals der Perlach zur Stadt („urbs“) gehörte. Gelegentlich der Beschreibung der Palmprozession, deren Ziel St. Afra war, wird nämlich erwähnt (Vita p. 391), daß auf dem Rückweg die Domkanoniker, begleitet von den in der Stadt zurückgebliebenen Bürgern und der aus der Umgebung herbeigeströmten Menge dem Bischof „usque ad collem qui dicitur Perleihc“ entgegenkamen. Ferner: Der Augsburger Bote, der dem Bischof Friedrich von Mainz den Tod Ulrichs gemeldet und auf der Rückreise den Bischof Wolfgang von Regensburg bei Nördlingen getroffen hatte und von diesem nach Augsburg geschickt worden war, um Wolfgangs Ankunft zu melden, traf dort ein, als der Leichenzug eben den Perlach erreicht hatte ⁷²⁾. Paulus meint, es sei anzunehmen, daß der Empfang des Bischofs seitens der in der Stadt zurückgebliebenen Menge doch jedenfalls in der Nähe der Mauern oder gar am Tore erfolgte, „daß sie, die doch wahrscheinlich des weiten Weges halber nicht mitzogen, sich nicht

gen der Stadt Augsburg, in ZHSSchw. 13 (1886), 7 f. — ⁶⁹⁾ Mon. B. 33a, 22 (l. 1143): „porta aquilonaris“. — ⁷⁰⁾ In einer und derselben Urkunde Bischof Walther vom J. 1143 treten auf „ministerialis noster Ebo de porta meridionali“ und — gleichfalls als Ministeriale — „Marquart de porta aquilonari“; M. B. 33 a, 22 f. Noch um die Mitte des 13. Jahrh. saß ein „Ulricus de Porta“, Sohn eines Ebo, an der „antiqua porta civitalis“ (Augsb. UB. 1, 5; J. 1246), womit, wie der Vergleich mit der Urkunde von 1143 zeigt, offenbar das Südtor gemeint ist. So wird auch der 1169 genannte „Waltherus de porta civitalis“ (Mon. B. 22, 180) nach dem südlichen Burgtor benannt sein, das auch schon nach seiner Lage die größere Bedeutung haben mußte. Vgl. auch Krieg S. 7. — ⁷¹⁾ Ich folge hier dem übereinstimmenden Ergebnis von Püschel S. 163–173 und Krieg S. 4–13; vgl. den Stadtplan bei Püschel Anhang XIII und Krieg S. 86. — ⁷²⁾ Vita p. 404 (die Stelle ist von Paulus S. 11 nur angedeutet, nicht nachgewiesen): „Cumque venirent ad collem qui dicitur Perleihc, prefatus nuntius venit et adventum Wolfgangi episcopi nuntiavit“.

allzuweit von den Mauern entfernt haben werden, daß somit also der Perlach hart an den Mauern lag. Unter dieser Voraussetzung würde es auch erklärlich sein, daß der in dem zweiten Bericht erwähnte Bote gerade an dieser Stelle, da, wo die verschiedenen Straßen der Stadt am Tore mündeten, den vorüberziehenden Zug abwartete. Der Schluß ist gewiß nicht zwingend. Mit der zweiten Stelle ist m. E. überhaupt nichts anzufangen, und im ersten Fall ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Domgeistlichkeit und die Einwohnerschaft der Stadt (Altsadt) dem Bischof über die Mauern hinaus bis zum Perlach entgegenkamen⁷³⁾. Auch den von Paulus weiter geltend gemachten militärischen Gründen, „die eine Einbeziehung des Hügels, der anderenfalls seiner Lage dicht bei der Stadt wegen einer besonderen Befestigung bedurft hätte, in den Mauerring notwendig erscheinen ließen“, kann eine durchschlagende Bedeutung wohl nicht zuerkannt werden; es handelt sich nämlich nicht um eine Bodenüberhöhung, sondern um eine längs der ganzen Ostseite der Stadt sich hinziehende Bodensenkung, die an dieser Stelle den Namen „Perlachberg“ führt.

Paulus hat „auch andere Belege für diese Annahme“. Er zitiert zwei Stellen aus dem Stadtbuch (S. 106, 268), aus denen hervorgeht soll, daß „noch zur Zeit des 2. Stadtrechts“ das ordentliche Gericht (Vogtsgericht) in besonderen Fällen auf dem Perlach tagte, und meint, „auch abgesehen von der (im ersten Fall) ausdrücklich hinzugefügten Erklärung „alz denne daz allez von alter herkommen ist“, „mit Rücksicht auf die bekannte Stabilität der Richtstätten“ annehmen zu dürfen, daß der Perlach die Dingstätte nicht nur zur Zeit des 1. Stadtrechts, sondern auch schon in den Tagen des hl. Ulrich gewesen sei. Diese Ansicht ist jedoch zweifellos hinfällig. Die alte Dingstätte des Vogts war sicher noch 1156 die bischöfliche Pfalz, 1276 daneben auch das Ding- oder Rathaus auf dem Perlach (s. oben S. 327); „in besonderen Fällen“, nämlich wenn wegen Totschlags die Achtung ausgesprochen werden sollte, gingen die Ratgeber und Richter miteinander vom Rathaus herab „unter die Wolken“. Dies besagt nicht das 2. Stadtrecht, sondern Novellen des 15. Jahrhunderts (Stadtb. S. 106: J. 1423, S. 268 f.: zwischen 1425 und 1445), die sich freilich auf „alte Kundschaft“ und „altes Herkommen“ berufen. Bei Betonung des Alters dieses Brauchs scheint jedoch eine gewisse Tendenz mitzuspielen; es dürfte sich darum gehandelt haben, den Ratgeber neben den Richtern eine Mitwirkung bei der Sache zu sichern. Auf jeden Fall ist klar, daß dieses „Herkommen“ mit dem Rathaus als

— 73) Püschel S. 166 und Krieg S. 7 ziehen denn aus dieser selben Stelle (die zweite bleibt bei ihnen unerwähnt) genau den entgegengesetzten Schluß, jedoch ohne sich mit Paulus auseinanderzusetzen. Doch scheint Frensdorff die Auffassung des letzteren zu teilen, wenn er bemerkt: „Nach Süden begrenzte die Stadt der collis qui dicitur Perleihc“; Chroniken

solchem unzertrennlich verknüpft ist und unmöglich in die Zeit des hl. Ulrich oder auch nur des 1. Stadtrechts zurückführt⁷⁴⁾.

Schon früh entstanden „suburbia“, „suburbana“, Siedlungen außerhalb der ummaurten Stadt, der „urbs“. Im Süden bildete sich um den Perlachhügel herum die erste bürgerliche Stadterweiterung, die eigentliche Markt- und Handelsstadt, die sich nach und nach bis zum Kloster St. Ulrich und Afra ausdehnte. Die Annales Augustani maiores berichten im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts des öfteren (zu den Jahren 1080, 1081, 1088 und 1095) von Belagerung und Zerstörung der unbewehrten „suburbana“; 1088 wurde auch die Altstadt („urbs“) erobert und die Mauern niedergelegt⁷⁵⁾. Man wird dabei in erster Linie an die südliche Vorstadt denken müssen. Wenn zum Jahr 1080 von den Truppen des Gegenkönigs gemeldet wird: „suburbana vastant et concremant, ecclesiam etiam principis apostolorum [St. Peter auf dem Perlach] incendunt“, so möchte ich hierin ein ausdrückliches Zeugnis dafür erblicken, daß der Perlach noch 1080 außerhalb der Mauern lag. Was Wittwer und Gasser über eine angebliche Stadterweiterung und Befestigung mit Einschluß St. Ulrichs unter Abt Adalbero (nach der Mitte des 11. Jahrhunderts) erzählen und Hoffmann ihnen kritiklos nachschrieb⁷⁶⁾, ist schon hiermit zur Genüge widerlegt. Noch 1132 lag, wie aus dem Bericht des Bischofs Hermann an Otto von Bamberg deutlich hervorgeht, die große Handelsstadt im Süden außerhalb der Mauern und war unbefestigt. Bei der Anwesenheit König Lothars entwickelte sich damals „in suburbio“ am Marktplatz⁷⁷⁾ aus einem geringfügigen Streit zwischen den königlichen Kriegen und

d. deutsch. Städte: Augsburg 1. Bd. S. XIII. — 74) Über die Entstehung des Rathauses vgl. den 2. Abschnitt. Bei diesen Ausführungen hat Paulus irrtümlicherweise „Dingstätte“ und „Richtstätte“ gleichgesetzt. Letztere, die „hauptstat“ oder „haupthofstat“, befand sich vor dem Gögginger Tor und wurde um 1300 (vor 1324) weiter an die Wegscheide hinausverlegt; Novelle im Stadtb. S. 234 (vgl. S. 197 Z. 30). 1375 wurde der Geschlechter Merklin Hangenor auf dem Perlach enthauptet, was eine alte chronikalische Notiz ausdrücklich als eine Besonderheit bezeichnet: „quod nunquam erat auditum ibi iudicare“ (Chroniken der deutschen Städte: Augsburg 1, 249; ebenda auch eine deutsche Version). — 75) MGH. SS. 3, 130. 133. 134. — 76) ZHVSchw. 13 (1886), 1 ff. — 77) Er lag um den Perlach herum. — In der Nähe davon befanden sich der Korn-, Rinder- und

den Einwohnern ein blutiger Kampf, in dem die ganze Vorstadt mit ihren Kirchen zerstört wurde; drei Tage später ließ der König, der einen Verrat argwöhnte, auch die Mauern der Altstadt schleifen⁷⁸⁾. Der anfängliche Streit hatte „*extra portam civitatis*“⁷⁹⁾ inter forenses et regis milites“, offenbar auf dem Perlach, gefobt. Die Quellen schweigen darüber, wann die Stadt wieder ummauert wurde. Einen Anhaltspunkt geben vielleicht die Quellenstellen über St. Ulrich und Afra. Das Kloster lag 1031 „*extra civitatem*“⁸⁰⁾. Wenn nun Herzog Welf VI. es im Jahre 1172 als „*in Augusta civitate*“ gelegen bezeichnet⁸¹⁾ und 1177 der klösterliche Fronhof innerhalb der Mauern liegt⁸²⁾, so darf es doch wohl als wahrscheinlich gelten, „daß der Mauerbau bereits um diese Zeit fertig war“⁸³⁾. Dazu stimmt, daß die allerdings jungen — erst im 14. Jahrhundert geschriebenen — *Annales S. Udalrici* zum Jahr 1187 die „*dedicatio monasterii sanctorum Udalrici et Afre infra muros civitatis*“ melden⁸⁴⁾. Wie dem sein mag, jedenfalls wurde die neue, diesmal auch die große Handelsstadt im Süden und St. Ulrich einschließende Mauer nicht viel später erbaut und vollendet⁸⁵⁾. Das östlich von St. Ulrich gelegene Haunstetter (Rote) Tor wird urkundlich zuerst im Jahre 1259, das Gögginger Tor 1268 erwähnt⁸⁶⁾. „Die zweite Ausdehnung, die Einbeziehung der nördlich von der Altstadt gelegenen Fischervorstadt fand im 13. Jahrhundert ihren Abschluß; die dritte größere Ausbreitung im Osten des Grabens (Jakobervorstadt) erfolgte im 14. Jahrhundert“⁸⁷⁾.

Über die Frage der militärischen Gewalt in der

Salzmarkt; Krieg S. 16. — ⁷⁸⁾ Codex Udalrici 260 bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 445—447; vgl. Rietschel S. 39. 67; Krieg S. 8. — ⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 339 mit Anm. 70. — ⁸⁰⁾ Mon. B. 22, 4. — ⁸¹⁾ Ebenda 185. — ⁸²⁾ Mon. B. 22, 189: „*curtis villicationis . . . que intra vestram civitatem sita est*“. — ⁸³⁾ Krieg S. 9, wo jedoch der Fronhof nicht verwertet wird. — ⁸⁴⁾ MGH. SS. 17, 430. Die ältere, noch ungedruckte Chronik des Priors Adilbert spricht von der Weihe überhaupt nicht, nur vom Neubau des „*claustrum*“ und deutet die Stadtbefestigung mit keinem Worte an (freundliche Mitteilung von Prof. A. Schröder); doch hat dieses bloße *argumentum ex silentio* nicht viel zu sagen. — ⁸⁵⁾ Rietschel (S. 39), der jedoch auf die Quellenberichte über St. Ulrich nicht Bezug nimmt, meint: „vielleicht am Ende des 12. Jahrhunderts.“ — ⁸⁶⁾ Mon. B. 33 a, 91; Augsb. UB. 1, 29. — ⁸⁷⁾ Krieg S. 13. —

Stadt ist den Quellen sehr wenig zu entnehmen; doch steht fest, daß sie seit den Tagen des hl. Ulrich dem Bischof zustand. Wenn das 1. Stadtrecht ihm das Geleitsrecht zuschreibt (§ 11: „*Episcopus ducatum ingredientibus egredientibusque dabit*“), so folgt daraus, daß er auch die Tore der Stadt in seiner Gewalt hatte, „daß dann aber neben der bischöflichen keine andere militärische Macht in der Stadt Raum hatte, daß alle disponiblen militärischen Kräfte unter dem Kommando des Bischofs standen, der Bischof also der höchste Kriegsherr in der Stadt war“⁸⁸⁾. So blieb es, bis Bischof Hartmann sich im Jahr 1251 genötigt sah, den Bürgern neben anderen wichtigen Zugeständnissen die Aufsicht über die seitdem wiedererbauten Tore (und Mauern) und damit die militärische Macht in der Stadt für immer zu überlassen⁸⁹⁾. Bischöfliche Ministerialen, „*de Porta*“ („*ante Portam*“) benannt⁹⁰⁾, bewachten im Auftrag ihres Herrn die Tore. Andererseits tritt der Burggraf, „obschon sich gerade in Augsburg für ihn in den fortwährenden Kämpfen des öfteren Gelegenheit geboten hätte“, nirgends als militärischer Befehlshaber, als Führer bischöflicher Truppen hervor⁹¹⁾. Rietschel selbst hatte große Mühe, gerade dem Augs-

⁸⁸⁾ Berner S. 82, vgl. ebd. S. 39. — ⁸⁹⁾ Augsb. UB. 1, 9 (1251 Mai 9): „*Nos Hartmannus Dei gratia Augustensis electus et confirmatus . . . propter bonum pacis et ad tollendam omnem dissensionis materiam, que inter nos et cives nostros Augustenses super articulis subscriptis posset in posterum suboriri, ipsis libertates et iura subscripta recognoscenda duximus et auctoritate pontificali liberaliter confirmanda, ut videlicet ipsi cives portas urbis seu civitatis nostrae universas constructas et construendas in sua potestate teneant in futurum et de nostra concessione sibi a nobis facta eas pro nobis et se ipsis fideliter custodiant et observent taliter provisuri, ne nobis aut nostris seu clericis quibuslibet et claustralibus necnon et familiae ipsorum per eas intrare et exire volentibus ab ipsis civibus malitiose aliquo tempore precludantur.*“ Es ist wohl möglich (der Ausdruck „*confirmanda*“ in der obigen Urkunde deutet es vielleicht an), daß die Bürger schon einige Zeit früher die Bewachung der Tore an sich gerissen hatten und jetzt erst die nachträgliche Bestätigung erfolgte. Die Vorgänge in den ersten Regierungsjahren Hartmanns liegen leider ganz im Dunkeln. — ⁹⁰⁾ Oben Anm. 70; Berner S. 60 f. Der Zusammenhang dieser Ministerialen „*de Porta*“ (besonders der durch ein Jahrhundert am südlichen Burgtor nachweisbaren) mit dem späteren Bürgergeschlecht Portner (über dieses vgl. v. Steffen, Geschlechter S. 83 f.) bedarf noch der Untersuchung. — ⁹¹⁾ Krieg S. 44; Sander S. 79 f., wo derselbe

burger Burggrafen gegenüber, dem nirgends militärische Befugnisse zugeschrieben werden, seine Theorie aufrecht zu erhalten. Er betont einerseits, daß den anderen älteren Beamten, vor allem dem Vogt, ebensowenig derartige Befugnisse beigelegt werden, andererseits, daß die Quellen über die Frage des Stadtkommandos überhaupt schweigen und zwar einfach deshalb weil es zur Zeit des 1. Stadtrechts — seit 1132 und noch 1156 — keine Stadtmauer mehr gab, seit 1251 aber und zur Zeit des 2. Stadtrechts die Aufsicht über die inzwischen wiedererstandene Befestigung sich in den Händen der Bürgerschaft befand. Die Tatsachen sind im allgemeinen richtig⁹²⁾, vermögen jedoch m. E. das Fehlen aller militärischen Befugnisse beim Augsburger Burggrafen nicht zu erklären. Ich halte vielmehr dafür, daß der ursprünglich rein militärische Charakter der Augsburger Präfektur zu verneinen ist; selbstverständlich will damit über den Charakter des Burggrafenamts in den anderen Städten nichts entschieden sein.

Scheiden wir daher diese Seite aus, so bleiben als we-
Umstand auch für die rheinischen Städte geltend gemacht wird. Nirgends findet sich in den Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts „auch nur die geringste Spur von der Wirksamkeit königlicher (und ebensowenig bischöflicher) Festungskommandanten. . . . Und während der großen Judenverfolgungen im Jahre 1096, über die wir durch hebräische Quellen so vortrefflich unterrichtet sind, ist vollends in den Burggrafenstädten ebensowenig wie anderwärts von Stadtkommandanten etwas zu bemerken.“ Krieg a. a. O. wendet gegen Rietschel auch ein, nach der von diesem Forscher geteilten Ansicht, daß vor 1156 auch mehrere Burggrafen gleichzeitig im Amt gewesen seien (oben S. 333), „müßte Augsburg zeitweilig zwei Stadtkommandanten gehabt haben, was wohl gerade auf diesem Gebiete zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben würde.“ —⁹²⁾ Doch spricht gegen Rietschel die Bestimmung des 2. Stadtrechts (Art. 79, S. 162; vgl. Zusatz zu Art. 70, S. 136), wonach der Vogt über „ubergecimber“ (Ueberbauten), über alle Gräben, Wege und Stege richtet. „Die Straßen- und Baupolizei lag also auch nicht in den Händen des Burggrafen, sondern wurde vom Vogte“ verwaltet; Krieg S. 44. Und Ueberreste der 1132 zerstörten Stadtmauer werden wohl 1156 auch noch vorhanden gewesen oder einzelne Teile inzwischen wieder aufgebaut worden sein (vgl. das häufige Vorkommen von Ministerialen „de Porta“ gerade um diese Zeit; oben Anm. 70 und 90); auf jeden Fall bestand die Absicht, die Mauern bei der nächsten Gelegenheit wieder aufzubauen, sodaß kein Grund vorlag, etwaige militärische Befugnisse

sentliche Befugnisse des Augsburger Burggrafen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und das Oberaufsichtsrecht über die Lebensmittelgewerbe. „Der Burggraf war im Gegensatz zu dem Vogte (Hochrichter) der Niederrichter. Auch unterschied sich seine Stellung insofern von der des Vogtes, als er wie die übrigen städtischen Beamten (Münzmeister, Zöllner) allein vom Bischofe, dem Gerichtsherrn, bevollmächtigt war⁹³⁾. Der Wirkungskreis des Burggrafen war auf die eigentliche Stadt⁹⁴⁾ beschränkt. Er war der Beamte des Burg-(Stadt-)Bezirks, während der Hochgerichtsbezirk des Vogtes sich nicht nur auf die Stadt, sondern über die Grenzen der Stadtmauern hinaus erstreckte“⁹⁵⁾. Der Burggraf war der Vertreter des Bischofs in seiner Eigenschaft als Stadtherr. Ursprünglich richtete der Bischof selbst „als Stadtherr im Bereich der Niedergerichtsbarkeit“; dieses „vom Bischof in eigener Person in seiner Bischofsstadt abgehaltene weltliche Gericht“ ist der Vorgänger des Burggrafengerichts, wie es uns im 1. Stadtrecht entgegentritt. Der Burggraf, zunächst vielleicht nur

des Präfekten mit Stillschweigen zu übergehen. —⁹³⁾ Der bischöfliche Vogt empfing nämlich den Blutbann vom König; oben S. 326. —⁹⁴⁾ Ursprünglich auf die eigentliche „urbs“ oder Burg, die Altstadt, daher der Name „urbis praefectus“ („urbis comes“), Burggraf; Rietschel S. 333; Krieg S. 12 Anm. 6. Der Titel „praefectus civitatis“ ist höchst selten; ich finde ihn nur in Reg. B. 2, 194 (J. 1230). Mit dem Wachstum der Stadt ist auch das Machtgebiet des Präfekten erweitert worden; es umfaßte ebensowohl die Neustadt als die Altstadt. — Auf die Frage, wer im burggräflichen Gericht dingpflichtig war, antwortet Krieg nach eingehender Untersuchung (S. 47–56): zunächst die eigentlichen Bürger („urbani“), ferner, jedoch nur in Handels- und Gewerbeangelegenheiten, die Ministerialen und die zu den urbani zählenden Censuales wie auch die übrigen zu irgend einer kirchlichen familia Augsburgs gehörenden Städter. Daß die Ministerialen, soweit sie Handel trieben, dem Burggrafen unterstellt waren, folgert Krieg S. 56 Anm. 1 „aus § 21 (vielmehr § 2, siehe oben S. 332) des 1. Stadtrechts. Ihre Beteiligung an dieser peticio hätte sonst keinen Sinn“ (?). Berner S. 101 hingegen möchte annehmen, daß alle Einwohner der Stadt im Gericht des Burggrafen wie des Vogts dingpflichtig waren. Nach Art. 146 (Stadtb. S. 223) ist das burggräfliche Gericht „ausschließlicher Gerichtsstand für alle Angelegenheiten der nichtgeistlichen Dienerschaft von Geistlichen“; Wolff S. 148. —⁹⁵⁾ Krieg S. 44 f. —

von Fall zu Fall mit dem Gerichtsvorsitz betraut, wird im Laufe der Zeit „ein ständiger, an Stelle des Bischofs zu Gericht sitzender Beamter“, ohne daß die persönliche Beteiligung des Bischofs ganz aufgehört hätte; „auch nach der Einsetzung eines Burggrafen sitzt zuweilen noch der Bischof, „der oberste Burggra f“⁹⁶⁾, persönlich zu Gericht“, so wahrscheinlich Hartmann 1283, Friedrich 1311⁹⁷⁾. Durch den Aufschwung der städtischen Macht sinkt das Burggrafengericht in seiner Bedeutung; mit dem Wachsen der landesherrlichen Macht des Bischofs tritt das alte Bischofsgericht in eine neue Entwicklungsphase, es bildet sich daraus ein übergeordnetes Gericht, das spätere Hofgericht, während das Burggrafengericht zu einem untergeordneten Territorialgericht herabsinkt⁹⁸⁾.

Im täglichen Gericht des Burggrafen liegt der Schwerpunkt seiner amtlichen Stellung. Wir dürfen uns jedoch dasselbe nicht lediglich als Ergänzung des Vogtsgerichts vorstellen und seine Tätigkeit in der niederen Strafgerichtsbarkeit und einer wenn auch noch so weitgehenden bürgerlichen Gerichtsbarkeit erschöpft sehen; denn es leuchtet ein, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein täglich abgehaltenes „Gericht“ sich nicht auf eine bloß richterliche Tätigkeit beschränkt hat. So ist denn der Schluß nicht abzuweisen, daß die Leitung der städtischen Verwaltung überhaupt in der Hand des Burggrafen lag⁹⁹⁾. Diese Seite der burggräflichen Stellung finden wir ebenso bei seinem Gegenstück in den ober-schwäbischen Reichsstädten, dem Schultheiß oder Stadtmann, der gleichfalls auch hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit und der finanziellen Rechte des Stadtherrn dessen Vertreter gegenüber den Bürgern darstellt¹⁰⁰⁾. So hatte denn der Burggraf anfänglich und noch zur Zeit des 1. Stadtrechts, wenn ihm auch die hohe Gerichtsbarkeit fehlte, immerhin eine recht ansehnliche amtliche Stellung, so daß man es begreiflich findet, wenn eine Urkunde des Jahres 1163 den Burggrafen Konrad I. — denselben, der bei der Abfassung des Stadtrechts mitwirkte — schildert als

⁹⁶⁾ Als solcher wird er bezeichnet im Stadtb. S. 201 (Art. 126 § 1) und 68 (Zusatz zu Art. 25). — ⁹⁷⁾ Augsb. UB. 1, 56. 179; zu letzterer Urkunde vgl. Schumann S. 176. Ueber die Urkunde vom J. 1235 mit „presidente episcopo“ (Stadtb. S. 320) siehe 2. Abschn. Anm. 88. — ⁹⁸⁾ Wolff S. 140 f. 145 f. 196. — ⁹⁹⁾ Meyer, Beiträge S. 21. 36. — ¹⁰⁰⁾ Müller S. 409 f. —

einen Mann, „qui super omnem Augustam civitatem urbicomis potenter gubernabat“¹⁰¹⁾.

Noch ein Wort über Rietschel's Schlußergebnis (S. 43. 334), daß im Augsburger Burggrafenamt eine Kumulation verschiedenartiger Ämter, die sich nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen lassen, stattgefunden habe, daß nämlich zur Festungskommandantur, dem eigentlichen Burggrafenamt, sich die Ämter des Schultheiß oder Ammans (Niederrichters) und des Heimbürgen, des Ortsvorstehers der alten Römerstadt¹⁰²⁾, gesellt haben, „und daß alle drei Ämter durch Personalunion verbunden sind“. Nach obigen Darlegungen hat jedoch die Stadtkommandantur ganz auszuscheiden, und alsdann erscheint es wohl nicht mehr als ganz unmöglich, die übrigbleibenden Tätigkeiten unter einen Hut zu bringen. So spricht sich Meister, der freilich an der militärischen Tätigkeit der Burggrafen festhält¹⁰³⁾, aber annehmen möchte, daß ein anderer, schon vorhandener Beamter dieselbe gleichsam im Nebenamt übernommen habe, dahin aus, in Augsburg sei „der Ortsschultheiß“ mit dem Stadtkommando ausgestattet worden; dieser richterliche Beamte sei zugleich der Verwaltungsbeamte gewesen, der die Rechte des bischöflichen Stadtherrn wahrnahm. Daher seine Beziehung zu den Gewerben der Stadt, nicht zu allen, sondern offenbar nur zu denjenigen, „die wie die Lebensmittelgewerbe in der Zeit der vollen Machtentfaltung des Stadtherrn und

¹⁰¹⁾ Wirt. UB. 2, 143. Eine ähnlich hochklingende Wendung begegnet noch 1340 (Augsb. UB. 1, 359): „versigelt und gevestent mit hern Hainrichs dez Snelmans insigel, der ze der selben zit gewaltiger purggraf waz hie ze Auspurch“; eine Wendung, die zwar formelhaft ist (vgl. Reg. B. 6, 60 vom J. 1322: Friedrich von Auw „gewaltiger Zollrichter“ von Regensburg; Schröder 6, 297 Anm. 152: J. 1333; ob auch schon das „potenter“ der Urkunde von 1163 formelhaft ist?), aber, vom Burggrafen des 14. Jahrh. gebraucht, fast komisch klingt, wenn man sie neben den Eingang des 2. Stadtrechts (Stadtb. S. 1) stellt, wo es von König Rudolf von Habsburg heißt: „der do gewaltlicher roemisch kuench was.“ — ¹⁰²⁾ Solche Heimbürgen sind freilich nur für Straßburg, Speier, Worms und Mainz, keineswegs für Augsburg nachgewiesen; Rietschel S. 333 f. — ¹⁰³⁾ Sein letzter Satz (S. 265) lautet: „Die militärische Aufgabe ist also bei allen Arten von Präfecten, die es im Mittelalter gegeben hat, vorhanden; die anderen Aufgaben richten sich nach lokalen Bedürfnissen und nach den Aemtern, mit denen die Präfectur nebenamtlich ver-

seines Präfecten schon organisiert waren“¹⁰⁴). Nach Sander (S. 82) „entwickelten sich allerlei polizeiliche Funktionen aus dem Amte des städtischen Unterrichters heraus“, so daß in Augsburg „der Titel des Burggrafen die durch polizeiliche Befugnisse erweiterte Schultheißenkompetenz deckt“. Man könnte also zur Not mit dem etwas erweiterten Schultheißenamt auskommen; doch bin ich nunmehr in der Lage, ausdrückliche Zeugnisse dafür beizubringen, daß sich in der Tat mit dem Augsburger Burggrafenamt verschiedene „Rechte“ verknüpfen, die mit demselben von Haus aus nichts zu tun hatten, aber doch durch Jahrhunderte regelmäßig mit ihm zusammen vergeben wurden. Im Jahr 1355 nämlich verschreibt sich Andres der Burggraf „umbe den großen pan von schenchen, von bechen, von fleischhaekeln und von den hukern und umb daz bodemrecht und e umb e andriureht, die der ehaeffin des gotzhauses zu Auspurck ze dem tuom zuo gehoerent, die uns unser gnaediger herre pyschoff Marquart verlihen und gelazzen hat“¹⁰⁵). 1395 verschreibt sich Konrad von Bach gegenüber dem Bischof Burkhard „umb daz buorgraven ampt ze Auspurck und umb diue andern reht, dienst, nuez und guelte, die dez gotzhouses und bystuoms ze Auspurck ehaeffin von zuogehoerent, daz egenant burgraven ampt und die andern obgenanten besundern reht, dienst, nuez und guelte mit aller irr zugehörunge . . .“¹⁰⁶). Am deutlichsten ist die noch ungedruckte Verschreibung vom Jahr 1431; Heinrich und Ulrich die Burggrafen Gebrüder erhalten von Bischof Peter das Burggrafenamt zu einem rechten Leibgeding mit allen Rechten, Diensten, Nutzen und Bännen, wie sie das Stadtbuch von 1276 ausweist, und dazu

bunden ist.“ — 104) S. 262, 264 f; vgl. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1907), in dem von ihm herausgegebenen Grundriß der Geschichtswissenschaft 2. Bd., 3. Abschnitt S. 130. — 105) Mon. B. 33 b, 228. Im J. 1264 hingegen überläßt Bischof Hartmann den Schongauern das Burggrafenamt einfach „pleno iure sub omni utilitate et honore, quibus id officium. . . hactenus tenebant“; Mon. B. 33 a, 97. Rietschel S. 42 hat die Urkunden von 1355, 1395 und 1408 gekannt, aber die Erwähnung der „anderen besonderen Rechte“ nicht beachtet. — 106) Mon. B. 34 a, 95; auch gegen Schluß der Urkunde kehrt, wie ähnlich auch im J. 1355 und 1431, die Wendung: „und die andern, besonderen Rechte, Dienste, Nußungen und Gültten“ wieder. Vgl. auch Mon. B. 34 a, 193 (J. 1408): „burggrafen ampt ze Augspurg mit allen sinen nußen und rechten.“

andere des Bischofs und seines Gotteshauses besondere Rechte und Ehäften, die Sr. Gnaden und seinem Gotteshaus von aller zugehören und nicht zu dem Burggrafenamt: Das ist Sr. Gnaden und seines Gotteshauses Bodenrecht zu Augsburg, von jedem Schenkwirt jährlich 7 Maß Weins oder anderen Tranks, dazu den Bann von den Sulzern, dazu jährlich 30 ß 3 von den Fleischbänken, das Recht am Zwingwachs¹⁰⁷), ferner die Rechte des Bischofs von denen, die grünes Kraut feil haben, und von den Obsthändlern, und auch die Zölle, wie sie die Burggrafen hergebracht haben. Die Tatsache einer Vereinigung verschiedenartiger Befugnisse in der Person des Augsburger Burggrafen steht nunmehr jedenfalls fest, auch ist nicht zu bezweifeln, daß diese Verbindung, die wir fürs 14. und 15. Jahrhundert bezeugt fanden, zeitlich weit zurückreicht, wenn auch nicht bei den „besonderen Rechten“ insgesamt, so doch bei einem Teil davon bis über das 1. Stadtrecht zurück¹⁰⁸). Im einzelnen läßt sich die Sache nicht mehr sicher ermitteln; doch scheint mir manches dafür zu sprechen, daß das ganze Verhältnis des Burggrafen zu den Gewerben unter den Begriff der „besonderen Rechte“ fällt, die eigentlich nicht zum Burggrafenamt gehörten. So allein dürfte der Umstand, daß außer den Lebensmittelgewerben auch noch einige andere in einer losen Beziehung zum Burggrafen standen (s. oben Anm. 59), eine befriedigende Erklärung finden. Ist diese Vermutung richtig, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß der Augsburger Burggraf von Haus nicht anderes als der vom Bischof eingesetzte Schultheiß, der niedere Stadtrichter ist.

Was den Ursprung des Burggrafenamts anlangt, so hat Rietschel die auch von Meister angenommene Vermutung ausgesprochen, „daß, wenn auch nicht das Amt, so doch der Titel des „praefectus urbis“ von Rom übernommen und auf die

— 107) Das Bischöfl. Urbar. v. J. 1316 (Mon. B. 34 b, 385) führt unter den Einkünften des Bischofs nach Zoll und Münze 30 ß 3 vom Notwachs, je hälftig auf Weihnachten und Ostern fällig, auf; es ist nicht klar, ob dieses Recht damals schon dem Burggrafen überlassen war oder nicht. — 108) Das 1355 erstmals erwähnte und 1431 genauer umschriebne „Bodenrecht“ ist, wie schon Rietschel S. 42 Anm. 4 nach Schmeller, Bayer. Wörterb. 2. Aufl. 1, 211 angenommen hat, identisch mit dem Recht, das der Burggraf nach dem 1. Stadtr. (§ 24) „de quolibet potu empticio“

Burggrafen der deutschen Bischofsstädte übertragen wurde“¹⁰⁹⁾. Im Amt selber, das in den mehrfach genannten elf Bischofsstädten und nur in diesen schon in einer recht frühen Zeit auftaucht, erblickt er „unbedingt eine einheitliche Schöpfung“, „die von denselben Grundgedanken getragen ist.“ Ob diese Burggrafschaften gleichzeitig entstanden sind, ob vielleicht im 10. Jahrhundert allein die Königsstadt Regensburg ihren Burggrafen erhalten hat, und dann im Anfang des 11. Jahrhunderts das Amt auch in den anderen zehn Bischofsstädten eingeführt worden ist, will er unentschieden sein lassen, ebenso ob das Amt von Haus ein königliches oder bischöfliches war; doch scheinen ihm „gewichtige Gründe, die Einheillichkeit der Durchführung des Amtes, der Zusammenhang mit dem königlichen Burgbann und die Königsburgeneigenschaft der befestigten Städte,“ entschieden dafür zu sprechen, „daß das Amt ursprünglich königlich war und erst im Laufe der Entwicklung in sämtlichen Städten außer Regensburg in Abhängigkeit von den Bischöfen geriet“¹¹⁰⁾. Die letztere Annahme steht und fällt mit Rietschel's genügend erörterter Burggrafentheorie; mit dieser scheint mir auch die Annahme einer einheitlichen Schöpfung des Amtes bedenklich ins Wanken zu kommen. Sander (S. 80 ff.) hat einen neuen Weg zur Lösung des Problems eingeschlagen. Er weist hin auf „die Gerechtsame, die in Augsburg die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit noch im 12. Jahrhundert den Bäckern, Schlächtern und Wirten gegenüber besaßen“¹¹¹⁾, und er erblickt darin „Ansätze“ zu Versuchen des

hat; vgl. 2. Stadtr. Art. 114 (Stadtb. S. 192). — ¹⁰⁹⁾ Rietschel S. 327 ff. unter Verweis auf die etwa 200 Jahre später erfolgte „Uebertragung des Konsultitels von den italienischen Konsuln auf die von ihnen verschiedenen Ratsmitglieder der deutschen Städte“; eine nähere Begründung, die sich wohl hören läßt, versucht Meister S. 254. — ¹¹⁰⁾ Rietschel S. 326 f. Diese Gedanken hat v. Lösch in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4 (1905), 197 weitergesponnen; er glaubte, einwandfrei nachweisen zu können, daß das Burggrafenamt als Stadtkommandantur um die Mitte des 10. Jahrh. durch einen Regierungsakt Ottos I. in den elf Bischofsstädten gleichzeitig eingeführt worden sei. Dagegen Sander S. 78 ff. — ¹¹¹⁾ 1. Stadtr. § 20. Ich vermute, daß außer dieser Bestimmung und noch mehr als diese die andere hier in Betracht kommt, wonach die Sulzer („salsuciarii“) die Gefangenen zu bewachen haben (§ 27); denn diese Verpflichtung steht, wie Art. 92 des 2. Stadt-

Gaugrafen bzw. seines Rechtsnachfolgers, des Vogts, vermöge seiner Gerichtshoheit auch allerlei sonstige Regierungsrechte an sich zu reißen. „Da galt es natürlich für die Bischöfe, rechtzeitig vorzubauen und ihre Polizeihöheit gegen alle Anfechtungen der Gaugrafen sicherzustellen.“ Aus solchen Bestrebungen heraus sei in Straßburg „und vielleicht(!) gleichfalls unter bischöflichem Einfluß“ in Augsburg das Amt geschaffen worden; „der Titel Burggraf ließe sich in diesem Zusammenhang geradezu als ein Trutztitel gegen den Gaugrafen auffassen.“ Mir will es scheinen, daß auch diese Vermutung höchst unsicher ist und die Entstehung des Amtes in eine zu frühe Zeit zurückführt; jedenfalls läßt sich der Titel „Burggraf“ nicht in der angegebenen Weise erklären, weil er erst im 12. Jahrhundert begegnet, also in einer Zeit, in der in den Bischofsstädten von einem Kampf mit dem Gaugrafen längst keine Rede mehr war; auch ist dabei ganz übersehen, daß der eigentliche Amtstitel, jedenfalls der älteste, den wir nachweisen können, „praefectus“ ist. Ich unterlasse es, diesen Hypothesen eine neue hinzuzufügen, und wiederhole das Wort Berner's: „Wir müssen uns bescheiden, den Ursprung der Augsburger Burggrafen nicht zu kennen“¹¹²⁾.

Zweiter Abschnitt:

Der Burggraf im zweiten Stadtrecht (1276).

Dem eigentlichen Thema müssen wir wiederum einen Ueberblick über die äußere Geschichte der Augsburger Vogtei vom 1. bis zum 2. Stadtrecht vorausschicken.

Als mit Adelgoz II. um 1168 das Geschlecht der Herren von Schwabegg erlosch, treten als deren Erben und Nachfolger die Hohenstaufen auf. Die Hauptquelle ist Burchard von Ursberg, der zum genannten Jahr berichtet: „Iisdem quoque temporibus mortuo Adelgoze de Suabegge sine herede, qui fuit advocatus Augustensis, iste imperator tam advocatiam quam alia praedia ipsius sibi vendicavit sive ex concessione episcopi, qui tunc erat,

rechts (Stadtb. S. 174) zeigt, mit dem Vogtsgericht im Zusammenhang, und bezieht sich nicht, wie nach Gaupp auch Berner S. 105 und Krieg S. 42 annehmen, auf das burggräfliche Gericht. — ¹¹²⁾ Berner S. 42. Auch Rietschel hat es sich nicht verhehlt, daß noch Dunkel über der Entstehung des Amtes waltet (S. 328).

sive successione fiscali aut hereditaria¹⁾.“ Mit Berner halte ich dafür, daß „sive — sive“ mit „teils — teils“ zu übersetzen und das erste „sive ex concessione episcopi“ auf die „advocacia“, das zweite „sive ex successione fiscali aut hereditaria“ auf die „alia predia“ zu beziehen ist; damit wäre die bischöfliche Verleihung ausdrücklich als Erwerbstitel für die Vogtei bezeugt²⁾. Der Bericht Burchards findet eine beachtenswerte Ergänzung durch Otto von St. Blasien. Im 21. Kapitel seiner Chronica³⁾ schildert dieser Zeitgenosse, wie Friedrich I. seine Hausgüter im großen und kleinen unter den verschiedensten Rechtstiteln zu vermehren verstand; so habe er allein in Schwaben („in sola Almannia“) die Güter folgender ohne Erben verstorbenen Edlen „donacione vel precio“ erworben: der Herren von Schwabegg, Warthausen, Biberach, Herrlingen, Schweinhausen, Biedertal, Lenzburg, Wörth (Donauwörth). Otto hebt dann eigens hervor, daß der Kaiser auch alle Kirchenlehen dieser Herren in seine Gewalt gebracht und seinen Söhnen verschafft habe: „Supradictorum etiam et aliorum . . . omnia beneficia, que ab ecclesiasticis principibus, episcopis vel abbatibus, sub hominio habuerant, filiis suis prestari faciens potestative possedit.“

Genau dieser Fall liegt vor bei der Augsburger Vogtei, als deren Inhaber die schwäbischen Herzöge Friedrich V. (1167—91)⁴⁾,

¹⁾ MGH. SS. 23, 356. — ²⁾ Vgl. Berner S. 94 f.; Rietschel S. 33. — Die von Braun, Bischöfe 2, 141 (vgl. Berner S. 95; Rietschel a. a. O.) beigezogene Stelle aus dem Chartularium decanatus August., worin von Bischof Hartwig I. deutlich gesagt wird: „Hic primus advocatiam Friderico imperatori et filiis suis Friderico duci, Conrado et Philippo concessit“, mag aus dieser Betrachtung ganz ausscheiden, da diese Quelle allem nach verschollen, jedenfalls kritisch noch nicht untersucht ist. — Auf Grund des Ausdrucks „sibi vendicavit“ spricht Berner S. 95 und 131 von einer allerdings „mit der Zustimmung des Bischofs“ erfolgten Einziehung der Vogtei durch Friedrich I.; die Vogtei sei damit Reichsvogtei geworden, freilich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. wieder an den Bischof zurückgekommen; dagegen gleich nachher. — ³⁾ Schulausgabe von A. Hofmeister (1912) S. 28—30; MGH. SS. 20, 314; vgl. Steichele 3, 700. Otto v. St. Blasien schrieb um 1210, also vor Burchard v. Ursberg, der vielleicht ersteren benützte; vgl. Hofmeister's Praefatio p. 15 s. — ⁴⁾ Augsb. UB. 1, 1 Nr. 2. Es ist sehr zu bedauern, daß diese in mehrfacher Hinsicht wichtige Urkunde zwar im Original erhalten, aber undatiert ist. Herzog Friedrich fordert darin als Vogt (dieser spricht deutlich aus den Worten, die hier gesperrt wiedergegeben werden) die Bürger von Augsburg auf, den Besitzstand des Stifts St. Georg zu achten: „F. dux Suevorum dilectis urbanis suis in Augusta gratiam suam . . . scire debetis, quia ego pro salute anime mee immutabiliter institui, quod

König Heinrich VII., König Konrad IV.⁵⁾ und Konradin nachweisbar sind; der letztere empfing am 3. Oktober 1266 die Vogtei als Lehen aus der Hand Bischof Hartmanns unter genau festgesetzten Bedingungen⁶⁾. Daß die Augsburger Vogtei durch das ganze Jahrhundert vom Aussterben der Schwabegger bis zu Konradins unglücklichem Ende bischöfliches Lehen im Besitz der Hohenstaufen und nicht Reichsgut gewesen ist, geht auch aus der doppelten Tatsache hervor, daß einerseits der Vogt noch 1276 in der bischöflichen Pfalz Gericht hält (s. oben S. 327 A. 17) und andererseits als Stellvertreter im Vogtamt nicht staufische oder Reichsministerialen, sondern bischöfliche Ministerialen auftreten⁷⁾, die freilich, wie Konrad Spannagel beweist, mitunter sich in die Rolle eines „Schützlings der Bürger“ gefielen und gegenüber ihrem bischöflichen Herrn eine recht ungefüge Haltung einnahmen⁸⁾.

Konradin scheint allerdings, wie die Urkunde vom 6. Februar 1264 zeigt⁹⁾, anfänglich Erbensprüche auf die Vogtei erhoben zu haben, die Bischof Hartmann mit völligem Erfolg bestritt. Die späteren Ansprüche seines Oheims Ludwig von Bayern setzen

fratres de S. Georgio, quicquid a ponte Vindelice superius in longum et latum sub tribus episcopis et tribus advocatis usque ad mea tempora quiete possederunt, etiam sub me et per me de cetero quiete possideant . . . Dilectionem igitur vestram rogo et rogando precipio, ne in his eos amplius gravetis, immo eos in vice mea in omnibus fueri curetis.“ Das Stift St. Georg soll 1135 von Bischof Walter I. gegründet worden sein, doch bestehen kritische Bedenken; vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3./4. Aufl. 4, 982; Krieg S. 9 Anm. 4. Von den Bischöfen kommen also in Betracht Walter I. (1132—52), Konrad (1152—67), Hartwig I. (1167—84) und vielleicht noch Udalschalk (1184—1202); von den Vögten kennen wir nur Werner II. (1116—30) und Adelgoz II. (1143—68). — ⁵⁾ Heinrichs VII. Urkunde vom 22. November 1231 in Mon. B. 30 a, 180; dazu Rietschel S. 32 Anm. 1, anders Berner S. 156 ff. Wenn Heinrich VII. die Steuer als Vogt bezog, dann rührt auch das im Schiedspruch vom 4. Mai 1254 (Augs. UB. 1, 13) erwähnte Steuerrecht Konrads IV. von der Vogtei her. Vgl. auch unter Anm. 67. — ⁶⁾ Mon. B. 30 a, 344; vgl. ebenda 33 a, 120 oben. In seiner Eigenschaft als Vogt befreit Konradin am 23. Okt. 1266 das Kloster St. Ulrich und Afra von der Gerichtsbarkeit aller seiner Beamten in der Stadt, vor allem des Stadtvogts; Mon. B. 22, 223. — ⁷⁾ 1217 Witigo, 1235 Musekunc, 1237—51 Heinrich Fraß (Gula), 1257 Konrad Spannagel; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind es meist Augsburger Bürger: 1253 Otto (?), 1260 Leupold Stolzirsch, 1263—65 Siboto Stolzirsch, 1268—69 Friedrich Burggraf; Belege bei Berner S. 134 f. und Rietschel S. 36 Anm. 4 und 5. — ⁸⁾ Augsb. UB. 1, 15; vgl. Berner S. 133 f. — ⁹⁾ Mon. B. 30 a, 337; dazu

wiederm voraus, daß die Vogtei allein staufisches Familienlehen gewesen war. Bei Zurückweisung dieser Ansprüche hatte der Bischof die Bürgerschaft auf seiner Seite; der bischöfliche Charakter der Vogtei kommt in den im Verlauf dieses Streites ausgefertigten Urkunden vom 24. Oktober 1269 und 27. Februar 1272¹⁰⁾ nochmals zum entschiedensten Ausdruck.

Der bischöfliche „advocatus“ ist wie zur Zeit des 1. Stadtrechts¹¹⁾, so noch hundert Jahre später nicht nur Stadtvogt, sondern auch Großvogt der Augsburger Kirche überhaupt. Konradin erhält am 3. Oktober 1266 als bischöfliches Lehen „advocatum civitatis et villarum . . . tam in civitate quam extra“; drei Jahre später bezeichnet Bischof Hartmann diese Vogtei als „advocatum ecclesie nostre tam in civitate quam extra nobis et ecclesie nostre vacantem et pertinentem“¹²⁾. Doch scheint während des Interregnums Unordnung eingerissen zu sein; denn Konradin mußte sich 1266 verpflichten, die geteilte und verpfändete Vogtei in und außerhalb der Stadt wieder zusammenzubringen und als Ganzes in seiner Hand zu behalten¹³⁾. Inwieweit er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis^{13a)}.

Lange konnte sich Bischof Hartmann des neugesicherten

Berner S. 135. — 10) Mon. B. 33 a, 116, 126; dazu Berner S. 136 f. Bischof Hartmann gebietet 1271 Dezbr. 18 „unserm vogt,“ die Juden in der Stadt zu schützen; Stadtb. S. 336. — 11) Derselbe Adaloz, der 1156 als Stadtrichter tätig ist, heißt 1154 „advocatus Augustensis ecclesie.“ Mon. B. 6, 482; Rietschel S. 34. — 12) Mon. B. 30 a, 344, 33 a, 116. — 13) Mon. B. 30 a, 347: „Ceterum cum ecclesia nostra in premissis tam in civitate quam extra unum advocatum habere velit et debeat, ipse dominus rex prefatum advocatum tam in partibus suis et hominibus censualibus distractam, impignoratam seu quoquo modo alienatam tenetur in integrum pro viribus revocare, ut in unius advocati regimine gubernetur.“ Meyer, Beiträge S. 30 u. 39, u. ihm folgend Krieg S. 66 behaupten, ohne eine Begründung zu versuchen, nach dem Aussterben der Schwabegger seien Stadtvogtei und (außerstädtische) Kirchenvogtei ihre eigenen Wege gegangen, jene an den König gekommen, diese an den Bischof heimgefallen. Wolff S. 144 hingegen nimmt richtiger an, daß die Hohenstaufen für die Stadt jeweils einen nicht erblichen Untervogt eingesetzt, die hochstiftliche Vogtei außerhalb der Stadt aber wohl selbst behalten haben. Die Bürger, die seit 1253 als staufische Untervögte begegnen, waren jedenfalls nur Stadtvögte; so verspricht auch Bischof Hartmann am 27. Februar 1272 der Bürgerschaft, die Stadtvogtei („advocatum civitatis nostre“) fürs nächste Jahr keinem Auswärtigen, sondern nur einem Bürger oder (in Augsburg wohnenden) Ministerialen zu leihen; Mon. B. 33 a, 126. — 13a) Vgl. jedoch Mon. B. 30 a, 369: Verpfändung der Stadt- und Kirchenvogtei an Herzog Ludwig

Rechts nicht erfreuen. Wenige Jahre später ist es Rudolf von Habsburg gelungen, die bisher vom Bischof abhängige Vogtei, obwohl sie nur staufisches Hausgut gewesen, als angebliches Reichsgut einzuziehen und zur Reichsvogtei zu machen¹⁴⁾. Der nähere Hergang ist nicht bekannt; in der Liste der Vögte klafft eine Lücke von 1269—80¹⁵⁾. Im Jahre 1269 ist die Vogtei erledigt und soll dem künftigen deutschen König vorbehalten bleiben. Anfang 1272 ist über die Stadtvogtei noch keine endgültige Entscheidung getroffen¹⁶⁾. Im 2. Stadtrecht von 1276 erscheint der Prozeß abgeschlossen, der Stadtvogt heißt an mehreren Stellen „des Königs Vogt“¹⁷⁾. Die Stadtvogtei bildet seitdem einen Bestandteil der ostschwäbischen Landvogtei Augsburg,¹⁸⁾ deren Landvogt den Stadtvogt ernenn¹⁹⁾.

Die Geschichte des Augsburger Burggrafenamts ist ein Ausschnitt aus der städtischen Verfassungsgeschichte überhaupt. Als Rivale des Burggrafen tritt im 13. Jahrhundert neben dem Vogt auch der Stadtrat auf. Bevor wir an die Frage herantreten, wie sich in der Zeit zwischen dem 1. und 2. Stadtrecht die Zuständigkeiten verschoben haben, müssen wir uns daher zunächst

von Bayern am 10. Januar 1268 durch Konradin. — 14) Rietschel S. 32; ähnliche Usurpationen Rudolfs führten in Chur und Basel schon 1274 zum Ziel; a. a. O. S. 52, 54. Rietschel bemerkt hierzu: „Es wäre interessant, festzustellen, ob auch anderwärts Rudolf in dieser skrupellosen Weise bei der Revindikation von Reichsgut vorgegangen ist“ (S. 54 Anm. 1). — 15) Der Vogt (ohne Nennung des Namens) kommt vor in der Urkunde Kg. Rudolfs vom 19. Dezbr. 1277; Augsb. UB. 1, 43. — 16) Mon. B. 33 a, 116, 126; siehe vorige Seite mit Anm. 13. Vgl. jedoch die Urkunde v. 18. Dezember 1271, Stadtb. S. 336 (oben Anm. 10). — 17) Nach Angabe Meyer's in der Einleitung S. XX, wo die Stellen jedoch nicht nachgewiesen werden; mir ist nur eine Stelle zur Hand: Art. 131 § 5, S. 216; vgl. auch Stadtb. Art. 7 (S. 14) mit Anm. 1 und Augsb. UB. 1, 151 (J. 1303): des „chunes vogt;“ ebenda S. 182 Nr. 221 (J. 1312): „des chueniges und der stet purger ze Auspurch“. — 18) Über die Landvogtei Augsburg vgl. Müller S. 3. — Die weiteren Geschehnisse der außerstädtischen Vogtei liegen noch im Dunkeln. Während Wolff S. 144 meint, die Könige hätten sie bis 1313 (nicht: 1310; vgl. Schröder 7, 573) in der eigenen Hand behalten, vermutet Rietschel S. 35, daß ihre Rechte in der sog. Straßvogtei fortlebten; die wünschenswerte Aufklärung dürfte wohl in Bälde die Fortsetzung von Schröder's Bistumswerk bringen; vgl. einstweilen kurz ebenda 6, 34, 8, 114 (60. Lief.). — 19) Vgl. Augsb. UB. 1, 50 (J. 1281). —

soweit es die Dürffigkeit des Quellenmaterials erlaubt, ein Bild von der Entwicklung der Augsburger Bürgergemeinde zu machen suchen²⁰⁾.

Bürgerliches Leben und städtisches Recht entstanden und entfalteteten sich in Augsburg auf dem Herrschaftsgebiet und unter dem Schutz der Bischöfe, unter der Fürsorge und Pflege bischöflicher Beamten, unter denen der Burggraf obenan steht. Im 1. Stadtrecht tritt uns zum erstenmal ein Bürgerstand entgegen, eine Vereinigung einzelner Gruppen von Stadteinwohnern auf gemeinsamer wirtschaftlicher Grundlage zu einer bürgerlichen Rechtsgemeinschaft. Der Bischof war noch unbedingter Herr der Stadt, seine Beamten führten die Stadtverwaltung. Die Bürgerschaft konnte zwar, wie aus einzelnen Bestimmungen der alten Stadtrechtsurkunde hervorgeht,²¹⁾ ihrem Willen dem Bischof gegenüber Ausdruck geben, vielleicht auch Geltung verschaffen; aber eine selbständige Persönlichkeit neben dem bischöflichen Regiment stellte sie nicht dar. „Von dem Vorhandensein einer gemeindlichen Organisation, einer ständigen Bürgervertretung findet sich keine Spur.“ Es gab im Augsburg des 12. Jahrhunderts wohl eine Gerichtsgemeinde, aber noch keine eigentliche Bürgergemeinde. Der Burggraf, der eigentliche (niedere) Stadtrichter, wie auch der Vogt saßen nicht allein zu Gericht, sondern hatten als Beirat die Angesehensten zur Seite. Vogt und Burggraf hatten ja nach dem Rechte der Bürger („secundum urbanorum iusticiam“) zu richten²²⁾. Es gab also seit der Zeit des 1. Stadtrechts „ein öffentliches städtisches Gericht, an dem Bürger als Träger des speziell bürgerlichen Rechtes mitwirkten.“ Diese ursprünglich wohl vom Stadtherrn bzw. seinem Beamten, dem Burggrafen, aus der Gesamtheit der Bürger frei ernannten, bald aber von der Gemeinde selbst erwählten Beisitzer des Gerichts waren zugleich die „Ratgeber“, die als Gemeindevorstand (zunächst ohne besonderen Namen) dem Burggrafen zur Seite standen und mit ihm die Angelegenheiten der Gemeinde regelten. Dieser Gerichtsbeisitz der Bürger war „der erste wichtige Schritt auf dem Wege zur Stadtfreiheit“. Aus dieser den Bürgern vom

²⁰⁾ Ich folge hier hauptsächlich den Ergebnissen Krieg's S. 70–85. —

²¹⁾ Vgl. Krieg S. 70; oben S. 332. — ²²⁾ 1. Stadtr. § 18. 21. —

Bischof gestatteten Teilnahme am Gericht, und nicht aus einer älteren Landgemeinde, hat sich in Augsburg die selbständige Gemeindevertretung entwickelt. „Die Bürgergemeinde des 13. Jahrhunderts ist aus der Gerichtsgemeinde hervorgegangen“²³⁾.

„Bis ins 13. Jahrhundert hinein währte in unserer Bischofsstadt die Zeit des guten Einvernehmens zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtherrn. Später als in andern deutschen Bischofsstädten erwachten in Augsburg die Selbständigkeitsbestrebungen der Bürger. Jetzt erst fühlte sich die Augsburger Bürgerschaft, ermuligt durch die Erfolge, die andere Städte schon errungen hatten, stark genug, das Befreiungswerk von der ihr lästig gewordenen Herrschaft der Bischöfe zu unternehmen.“ Infolge der mangelhaften Ueberlieferung vermögen wir den Gang der Entwicklung im einzelnen nicht mehr zu erkennen und müssen uns begnügen, ihren Abschluß während der fast 40jährigen, ereignisreichen Regierungszeit des Bischofs Hartmann Grafen von Dillingen (gewählt Ende 1247 oder Anfang 1248, gest. 4. oder 5. Juli 1286)²⁴⁾ kurz darzustellen. Zu Anfang seines Pontifikats ist eine ihrer Macht bewußte, offenbar schon seit langem fest zusammengeschlossene und organisierte Bürgergemeinde mit autonomen Aufgaben vorhanden, die dem Bischof in erbitterten, fast ununterbrochenen Kämpfen ein wichtiges Hoheitsrecht nach dem andern abzuringen weiß. Schon in dem ersten Grundvertrag vom 9. Mai 1251²⁵⁾ erhält sie die militärische Gewalt und das Besteuerungsrecht dauernd zugesichert; im Vergleich vom 4. Mai 1254²⁶⁾ geht das Ungeld zunächst auf 10 Jahre in Gemeindebesitz über, um nie mehr in die Hände des Bischofs zurückzukehren.²⁷⁾ Infolge seiner beständigen Geldnot²⁸⁾ mußte Hartmann andere Gerechtsame an einzelne reiche Bürger verpfänden.

An der Spitze der Stadtgemeinde steht seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine ständige Bürgervertretung, der Rat, der in

²³⁾ Krieg S. 79; vgl. Müller S. 413. Ein besonderes Schöffenkollegium neben dem Rat hat es in Augsburg so wenig gegeben als in den oberschwäbischen Reichsstädten; vgl. Krieg S. 74. — ²⁴⁾ Vgl. A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3./4. Aufl. 4, 951. — ²⁵⁾ Augsb. UB. 1, 9 Nr. 9; Krieg S. 76; oben S. 343. — ²⁶⁾ Augsb. UB. 1, 12 Nr. 13. — ²⁷⁾ Krieg S. 76; vgl. ebenda S. 77 über den Michaelizins. — ²⁸⁾ Vgl.

einem „Bürgerhaus“ (Ding- oder Rathaus) seine Sitzungen abhält und die Urkunden mit dem Stadtsiegel beglaubigt. Bald tritt auch ein Bürgermeister auf, der dem Burggrafen bezw. dem Vogt den Vorsitz im Rat abnimmt und ihn auf den Vorsitz im Stadtgericht beschränkt.

Die Ratsbehörde wird unter dem Namen „consules“ (später „ratgeben“) zum erstenmal in einer Urkunde vom Jahr 1257²⁹⁾ genannt, in welcher der Bischof unter den demütigendsten Bedingungen mit den siegreichen Bürgern Frieden schließen muß. Die Anfänge des Rats gehen jedoch in die Regierungszeit des Bischof Sibot von Seefeld (1227–47) zurück; denn man wird aus der Tatsache, daß schon seit etwa 20 Jahren vor der ersten Erwähnung der „consules“ in den Urkunden fast regelmäßig dieselben Bürger als Zeugen auftreten, mit Frensdorff den Schluß ziehen dürfen, daß „diese nicht zufällig aus der Gesamtheit hervortreten, sondern kraft einer ihnen zukommenden Vorstandschaft“³⁰⁾. Schon 1260 wird das Rathaus erwähnt unter dem Namen „domus civium“³¹⁾; es ist am Perlach, ohne Zweifel auf der Stelle des heutigen Rathauses, gelegen und mit dem im 2. Stadtrecht vorkommenden „dinkhus“ (Dinghaus) identisch. Nicht viel später (1268) tritt auch ein Stadtschreiber, „notarius civitalis“, in deutsch abgefaßten Urkunden seit 1277 „der stetschreiber“, auf. Uebrigens ist bereits seit 1239 ein „cancellarius“ nachzuweisen. Der eine wie der andere erscheint zwar vor allem im Gerichte tätig; trotzdem

Berner S. 124. — ²⁹⁾ Augsb. UB. 1, 15 Nr. 15. — ³⁰⁾ Frensdorff in Chroniken der deutschen Städte: Augsburg 1. Bd. S. XVIII; vgl. Krieg S. 77; Berner S. 149 ff. — ³¹⁾ Schiedspruch Bischof Hartmanns vom genannten Jahr, Augsb. UB. 1, 19. Was unter dem in der Urkunde erwähnten „praetorium“ zu verstehen ist, wage ich nicht zu entscheiden; keinesfalls jedoch kann ich die von Krieg S. 72 hiezu angezogene Nachricht bei Jäger, Geschichte der Stadt Augsburg (1837) S. 29, daß schon im J. 1063 am Perlach ein Ding- oder Rathaus erbaut worden sei, für glaubwürdig halten. Mit Rietschel S. 30 Anm. 6 nehme ich vielmehr an, daß das Dinghaus nicht vor dem 13. Jahrhundert erbaut worden ist. Es mag etwas älter sein als die Einsetzung des Rats und seinem Namen „dinkhus“ entsprechend („praetorium“ wäre hiefür allerdings eine zutreffende Uebersetzung) zunächst als Gerichtshaus erbaut worden sein; aber es war eben doch von Anfang an ein „Bürgerhaus“ und ist schon durch seinen

ist es nicht ausgeschlossen, daß schon das Amt des „Kanzlers“ wie sicher das Stadtschreiberamt „erst von der bürgerlichen Selbstverwaltung geschaffen und dann dessen Inhaber, da er eine Person des öffentlichen Vertrauens war, auch vom Vogte und Burggrafen für Beurkundungen herangezogen ist.“ Der Stadtschreiber ist ohne Zweifel von Anfang an städtischer Beamter, aber als solcher am Gericht und am Rat zugleich tätig. „Aber er ist in erster Linie nicht Gerichtsschreiber, sondern Ratschreiber“³²⁾.

Wie in allen oberschwäbischen Reichsstädten³³⁾, so erscheint auch in Augsburg ungefähr gleichzeitig mit dem ersten Auftreten der Bezeichnung „consules“ erstmals neben dem ursprünglich vom Stadtvogt geführten offiziellen Siegel (mit dem Stadtwappen) das eigene Stadtsiegel der Gemeinde, des Rats. Ein „sigillum civitalis“ kommt seit 1235 öfter vor³⁴⁾; aber bei den ersten Erwähnungen bleibt es, wie Schumann richtig bemerkt³⁵⁾, zweifelhaft, ob nicht „ein dem Vogt und der Bürgerschaft gemeinschaftliches Stadt- und Gerichtssiegel“ anzunehmen ist. 1264 und 1265 sind es sicher zwei Siegel, das des Vogts und das des Rats³⁶⁾; ich möchte es für ausgemacht halten, daß auch schon die nur in Abschrift erhaltene Urkunde von 1257, in der die „consules“ erstmals auftreten, das eigentliche Stadt- oder Ratssiegel trug³⁷⁾. In der

Namen Zeuge des erstarkten Einflusses der Bürgerschaft. — ³²⁾ Schumann S. 35–38. Nur für die Ernennung des „Kanzlers“ kann m. E. eine Mitwirkung des Vogts, an die Schumann S. 38 denkt, in Frage kommen, während der Stadtschreiber vom Rat eingesetzt wurde. — „Hainricus Schovgovare cancellarius“, der 1239 begegnet (Augsb. UB. 1, 2), ist wahrscheinlich ein Schongauer und dann der erste Vertreter dieses seit 1246 mit Heinrich von Schongauer (Mon. B. 33a, 72) bezw. Heinrich Schongauer (Augsb. UB. 1, 6) so mächtig hervortretenden Geschlechts. Als sein Nachfolger tritt von 1246–65 „Wernherus cancellarius“ auf; Augsb. UB. 1, 6. 18. 22. 26; Stadtb. S. 324; Mon. B. 33a, 90 (hier ausdrücklich als Bürger bezeichnet); vgl. „dominus cancellarius“ in der Bischofsurkunde vom J. 1260: Augsb. UB. 1, 20. Die Reihe der „Stadtschreiber“ eröffnet 1268 „Cunradus notarius civitalis“, der noch 1277 und 1281 im Amt ist; Augsb. 1, 29. 42; Mon. B. 33a, 153. — ³³⁾ Vgl. Müller S. 410 f. — ³⁴⁾ Belege bei Krieg S. 71 f. — ³⁵⁾ S. 41 A. 1. — ³⁶⁾ Augsb. UB. 1, 24; Stadtb. S. 324. — ³⁷⁾ Augsb. UB. 1, 17 Nr. 15: „presens scriptum subscriptorum munimine est consignatum, sigillo ven. dni nri episcopi Augustensis, sigillo

Zeugenreihe einer Urkunde von 1268 begegnet ein Stadtsiegelbewahrer, Konrad Holl, jedenfalls eine Ratgebe ³⁸⁾. Das Stadtrecht von 1276 unterscheidet deutlich zwischen Vogt- und Stadtsiegel ³⁹⁾. Mit dem eigenen Siegel „wird die Erlangung der Selbständigkeit des Rates, dieses tatsächlich schon lange vorher, wenn auch ohne besonderen Namen, bestehenden Gemeindeausschusses, als Gemeindeorgan neben dem Ammann (in Augsburg: neben dem Burggrafen bzw. Vogt) als Vertreter des Stadtherrn nach außen kundgetan; der Rat wird aus einem bloß beratenden Gemeindeausschuß bald zum beschließenden und (nebst der „Gemeinde“) gesetzgebenden obersten Gemeindeorgan.“⁴⁰⁾ Ein doppeltes Stadtsiegel, das sog. große für die bedeutenderen Angelegenheiten und das kleine sog. heimliche oder Sekretiegel für unbedeutendere Sachen, insbesondere für die Rechtsgeschäfte der Bürger, ist seit 1340 nachzuweisen ⁴¹⁾; daß es schon einige Zeit früher im Gebrauch war, beweist eine zwischen 1324 und 1340 anzusetzende Novelle des Stadtbuchs, die bestimmt, daß stets zwei aus den 24 Ratgebern die Siegel der Stadt innehaben sollen ⁴²⁾.

Der Rat gab sich eine Spitze in dem neugeschaffenen Amt des Bürgermeister (magister civium). Ein solcher tritt erstmals

capituli maioris ecclesie, sigillis predictorum decem fideiussorum, sigillo camerarii, Spannagili et civitatis“. Die Einzahl („sigillo“, nicht „sigillis“) steht dieser Annahme nicht im Wege, da auf jeden Fall eine Mehrzahl von Siegeln, wenigstens zwei (Kämmerer von Wellenburg und Stadt), nach meiner Auffassung drei Siegel (Kämmerer, Vogt [Spannagel], Stadt), damit ausgedrückt ist. — ³⁸⁾ Augsb. UB. 1, 29; dazu Schumann S. 44; über das Geschlecht Holl vgl. Register in Mon. B. 35 a und Augsb. UB. II; v. Steffen Geschlechter S. 124. — ³⁹⁾ Art. 113 § 1. 2 (Stadtb. S. 188); vgl. Augsb. UB. 1, 60 (J. 1283). — ⁴⁰⁾ Müller S. 410 f. — ⁴¹⁾ Der wichtige Ratsbeschluß v. 23. Aug. 1340 ist „versiegelt mit der stat ze Augspurg grozzem insigel“; das „heimliche insigel“ findet sich zuerst an zwei Urkunden vom J. 1342; Augsb. UB. 1, 356. 372. 375. — ⁴²⁾ Stadtb. S. 77 Z. 1 ff.; wegen der Zeitbestimmung vgl. Schumann S. 41. — Gegen die Annahme Schröders, daß der Gebrauch eines doppelten Stadtsiegels, das in Kaufbeuren im J. 1329 auftritt, auf ein doppeltes Ratskollegium hinweise (Bist. Augsb. 6, 302. 309), vgl. Müller S. 135 ff. In Augsburg bestand schon 1290 diese Einrichtung (Novelle im Stadtb. S. 58), der „kleine Rat“ wird übrigens auch schon im Stadtrecht von 1276 wenigstens an einer Stelle (Art. 58, S. 124)

in zwei Urkunden König Konradins vom Jahr 1266 ⁴³⁾, dann wieder 1271 in einer Urkunde Bischof Hartmanns ⁴⁴⁾ und letztmals 1273 ⁴⁵⁾ auf. Das Amt ist vielleicht, wie Paulus und Krieg aus der zweimaligen ⁴⁶⁾ Erwähnung des Bürgermeisters im Jahr 1266 schließen möchten, wirklich erst damals geschaffen worden. Trotzdem Konradin in seinem Privileg für St. Ulrich den Bürgermeister unter seinen Beamten in der Stadt („officialium nostrorum in ipsa civitate“) aufführt, ist doch wohl anzunehmen, daß derselbe nicht vom Stadtvogt ernannt, sondern durch den Rat gewählt wurde ⁴⁷⁾. Der einzige Inhaber des Amtes, den wir mit Namen kennen, ist Heinrich Schongauer, der als „burcgrave unde burgaermaister“ die Zeugenreihe der erwähnten Urkunde von 1273 eröffnet. Im 2. Stadtrecht hören wir gar nichts vom Bürgermeisteramt; es muß in der Zwischenzeit aufgehoben worden sein ⁴⁸⁾. Die oberste Leitung des Rats stand wohl den sog. Vieren zu ⁴⁹⁾. Dann erscheinen seit 1291 Stadtpfleger, „procuratores“ erwähnt; vgl. Schumann S. 17 f. — ⁴³⁾ 1266 Oktober 23: Konradin befreit St. Ulrich „ab omnium officialium nostrorum in ipsa civitate, videlicet advocati, magistri civium, preconum et ecciam tocius civitatis iurisdictionibus et vexationibus“; Mon. B. 22, 223. — 1266 November 30: Konradin gebietet „advocato nostro, magistro civium, consulibus et communitati totius civitatis“, die Juden in der Stadt zu schützen; Mon. B. 30 a, 358. — ⁴⁴⁾ 1271 Dezember 18: Der Bischof befiehlt den Schutz der Juden „unserm vogt, den (!) burgermaister und ratgeben und gemainde der gang stat“; Stadtb. S. 336. Die Urkunde ist nur in einer späteren Übersetzung auf uns gekommen; angesichts der Tatsache, daß die zwei Königsurkunden offenbar nur einen Bürgermeister kennen, ist es ohne Zweifel auf die Rechnung des Übersetzers bzw. des Schreibers zu setzen, daß hier von einer Mehrzahl von Bürgermeistern die Rede ist. — ⁴⁵⁾ Augsb. UB. 1, 36. — ⁴⁶⁾ Nicht dreimaligen, wie Paulus S. 59 sagt und Krieg S. 73 ihm nachschreibt; ebenso ist das Zitat aus Mon. B. 30a, 336, das sich auf das Jahr 1268 beziehen soll, bei Krieg a. a. O. als falsch zu streichen. Ein Bürgermeister kommt im ganzen, wie oben angegeben, viermal urkundlich vor. Dazu kommt noch die gleichfalls auf Augsburg zu beziehende Erwähnung des „burcmeister“ oder „burgermeister“ im Schwabenspiegel Kap. 149, S. 143; vgl. oben S. 334 Anm. 53. — ⁴⁷⁾ Krieg S. 73; anders Schumann S. 22. — ⁴⁸⁾ Am 19. Dezember 1277 gebietet Kg. Rudolf dem Vogt, dem Rat und der Bürgergemeinde („advocato, consulibus et universis civibus Augstensis“), eine gewisse Witwe Hedwig zu schützen; Augsb. UB. 1, 43. Hätte es damals noch einen Bürgermeister gegeben, so wäre seine Erwähnung nach dem Vogt zu erwarten. — ⁴⁹⁾ Vgl. Schu-

civitatis“⁵⁰⁾, und zwar regelmäßig in der Zweizahl wie die *duumviri* der römischen Stadtverfassung. Bei den Umtrieben der StolzHIRSCHE im Jahr 1303 wird es zum Grundgesetz der Stadt gemacht, „daz hinnanfuer kain burgermaister hie werden soll noch enmack, und suelen niwer zwen phleger haben, als an dem brief geschriben stat, da riche und arme ueber geswoeren habent“⁵¹⁾. Der Hauptgrund für den Erlaß dieses Gesetzes war jedenfalls die Furcht vor der Tyrannis; „die monarchische Spitze war ohne Zweifel der Aristokratie verhaßt“⁵²⁾. Möglich ist immerhin auch, daß das Bürgermeisteramt im Bewußtsein des damaligen Augsburg als „eine auf volkstümlich-zünfflerische Regierungsform gegründete Würde“ galt. „Tatsache ist auch, daß die beiden Stadthäupter bis 1368 in der Amtssprache (abgesehen von Ausnahmen in einigen Urkunden)⁵³⁾ immer Stadtpfleger genannt werden, seit Einführung der Zunftverfassung aber fast immer Bürgermeister heißen⁵⁴⁾ und nach Abschaffung des Zunftregiments (1548/52) wieder Stadtpfleger sind“⁵⁵⁾.

mann S. 19–21. 23. — ⁵⁰⁾ Augsb. UB. 1, 97; Stadtb. S. 149, Nov. 6. — ⁵¹⁾ Augsb. UB. 1, 150 Nr. 190; vgl. ebenda S. 153 Nr. 192. Genauer gesagt, wurde im J. 1303 ein älteres Gesetz gleichen Inhalts unter verschärfter Strafandrohung erneuert. Sibot, der junge StolzHIRSCH, wurde unter Anklage gestellt und geächtet, weil er „wider den aiden allen und wider dem gesezte . . . und wider dem buech, da arem und rich ueber geswoeren habent“, um das Bürgermeisteramt (nach dem ganzen Zusammenhang wollte er Bürgermeister im alten Sinn, d. h. allein sein) erworben hatte. Das genannte Gesetz verbot den Bürgern auch die Annahme der Vogtei und des Burggrafenamts und war in das Stadtbuch eingetragen; vgl. die zwei undatierten Novellen zu Art. 7 (Stadtb. S. 14), die demnach vor 1303 anzuseßen, vielleicht schon in den achtziger Jahren des 13. Jahrh. (vgl. Augsb. UB. 1, 50 Nr. 63) entstanden sind; auffallenderweise wird in denselben jedoch das Bürgermeisteramt nicht genannt. Siehe auch Abschnitt 4. — ⁵²⁾ Schumann S. 23. 131. Eine Macht, wie sie z. B. Heinrich Schongauer der jüngere in der späteren Zeit Bischof Hartmanns wirklich besaß (vgl. nächsten Abschnitt) und wie sie der ehrgeizige Sibot StolzHIRSCH im J. 1303 anstrebte, konnte in der Tat zu ernststen Bedenken Anlaß geben. Solche kamen denn auch schon dem Schongauer gegenüber im J. 1281 zum Ausdruck; vgl. Augsb. UB. 1, 50 Nr. 68. — ⁵³⁾ Die zwei „Bürgermeister“ („magistri civium“) treten, soviel ich sehe erstmals 1299 urkundlich auf (Augsb. UB. 1, 141; dieselben Männer heißen ebenda S. 139 „der stet phleger“), dann oft seit 1308 (Mon. B. 33a, 334). — ⁵⁴⁾ Vgl. Stadtb. S. 261. 303 f. — ⁵⁵⁾ Dirr S. 154 Anm. 2. —

Wenn der Bürgermeistertitel einen zünfflerischen Beigeschmack hatte, so war dies nicht unbegründet. Denn anderwärts, so in den oberschwäbischen Reichsstädten mit Einschluß Ulms, auch in Eßlingen, bestand ein enger Zusammenhang zwischen Einführung des Bürgermeisteramts und der Zunftverfassung⁵⁶⁾. Für Augsburg, wo der Bürgermeister übrigens auch wesentlich früher auftritt⁵⁷⁾, ist jedoch dieser Zusammenhang zu verneinen. Die alte Bischofsstadt nimmt auch in diesem Punkt eine Sonderstellung ein. Denn „bis 1368, in welchem Jahre das ältere patrizische Ratsregiment in einer allgemeinen, aber unblutigen Volkserhebung gestürzt und durch eine auf Zünfte begründete Stadt- und Ratsverfassung ersetzt wurde, gab es in Augsburg keine eigentlichen Zünfte, also keine gewerblichen Verbände mit ausgesprochenen wirtschaftlichen und politischen Gemeinschafts- und Selbstverwaltungsrechten“⁵⁸⁾. Eine Teilnahme der Gemeinde an der Verwaltung und Gesetzgebung fand wahrscheinlich schon vor 1276 zuweilen statt⁵⁹⁾; deutlich erwähnt wird sie zum erstenmal im Jahr 1290 (Stadtb. S. 58). Sicher ist die Mitwirkung der Handwerkerkreise auch in den Fällen, wo neben den „Reichen“ die „Armen“ herangezogen werden; der Ausdruck „rich und arm“ ist erstmals 1294 nachweisbar, dann 1303⁶⁰⁾, öfter erst seit 1340⁶¹⁾. Ob freilich bei den Umtrieben der StolzHIRSCHE im Jahr 1303 zünfflerische Bestrebungen wirklich mit im Spiel waren, wie dies die ältere Augsburger Geschichtsschreibung allgemein angenommen hat, ist schwer zu sagen.

⁵⁶⁾ Müller S. 411 und 447 hat dies zuerst nachgewiesen, jedoch ausdrücklich betont, daß die Frage für die anderen schwäbischen Städte, „z. B. für alte Städte, wie Konstanz“, noch einer genaueren Prüfung bedürfe. — ⁵⁷⁾ Schon 1266, in Eßlingen erst 1286, in Ulm 1293, in Überlingen um 1299, in den übrigen oberschwäbischen Reichsstädten im Lauf des 14. Jahrh. — ⁵⁸⁾ Dirr S. 144, woselbst der ganze 1. Abschnitt: „Zur Geschichte der Zunftbewegung“ (S. 114–160) zu vergleichen ist; Schumann S. 160–170. Die Tübinger staatswirtschaftliche Dissertation von Clamor Neuburg, die älteren deutschen Stadtrechte, insbesondere das Augsburger von 1276, in Bezug auf die Entstehung und Entwicklung der Innungen, ebenda 1875, sowie die aus dem Jahre 1878 stammende Abhandlung Chr. Meyer's. Zur ältesten Geschichte des Augsburger Gewerbewesens, wieder abgedruckt in seinen „Beiträgen“ (1904) S. 59–88, sind veraltet. — ⁵⁹⁾ Berner S. 165. Hier mag auch darauf hingewiesen werden, daß Zeugen aus dem Handwerkerstand schon in Urkunden von 1263 und 1268 mitten unter den Geschlechtern begegnen; Augsb. UB. 1, 22. 29 (der in beiden Urkunden erwähnte „Liupoldus sartor“ war ein richtiger Schneider; denn er wohnt „inter sarfores“, „in der Schneidergasse“; Mon. B. 33a, 91); Handwerkerzeugen treten übrigens bereits in einer Urkunde von 1162 (Mon. B. 33a, 42) auf, der ersten, in der „Augustenses cives“ genannt werden. Vgl. auch Augsb. UB. 1, 24. 32 (J. 1264 und 1272). — ⁶⁰⁾ Stadtb. S. 161; Augsb. UB. 1, 150 f. 155, Nr. 190 und 192, vgl. dazu oben Anm. 51. — ⁶¹⁾ Schumann

Es ist „nicht ausgeschlossen, daß die Adelsfaktion der Stolzirsch gemeinsame Sache gemacht hat mit einem Teile der Gemeinde, der nach dem Beispiel der Handwerker in anderen Städten auf eine zünftlerisch-demokratische Stadtverfassung oder auf eine Beteiligung der gewerblichen Verbände am Stadregiment hinarbeitete. Wenigstens wird ein Heinrich Zwainkircher, ein Mann aus der Gemeinde, als Mitschuldiger der Stolzirsch nach dem Mißlingen des Anschlages mit diesen verbannt. Es liegt nahe, in ihm das Haupt einer zünftlerischen Bewegung zu sehen“⁶²⁾. Ganz ließ sich die Gemeinde schon damals nicht mehr beiseite schieben; namentlich seit 1340 mußten ihr größere Zugeständnisse gemacht werden; nach der um 1360⁶³⁾ entstandenen Ratsordnung wurde der große Rat durch die Vierundzwanzig (= kleiner Rat) „von der stat“ d. h. aus der ganzen Gemeinde, vor allem aus den Handwerkerkreisen, genommen⁶⁴⁾. Eine völlige Aenderung der Ratsverfassung brachte dann der Zunftaufstand von 1368.

„Auf völlige Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft, auf politische Selbstherrschaft schlechthin“ war das Streben der Gemeinde in den erbitterten, fortgesetzten Kämpfen mit Bischof Hartmann gerichtet; jede Gelegenheit, sich aus den lästig gewordenen Banden loszumachen und ein selbständiges Regiment einzurichten, hatten die anfänglich in jeder Beziehung vom Bischof abhängigen Bürger eifrigst benützt⁶⁵⁾. Dank ihrer Zähigkeit sahen sie sich bald am Ziel. Wenigstens seit 1257 nahm der Rat als oberste Behörde die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten kräftig in die Hand. Das mit Genehmigung König Rudolfs im Jahr 1276 abgefaßte **Stadtbuch**⁶⁶⁾ drückte nur das Siegel auf die bereits vor einiger Zeit abgeschlossene Entwicklung. Zu gleicher Zeit war Augsburg in ein engeres, unmittelbares Verhältnis zu König und Reich getreten und zwar noch nicht freie Reichsstadt, aber doch „eine königliche, d. h. von königlichen Beamten regierte Stadt“ geworden⁶⁷⁾. Ueber die große Wandlung, die sich in dieser Be-

S. 51; vgl. Schröder 6, 309 Anm. 177; Müller S. 136. 400. — ⁶²⁾ Dirr S. 154 f.; vgl. Schumann S. 167 f. — ⁶³⁾ Nicht 1291, wie der Herausgeber Meyer annahm (Stadtb. S. 235 ff; ebenda S. 329); zur Datierung vgl. Schumann S. 15. — ⁶⁴⁾ Schumann S. 17. 168. — ⁶⁵⁾ Krieg S. 84. — ⁶⁶⁾ Über die Entstehung des 2. Stadtrechts geben Aufschluß die Eingangsworte (S. 1 f.) und die vom König während seiner Anwesenheit in Augsburg am 9. März 1276 ausgestellte Urkunde, Augsb. UB. 1, 37 Nr. 51 (vgl. die zwei weiteren Königsurkunden vom gleichen Tag, ebenda S. 36 und 38 Nr. 50 und 52). — ⁶⁷⁾ Meyer, Beiträge S. 37; über die Entwicklung der oberschwäbischen Städte zu freien Reichsstädten, d. h.

ziehung in den ersten Jahren Rudolfs von Habsburg vollzogen hatte (s. oben S. 355), kann uns die in den bischöflichen Urkunden noch lange beibehaltene konventionelle Sprache nicht hinwegläuschen, die den Bischof noch immer als den Herrn der Stadt, die Bürger als seine Untertanen erscheinen läßt⁶⁸⁾.

„zu unabhängigen, den Fürsten ebenbürtigen Gliedern des Reiches“ vgl. das Werk von Müller, besonders Einleitung S. 11—34 über die Stadtrechtsbewidmungen seit Kg. Rudolf, den Inhalt der rudolfinischen Privilegien, die Landfrieden und Städtebündnisse. Auch der bischöflichen Landstadt Augsburg ist es nicht erspart geblieben, daß sie gelegentlich einmal als Reichsstadt bezeichnet wurde zu einer Zeit, wo sie von der Reichsfreiheit noch weit entfernt war. Kg. Heinrich VII. gebraucht in seinem Privileg für St. Ulrich und Afra vom 6. August 1231, obwohl Bischof Siboto als Zeuge zugegen ist, den Ausdruck: „apud Augustam urbem regiam“ (Mon. B. 30a, 178), und eine italienische Geschichtsquelle dieser Zeit gibt der Stadt Augsburg sogar die Bezeichnung: „civitas imperatoris in Alemannia est semper imperii mansio“; Chron. Rolandini Patavini III, 9 z. J. 1235 in MGH. SS. 19 bei Berner S. 122 f. Im Privileg desselben Heinrichs VII. für Bischof Siboto vom 22. November 1231 findet sich jedoch nichts derartiges, auch nicht die Bezeichnung „cives nostri“, welche die Hohenstaufen öfter für Städte anwandten, in denen sie nur Vogtrechte besaßen, z. B. Friedrich II. 1217 für Wangen; vgl. Müller 377. 382 f.; Baumann, Allgäu 1, 326. Ob unter den in der Urkunde Bischof Hartmanns vom 3. Oktober 1266 genannten „ipsius domini Cuonradi regis consules“, die im Verein mit einigen bischöflichen Räten die je hälftig dem Bischof und Konradin zu zahlende Stadtsteuer umzulegen und zu erheben haben, wirklich mit Berner S. 160 der Rat der Stadt zu verstehen ist und nicht vielmehr Beamte („Räte“) Konradins, ist mir recht zweifelhaft; in einer bischöflichen Urkunde wäre die Bezeichnung des Stadtrats als königlich in der Tat höchst auffällig, selbst wenn sie, wie Berner a. a. O. Anm. 106 meint, nur im abgeschwächten Sinne von „fideles regis“ (siehe nächste Anm.) aufzufassen wäre. — ⁶⁸⁾ Für die der Abfassung des 2. Stadtrechts unmittelbar vorausgehende Zeit vgl. Krieg S. 81 f. Nicht bloß Bischof Hartmann 1277, 1278, 1281, 1284 und 1285 (Mon. B. 33a, 138. 151, 171; Augsb. UB. 1, 44. 66), sondern auch seine Nachfolger Siegfried 1286 (Mon. B. 33a, 178), Wolhard 1289, 1290 und 1296 (Mon. B. 33a, 195. 197. 242; Augsb. UB. 1, 94) u. Degenhard 1303 (Mon. B. 33a, 306) bezeichnen Augsburg als „civitas nostra“, die Bürger als „cives nostri Augustenses“, „dilecti et fideles cives nostri Augstenses“; vgl. auch Augsb. UB. 1, 179 (Bischof Friedrich 1311). Genau die gleichen Ausdrücke gebraucht Rudolf von Habsburg in zwei Urkunden vom 9. März 1276 (Augsb. UB. 1, 38 Nr. 50. 51): „dilecti fideles cives nostri Augustenses“ und schon Konradin am 30. November 1266 (Mon. B. 30a, 357): „fideles et devoti nostri cives“

Jetzt erst können wir an die Frage nach den Befugnissen des Burggrafen im 2. Stadtrecht herantreten. Wir müssen dabei stets auf die Zuständigkeit des Vogts Bezug nehmen und die Mitwirkung des Rats berücksichtigen.

Der Burggraf führt die Aufsicht über Gewichte, Flüssigkeits- und Trockenmaße, die beim Verkauf von Lebensmitteln zur Anwendung kommen⁶⁹⁾. Jedoch ist auch der Vogt hierbei mitbeteiligt, ja Art. 65 (S. 132) sagt geradezu: „Alliu unrachten schaf, ez sin chornschaf oder winschaf, diu hoerent den vogt an, unde swaz clage daruber komt, daz sol der vogt rihten, unde sol si auch elliu iar ze einem male versuchen, unde swa man diu schaf vindet diu niht gereht sint, da ist man dem vogte schuldig eins halben phundes . . .“ Es ist schwer, diese Bestimmung mit der des Artikels 114 § 3 und 5 (S. 192 f.), die dem Burggrafen das gleiche Recht hinsichtlich der Weinmaße zuschreibt, in Einklang zu bringen. Allem nach liegt teilweise eine konkurrierende Zuständigkeit vor, die jedoch in der Natur der Sache begründet ist. Die Lösung des scheinbaren Widerspruchs liegt wohl, wie schon Meyer richtig gesehen zu haben scheint, in der Untersuchung zwischen falschem (betrügerischem) Maß und Gewicht „und solchem, das, ohne materiell falsch zu sein, des öffentlichen Zeichens der Richtigkeit (Stempelung bei Gewichten, Eichung bei Flüssigkeits- und Trockenmaßen) entbehrt“; während das Führen des ersteren als „Falsch“ behandelt und vom Vogt geahndet wurde⁷⁰⁾, „unterlag der Gebrauch des letzteren als eine bloße Übertretung der Marktpolizei“ einer an den Burggrafen oder Vogt zu leistenden Geldbuße⁷¹⁾. Da also bei der Prüfung

Augustenses“. — ⁶⁹⁾ Art. 114, § 3. 5 Stadtb. S. 192 f.; Art. 118, § 6 S. 197; Art. 124, § 1 S. 203; vgl. Art. 65 S. 132. — ⁷⁰⁾ Art. 37 S. 107; Art. 64 S. 131; vgl. Art. 8, § 27, S. 22.; Art. 14, § 11. 13 S. 42. Die obige Unterscheidung finde ich deutlich genug ausgesprochen im Schlußsatz des Art. 65: „Unde swa man unrechte mæßen vindet, da ist man dem burggrafen schuldig 5 þ, unde sol si der burggrafe brennen unde der vogt rihten umbe den valsch“, d. h. wie aus der ähnlichen Bestimmung in Art. 124, § 1 (S. 203) hervorgeht: wenn und soweit Betrug („Falsch“) vorliegt, tritt der Vogt in Tätigkeit. Vgl. auch Art. 63 S. 130 f. über den „furkauf“. — ⁷¹⁾ Stadtb. S. 132 Anm. 4. Diese Geldbuße beträgt beim Vogt wie beim Burggrafen 5 þ; Art. 64 § 2 S. 132; vgl. Zusatz zu Art. 124 S. 203. —

der Lebensmittelmaße und -gewichte in jedem Fall auch die Interessen des Vogts in Frage kamen, ist es wohl zu verstehen, daß die Befugnisse der beiden Beamten gegeneinander nicht streng abgegrenzt sind. Ohne Zweifel richtete der Vogt schon nach dem 1. Stadtrecht über Betrug mit falschem Maß und Gewicht, so daß die Behauptung nicht begründet ist, der Burggraf habe in der Zwischenzeit die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit eingebüßt⁷²⁾. Er hat sie überhaupt nur in verschwindendem Umfang besessen (vgl. oben S. 334) und hatte auf diesem Gebiet nicht viel zu verlieren. Ein Zweifel kann nur darüber bestehen, ob er 1276 noch für die kleinen Übertretungen, die „zu Haut und Haaren“ gehen, zuständig war. Das Schweigen des jüngeren Stadtrechts scheint dagegen zu sprechen; dem steht jedoch das Zeugnis des Schwabenspiegels entgegen, der überdies die Strafe „zu Haut und Haaren“ der Fünfschillingbuße ganz gleich stellt (vgl. oben S. 334). Sonst ist allerdings keine Strafgerichtsbarkeit des Burggrafen mehr nachweisbar; denn wenn er 1276 „umbe alle furfaenge unz an diup“⁷³⁾ und „umbe allez spil ane hol und vol wurfel und ane vierlaeten“⁷⁴⁾ richtete, so gehört dies wohl bereits dem Gebiet der bürgerlichen Gerichtsbarkeit an.

Hier gehen die Ansichten der Forscher weit auseinander. Während die Mehrzahl derselben dem Burggrafen des 1. Stadtrechts die gesamte Zivilgerichtsbarkeit beilegt und hauptsächlich auf diesem Gebiet ein stetiges, rapides Sinken seiner Macht annimmt⁷⁵⁾, ist Rietschel der Ansicht, daß der Vogt schon 1156 „über Eigen und Erbe“ gerichtet habe⁷⁶⁾. Das ältere Stadtrecht

⁷²⁾ So Meyer, Stadtb. S. XVI; Krieg S. 69; Wolff S. 143. Daß der „Falsch“ zu den nach § 19 des 1. Stadtrechts dem Vogt vorbehalten schweren Fällen zählte, ist an sich klar (noch 1276 wurde er mit dem Abschlagen der Hand bestraft) und hinsichtlich des vom Münzer begangenen Betrugs („falsitas“) ausdrücklich bezeugt (1. Stadtr. § 5). Anders Schumann S. 4. — ⁷³⁾ Art. 132 S. 217 (vgl. Art. 34 § 4 S. 98), d. h. über Beschlagnahme gestohlenen Guts mit Ausschluß des Diebstahls. — ⁷⁴⁾ Art. 136 S. 218 (vgl. Art. 56 § 2 Seite 126), d. h. über Würfelspiel (soweit sich zivilrechtliche Ansprüche aus ihm ergeben; Note des Herausgebers, S. 218 Anm. 5), dagegen nicht über betrügerisches Spiel. — ⁷⁵⁾ Meyer, Beiträge, off. (z. B. S. 8. 20. 31 f. 41. 47); Paulus S. 36 ff. Schumann S. 2. 4; Krieg S. 66 f. 69; Wolff S. 143. — ⁷⁶⁾ S. 30. Rietschel hat jedoch zu den zwei Urkunden von 1235 und

schweigt völlig von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Nach den jüngeren ist sie tatsächlich fast ganz in der Hand des Vogts: „Der vogt sol rihten umb alliu eigen, diu hie zer stat zu burcrehte ligent, umb alliu lehen, umb alliu zinslehen, umb alliu erbelehen, umb alliu lipgedinge und umb ander sache, die in sinem buche in seinen capiffen geschriben slant“⁷⁷⁾. — „Ez sol auh ein vogt ze der zit allermaenniglich rihten hinz allen burgern unde hinz allen den die eigen habent ez si umbe gulte, umbe aigen, umbe lipgedinge oder umbe swelhe sache daz ist Ez sol auch ein vogt rihten alle sache, die im ze clage choment“⁷⁸⁾. Die übrigen Zivilsachen, in der Hauptsache die Miet-, Kauf-, Schuld- und Pfandsachen, fallen unter die Zuständigkeit des Burggrafen⁷⁹⁾. Für das Verhältnis von Burggraf und Vogt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind folgende zwei Stellen bezeichnend: „Der burggrafe sol rihten alle keuffe unde swaz clage von keuffen kumt, ane umb den furkauf, daz sol ein vogt rihten“⁸⁰⁾. — „Swa ein burger hinz dem andern clagt umbe gulte unde umbe alle histiur diu verburget ist, daz sol ein burggrafe rihten. Unde swelche histiur unverburet ist, daz rihtet ein vogt“⁸¹⁾. Also für die schwierigeren Fälle (Vorkauf = Vorwegkaufen von Lebensmitteln, meistens „zum Behuf wucherhaften Wiederverkaufs,“ und unverbürgte Aussteuer)⁸²⁾ ist nach dem 2. Stadtrecht der Vogt zuständig, der Burggraf ist wie in der Straf-, so auch in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Niederrichter. Es fragt sich nur, wie das Verhältnis zur Zeit des 1. Stadtrechts war.

Die vorhin genannten Forscher, Rietschel ausgenommen, nehmen an, daß gerade auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit in der Zeit zwischen dem älteren und dem jüngeren Stadtrecht eine völlige Verschiebung in den Kompetenzen zwi-

1239, die in der Literatur über diese Frage eine so große Rolle spielen, nicht Stellung genommen. — ⁷⁷⁾ Zusatz zu Art. 5 S. 13 (bietet sachlich nichts Neues gegenüber dem Recht von 1276). — ⁷⁸⁾ Art. 70 § 2. 3 S. 134 f. Im einzelnen vgl. Art. 71–87 S. 137–186 und die alten Kapitelüberschriften S. 6, auch Meyer's Note S. 137 Anm. 2. — ⁷⁹⁾ Art. 125–150 S. 204–228; vgl. die alten Kapitelüberschriften S. 8 f.; Wolff S. 149. — ⁸⁰⁾ Art. 125 S. 204; vgl. Art. 63 S. 130 f. — ⁸¹⁾ Art. 126 § 1 S. 204; vgl. Art. 85 S. 167. — ⁸²⁾ Siehe das Glossar im Stadtb. S. 348. 359. —

schen den beiden Beamten vor sich gegangen sei; von der Zeit an, wo ein von den Hohenstaufen eingesetzter ständiger Vogt (Untervogt) in Augsburg vorhanden war, sei ein schrittweises Zurückweichen des bischöflichen Burggrafen vor dem angeblich königlichen Vogt zu bemerken. Letzterer hätte den ersteren aus seiner Stellung als Vorsitzender des Stadtgerichts verdrängt; die erbitterten Kämpfe zwischen Bürgerschaft und Bischof Harlmann hätten zu einer weiteren erheblichen Einschränkung der ursprünglichen Kompetenzen des Burggrafen geführt, so daß er in dem Großen Stadtrecht nur noch als ein Schatten des alten Burggrafen erscheint⁸³⁾. Aber hat denn der Burggraf jemals die umfassende Zuständigkeit besessen, die ihm die Forscher fast einstimmig beilegen? Diese Ansicht gründet sich auf die Bestimmung des 1. Stadtrechts, daß der Burggraf täglich Gericht zu halten hat, während dieselbe Quelle beim Vogt nur die drei ungebotenen Dinge erwähnt, und auf die andere, wornach die mittleren und schwereren peinlichen Fälle im dreimaligen Vogtgericht abgeurteilt werden, daraus dürfe man den Schluß ziehen, daß das Gericht des Burggrafen für alle die Sachen zuständig war, die der Vogt nicht richtete, also für die gesamte Zivilgerichtsbarkeit; das tägliche Gericht des Burggrafen sei in erster Linie ein Zivilgericht und von Haus auch für die Immobilierprozesse zuständig gewesen. Aus zwei Urkunden wurde gefolgert, daß der Übergang der Stadtgerichtsbarkeit (des wichtigeren Teils der Zivilgerichtsbarkeit) vom Burggrafen an den Vogt sich vor 1239 bzw. zwischen 1235 und 1239 vollzogen habe⁸⁴⁾.

Nach der ersten Urkunde (Stadtbuch S. 319 f.) verkauft Heinrich Gienger im öffentlichen Gericht der Bürger („in publico iudicio coram civibus“) seinen Hof nebst Zubehör um 22 Pfd. Pfg. an das St. Moriz und erhält denselben gegen einen Jahreszins von 2 Pfd. Pfennig wieder zurück. Der Schluß der Urkunde ist sehr wichtig und soll daher hier vollständig wiedergegeben werden: „Ne autem talis contractus in posterum verti possit in dubium, sigilla ecclesie

⁸³⁾ Krieg S. 68 f.; vgl. oben Anm. 75. — ⁸⁴⁾ Diese Auffassung hat Meyer, Stadtb. S. 319 f., begründet und in seinen „Beiträgen“ S. 35 teilweise berichtigt; Krieg S. 67 hat sie noch weiter ausgebaut („in der Zeit von 1235 bis 1239“); Paulus S. 36 ff. spricht sich ähnlich aus, sieht jedoch von einer genau-

S. Mauricii et civitatum [civitatis?] sunt appensa. Huius rei testes sunt etc. Acta sunt hec anno domini incarnationis 1235. XI. Kal. Martii, indictione VIII., presidente episcopo Sibotone.“ Die Urkunde ist nur durch eine Abschrift in einem Kalendarium des St. Morizstifts aus dem 14. Jahrhundert, daher ohne Siegel und unvollständig — es fehlt leider die Zeugenreihe —, auf uns gekommen. Schon diese Art der Überlieferung mahnt zur Zurückhaltung in den Schlußfolgerungen. Für Krieg⁸⁵⁾ ist es freilich ausgemacht, daß dieses „publicum iudicium coram civibus“ das alte Stadtgericht des Burggrafen ist, der jedoch im vorliegenden Fall durch den in eigener Person vorsitzenden Bischof („den obersten Burggrafen“) ersetzt ist. „Haben wir demnach anzunehmen, daß i. J. 1235 der bischöfliche Burggraf noch das Gericht über städtisches Erbe und Eigen in seinen Händen hatte, so geht aus einer Urkunde des Jahres 1239⁸⁶⁾ hervor, daß jetzt der Stadtvogt den Vorsitz in diesem Gerichte führte: „Hainricus dictus Vraz advocatus omnesque burgenses et populus Augustensis“ bestätigen eine vor dem Stadtgericht („in publico iudicio“) erfolgte Überlassung eines städtischen Grundstückes an das Nonnenkloster zum heil. Geist. Vogt und Stadtgemeinde untersiegeln die Urkunde. Der Burggraf hatte also noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts den wichtigsten Teil der ihm nach dem alten Stadtrecht zustehenden Befugnisse, das Stadtgericht, an den Vogt abtreten müssen.“ Die Auslegung der zweiten Urkunde ist unanfechtbar; der Vogt richtet in der Tat im Jahr 1239 über echtes Eigen⁸⁷⁾. Aber die hieran geknüpften Folgerungen sind uneren zeitlichen Begrenzung ab. — ⁸⁵⁾ S. 67. Neuerdings vertritt Meyer, Beiträge S. 35, indem er „presidente episcopo“ gleich „existente“ nimmt, die Auffassung, daß schon nach dieser Urkunde der Vogt im Stadtgericht über Eigen und Erbe richtete; die zweite Urkunde von 1239 ist ihm dann „das erste ganz sichere Zeugnis von dem erfolgten Uebergang des Stadtgerichts an den Stadtvogt.“ — ⁸⁶⁾ Augsb. UB. 1, 2 Nr. 4; Schluß: „hanc litteram sigillo advocati et nostro eis dedimus communitam. Testes sunt hii: Hainricus dictus Vraz, Liupoldus burggravius“, 8 weitere Namen, darunter an drittlehster Stelle „Hainricus Schovgovare cancellarius. Hec acta sunt in publico iudicio, anno gracia MCCXXXVIII., mense Febr.“ — ⁸⁷⁾ Nach unserer heutigen Auffassung scheinen zwar in beiden Fällen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzuliegen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß für solche Burggraf und Vogt in gleicher Weise zuständig waren; vgl. 2. Stadtr. Art. 113 § 1 S. 188. Aber es ist bekannt,

haltbar, wenn nicht auch die Erklärung der ersten Urkunde die Probe besteht, und dies scheint mir durchaus nicht der Fall zu sein. Die Entscheidung hängt davon ab, wie die Worte „presidente episcopo“ zu verstehen sind. Krieg und früher auch Meyer sahen darin den Gerichtsvorsitz des Bischofs ausgesprochen, und dann wäre wohl allerdings an das Burggrafen-, nicht an das Vogtsgericht zu denken. Ich halte es für viel wahrscheinlicher, daß „presidere“ (ergänze: „kathedrae“ oder „ecclesie“, nicht: „iudicio“) im Sinne von „praesesse“ zu nehmen ist und somit einfach eine Datierung nach der Regierung des Bischofs vorliegt⁸⁸⁾. Die auf-

daß die Abtretung von Grundbesitz, die Erwerbung von rechtem Eigen im Mittelalter regelmäßig vor Gericht, und zwar ursprünglich im echten Ding, erfolgte; vgl. Baumann, Allgäu 1, 199. Aus diesem Grund wird man hier nicht die von Rietschel S. 17 Anm. 1 und S. 48 Anm. 1 in anderem Zusammenhang hervorgehobene Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Gerichtsverfassung geltend machen dürfen, die nur eine obere, keine untere sachliche Zuständigkeitsgrenze kennt. Oder vielmehr spricht diese für die oben im Text vertretene Auffassung; der Vogt als der höhere Richter konnte wohl in das Gebiet des Burggrafen übergreifen, aber nicht umgekehrt. — ⁸⁸⁾ Die Zusammenstellung: „anno etc., regnante N. rege (imperatore), presidente N. papa“ ist sehr häufig, z. B. Mon. B. 33a, 22. 23. 30. 32. 34. 41 (J. 1143, 1149, 1150, 1159). Neben dem Papst oder anstatt des Papsts wird mitunter auch der Diözesanbischof im Datum erwähnt; so finde ich im J. 1153: „Eugenio apostolico Romani pontificatus monarchiam feliciter gubernante vel rege Friderico regni principatum tenente et strenue disponente, Chuonrado quoque presule venerando kathedre Augstensis ecclesie canonice et laudabiliter presidente“ (Mon. B. 33a, 37), und in einem Urteilsbrief des Augsburger geistlichen Gerichts vom J. 1219 (Mon. B. 33a, 55): „regnante domino Friderico glorioso rege Romanorum semper Augusto et rege Sicilie, venerabili episcopo Sifrido presidente ecclesie Augustensi, sed tunc existente in peregrinatione Hierosolymitana.“ Für „presidere“ wird gelegentlich auch das farblose „existere“ verwendet (z. B. Mon. B. 33a, 42 vom J. 1142: „regnante imperatore F., C. August. ecclesie episcopo existente“, das sachlich, aber nicht sprachlich gleichbedeutend ist. Daß in der vorliegenden Urkunde der Bischof allein, in den oben zusammengestellten Beispielen jedoch Papst und Kaiser bzw. Papst, Kaiser und Bischof oder Kaiser und Bischof zur Datierung herangezogen sind, kann m. E. nicht gegen die oben im Text gegebene Erklärung den Ausschlag geben; es ist doch nicht einzusehen, warum nicht auch einmal nach dem Diözesanbischof allein hätte datiert werden können. Meyer, Beiträge S. 35, ist soweit zwar neuerdings auf der richtigen Fährte

fällige Erscheinung der Nichterwähnung des Vogts als des Gerichtsvorsitzenden findet ihre Erklärung „dadurch, daß uns die Urkunde nur lückenhaft in einem Kalendarium des genannten Stifts erhalten ist“⁸⁹⁾. Die Lückenhaftigkeit der Urkunde tritt im Fehlen der Zeugenreihe an den Tag, und gerade sie hat ohne Zweifel an der Spitze den Namen des Gerichtsvorsitzenden einst enthalten⁹⁰⁾. Die Urkunde wurde, wie erwähnt, vom Stift St. Moritz und der Stadt bzw. dem Vogt gesiegelt; hätte der Bischof den Vorsitz geführt, so wäre auch sein Siegel zu erwarten gewesen.

Das „publicum iudicium“ („coram civibus“) beider Urkunden, vor dem die Abtretung von Grundbesitz vorgenommen wird, ist also das Vogtsgericht, und zwar das echte, ungebundene Ding, das dem echten Grafending der karolingischen Gerichtsverfassung entspricht und daher auch „allein berechtigt“ war wie in peinlichen Sachen, über Freiheit und Leben, so auch über „echtes Eigen und Immobilien überhaupt“; sein Gebiet war also „das der hohen Gerichtsbarkeit“ ebensowohl in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen⁹¹⁾. Dazu stimmen vortrefflich die Bezeichnung „publicum iudicium“ = das „offen gericht“ des Vogts im 2. Stadtrecht (Art. 37 § 1 S. 107) und die Jahreszeit: die Urkunde von 1235 ist am 19. Februar, die von 1239 im Monat Februar (ohne Tagesangabe) ausgestellt. Der Vogt hielt ja nach dem Großen Stadtrecht die drei echten, ungebundenen Dinge, die schon durch das 1. Stadtrecht (§ 18) bezeugt sind, „ze maien, ze herbest unde ze hornunge“⁹²⁾, d. h. wie aus Art. 70 § 1 (S. 134) hervorgeht, im Februar,

(oben Anm. 85), aber er hätte nicht einfach „presidere“ mit „existere“ gleichsetzen, sondern auf die eigentliche Bedeutung des ersteren Ausdrucks hinweisen sollen; Krieg hat daher nicht so ganz unrecht, wenn er Meyer's Erklärung als „gewaltsam“ bezeichnet; a. a. O. S. 67 Anm. 2. — ⁸⁹⁾ Meyer, Beiträge S. 35. Hätte Meyer sich über diese Lückenhaftigkeit etwas näher ausgesprochen, so wäre seine Bemerkung von Krieg a. a. O. wohl nicht als „merkwürdig“ abgetan worden. — ⁹⁰⁾ Der Stadtvogt steht auch in Urkunden von 1260 und 1265 (Stadtb. S. 324 f.; Augsb. UB. 1, 26) erst in der Zeugenreihe, im ersteren Fall sogar erst an zweiter Stelle und ohne Amtsbezeichnung. — ⁹¹⁾ Baumann, Allgäu 1, 183 ff. 199. — ⁹²⁾ Art. 79 S. 162; Art. 114 § 1 S. 192. Die Hauptstelle — Art. 70 § 1 S. 134 — sagt näherhin, daß der Waibel je am Montag nach Lichtmeß, Walpurgis (1. Mai) und Michaelis das Vogtsding zu „berufen“ hat; es nahm also nicht, wie Meyer, Beiträge S. 18, und

Mai und Oktober; diese Termine sind ohne Zweifel uralte. Ist dem so, dann fällt jeder Grund zur Annahme jener Kompetenzverschiebung weg, und es darf als feststehend erachtet werden, daß der Augsburger Vogt schon 1156 wie noch 1276 die hohe Zivil- und Kriminaljurisdiktion besaß, obwohl das 1. Stadtrecht nur von letzterer spricht, während nach Art. 70 des 2. Stadtrechts sein Gericht als ein reines Zivilgericht erscheint. Der Burggraf war alsdann der Niederrichter auf dem einen wie dem andern Gebiet; das von ihm gehaltene „fägliche“ Gericht, das eigentliche Stadtgericht, entsprach dem gebotenen, unechten Ding der karolingischen Gerichtsverfassung und war wie dieses nur zuständig „in Klagen um Schuld und Mobilien und in unerheblichen Strafsachen“⁹³⁾. Die gleiche Gerichtsorganisation finden wir in Kaufbeuren, wo noch im 14. Jahrhundert neben dem für kleinere Sachen zuständigen Stadtgericht, dem

Rietschel S. 30 Anm. 3 annehmen, schon am nächsten Montag nach Lichtmeß u. s. w. seinen Anfang, sondern einige Zeit später, so daß nichts im Wege steht, in dem Gericht vom 19. Februar das rechte Vogtsding zu erblicken; vgl. auch unten Anm. 94 über das „hornungs geding“ in Kaufbeuren. Den Ausdruck „publicum iudicium“ finde ich sonst nur noch einmal: 1265 beurkunden Stadtvogt, Rat und die ganze Augsburger Bürgerschaft ein richterliches Erkenntnis, kraft welchem eine gewisse Witwe in dem Besitz von 15 Mg. Acker verbleiben soll; Stadtb. S. 324 f. Hier liegt ein eigentliches Urteil in einer Grundbesitzstreitigkeit vor („Obtinuit . . . mediante iuris rigore . . . Adjudicatum fuit . . . coram nobis publice resignavit“), also ein Fall, in dem nur das echte Vogtsding zuständig war; leider können wir jedoch bei dieser (obwohl im Original erhaltenen) Urkunde die Probe nicht machen, weil sie der Monats- und Tagesangabe entbehrt. Sehr deutlich ist das in Mon. B. 33a, 152 gedruckte richterliche Erkenntnis des Vogts und der Ratgeber um ein Haus vom Oktober 1281; nach der Bestimmung des 2. Stadtrechts (Art. 71 § 1 S. 137 f.) wurden drei Vogtsdinge („Jahr und Tag“) abgewartet, das Urteil erfolgte im vierten Ding: „in dem vogetes dinge, daz in dem herbest was“. Dagegen geschah nach Augsb. UB. 1, 29 der Verkauf städtischen Grundbesitzes vor dem vom Vogt geleiteten „iudicium“ im August 1268, also nicht im echten Ding, das erst im Herbst (Oktober) tagte; aber es ist zu beachten, daß es sich hier um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, der nicht notwendig vor das echte Ding gehörte (vgl. oben Anm. 87); sodann, und das ist entscheidend, befand sich der Verkäufer in größter Not, sodaß er wohl schon deshalb das Herbstding nicht abwarten konnte. — ⁹³⁾ F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus 1, 194. —

„Gericht“ schlechthin, das „offen ding oder offen verbannen gericht“ einhergeht, das für alle peinlichen Fälle und für Klagen um echtes Eigen zuständig war; auch dort ist ein „hornungs-geding“ bezeugt⁹⁴⁾. Auch in *Isny* begegnet das „offen, gebannen gericht“, vor dem Auflassungen von Grundstücken stattfinden⁹⁵⁾.

Mit diesen Ausführungen will übrigens nicht jede Machtverschiebung zwischen Burggraf und Vogt in der Zeit zwischen den beiden Stadtrechten geleugnet sein, sie liegt aber auf einem anderen Gebiet. Im Jahr 1156 leitete ohne Zweifel noch der Burggraf im Namen des Bischofs die städtische Verwaltung unter dem Beirat der angesehensten Bürger, die Beisitzer seines Gerichts waren. Als dann die Bürgerschaft im 13. Jahrhundert daran ging, sich das Recht der Selbstverwaltung zu erstreiten, fand sie ihren Vorteil darin, zur Zurückdrängung des bischöflichen Einflusses engeren Anschluß an den Vogt zu suchen, der, obwohl bischöflicher Beamter, infolge der königlichen Blutbannleihe und als Stellvertreter der staufischen Herzoge dem Bischof gegenüber eine weniger abhängige Stellung einnahm. Eine Frucht dieses siegreichen Bündnisses, wie es uns in den Kämpfen des Jahres 1257 entgegentritt, ist es, wenn der nunmehr königliche Vogt im Jahr 1276 geradezu „als der eigentliche Leiter der Stadtverwaltung“ erscheint, insofern er allein Bürgerrecht an Fremde verleiht⁹⁶⁾. So wenig wir im einzelnen über die Vorgänge der Kampfjahre unterrichtet sind, das enge Verhältnis zwischen Vogt und Bürgern tritt deutlich genug zu Tage; wurde doch seit 1253 das Amt des Vogts meist von Bürgern bekleidet. Aus einer Urkunde vom 7. März 1269 ergibt sich, daß der damalige Vogt Ratsmitglied war; im Bund mit den Bürgern hatte er dem Domkapitel Schaden zugefügt⁹⁷⁾. „Daß die von der Bürgerschaft abhängigen und un-

⁹⁴⁾ Schröder 6, 298 f.; Müller S. 134; Belege für das Hornungsding aus den Jahren 1324 (17. Febr.) u. 1338 (13. Febr.) bei Schröder a. a. O. Anm. 155. — ⁹⁵⁾ Müller S. 280 Anm. 1. Baumann 1, 329 sagt ganz allgemein: „Dieser Unterschied (zwischen ungebotenen und gebotenen Dingen) ging sogar auf die neuentstehenden Gerichte und auf das Hofrecht über. Auch die Vogt-, Stadt- und Fronhofgerichte kannten echte und unechte Dinge.“ — ⁹⁶⁾ Meyer, Beiträge S. 37; vgl. Art. 20 § 1 S. 59, vgl. dazu Schumann S. 181. — ⁹⁷⁾ Mon. B. 33 a 114: „Fr. nunc advocatus ceterique consules civitatis Augustensis . . .“; dazu

terstützten Vögte“ dieser Zeit vor Übergriffen in die Amtsrechte des Burggrafen und die übrigen bischöflichen Gerechtsame nicht zurückgeschreckt sind, müssen wir daraus schließen, daß Bischof Hartmann sich von Konradin bei der Belehnung mit der Vogtei (1266) die Zusicherung geben läßt: „ut officii thelonei, monete, prefecture, caupone quod thaeverne nuncupatur, pacis urbane que burcfride dicitur, et in aliis ecclesiam nostram contingentibus nobis iura debita conserventur“⁹⁸⁾. Die überragende Stellung des Vogts findet im 2. Stadtrecht in dem mehrfach erwähnten Instanzenzug: Burggraf — Bischof — Vogt drastischen Ausdruck; verletzt der Burggraf seine Pflichten gegenüber den Bürgern, ohne daß er vom Bischof zur Verantwortung gezogen wird, so soll ihnen der Vogt zu ihrem Recht verhelfen⁹⁹⁾. Ähnlich verhält es sich mit der Sturmglöcke; sie ist 1276 in der Bürger Gewalt und wird in ihrem Auftrag vom Vogt geläutet. Falls der Bischof oder sein Burggraf ihrer bedarf, „ez si umbe die lipnar oder umbe sine muenzze“, so muß er sich mit dem Rat darüber verständigen und den Vogt um das Läuten ersuchen¹⁰⁰⁾.

Der Burggraf hat auf dem Gebiet der städtischen Verwaltung manche seiner früheren Rechte an den Vogt und noch mehr an die jetzt als autonome Gemeinde fest zusammengeschlossene Bürgerschaft abgegeben. Obwohl das 2. Stadtrecht beteuert: „Unde elliu diu reht diu in daz burggrafenampt hoerent von der lipnar als davor geschriben stat, diu sol der bisschof unde sin burggrafe staete haben durh got unde durh das reht, unde weder durh liebe noh durh miete braechen, ez ensule staete sin ewiklichen“¹⁰¹⁾, so mußte sich der Burggraf doch auch auf diesem seinem ureigensten Gebiet eine sehr weitgehende Einmischung des Rats gefallen lassen. Dieser beanspruchte jetzt eine entscheidende Mitwirkung bei der Aufsicht über die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln, bei der jährlichen

Krieg S. 64, 74 f. — ⁹⁸⁾ Mon. B. 30 a, 346. — ⁹⁹⁾ Art. 7 S. 14; Art. 123 § 1 S. 201; Art. 131 § 3 S. 216; vgl. Art. 11 § 5 S. 36 über den bischöflichen Hofmaier. Dieses Recht des Vogts geht entschieden weit hinaus über seine allgemein hochrichterlichen Kompetenzen, kraft deren er, wie es 1371 vorkam, auch über den Burggrafen richtete. — ¹⁰⁰⁾ Art. 23 S. 64; vgl. Art. 8 § 22 S. 20. — ¹⁰¹⁾ Art. 124 § 2 S. 203. —

Festsetzung der Lebensmittelpreise, beim Suchen nach unrechten Meizen u. ä.¹⁰²⁾. Anordnungen über Lebensmittel durfte der Burggraf nicht erlassen ohne den Rat; die getroffenen Abmachungen hatte er genau einzuhalten, andernfalls drohte ihm Klage vor dem Bischof, und wenn dieser versagte, vor dem Vogt¹⁰³⁾. Wie eigenmächtig bald der Rat handelte, zeigt die von ihm einseitig festgesetzte Bäckerordnung vom 29. März 1283¹⁰⁴⁾. Wenn man das 1276 geltende Rechtsverhältnis auf eine kurze Formel bringen will, kann man sagen: der Burggraf ist Gewerberichter, natürlich auch hierbei an das Urteil der Gerichtsbeisitzer gebunden, die Gesetzgebung über den Lebensmittelverkehr hat der Rat kräftig in die Hand genommen; dieser und in manchen Fällen auch der Vogt¹⁰⁵⁾ wirkt bei der Handels- und Gewerbepolizei mit¹⁰⁶⁾. Wenn es richtig ist, was freilich nicht als gewiß gelten kann, daß der Burggraf noch zur Zeit des 1. Stadtrechts „die Gewerbepolizei völlig autonom“ ausübte¹⁰⁷⁾, so ist der Burggraf des 2. Stadtrechts allerdings nur noch ein Schatten des alten Burggrafen. Auf jeden Fall war das Amt mit der Entstehung

¹⁰²⁾ Art. 114 § 5 S. 193; Art. 117 S. 195; Art. 118 § 1. 6. 10 S. 195. 196. 197; Art. 121 § 6 S. 200; Art. 123 § 3 S. 202; Art. 124 § 1 S. 203. — ¹⁰³⁾ Art. 7 S. 13 f.; vgl. vorige Seite mit Anmerkung 99. — ¹⁰⁴⁾ Augs. UB. 1, 57. — ¹⁰⁵⁾ Vgl. oben S. 366; der Vogt hatte auch die Aufsicht über den Salzverkauf (Art. 14 § 22 S. 45; vgl. auch Schumann S. 117); er erhielt übrigens schon nach dem 1. Stadtrecht (§ 20) eine Abgabe vom Salzhandel, die ich im großen Stadtrecht so wenig erwähnt finde, als den Anteil des Vogts am Bann der Wirte; 1156 gehörten zwei Drittel dieses Banns dem Bischof (diese sind 1276 in der Hand des Burggrafen; Art. 114 § 1 S. 192), ein Drittel dem Vogt (§ 20). Die eigentümliche Verpflichtung der Sulzer zur Bewachung der Gefangenen begegnet im 1. wie im 2. Stadtrecht (§ 27 = Art. 92 S. 174). Vgl. auch Schluß des 1. Abschnitts, oben S. 350. — ¹⁰⁶⁾ Vgl. Schumann S. 5. 154–175. — ¹⁰⁷⁾ So Krieg S. 69; Rietschel S. 42 Anm. 1 äußert sich zurückhaltender: „Vor der Entstehung des Rates dürfte der Burggraf diese Tätigkeit allein oder unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung ausgeübt haben“. Bei der Lückenhaftigkeit der Quellen wird sich wohl kaum sicher feststellen lassen, wie weit um 1156 die „urbanorum iusticia“, das städtische Recht, entwickelt war und welche Stellung die Gemeindeversammlung und der Gemeindeausschuß (der Gerichtsbeisitz) damals gegenüber dem Bischof und Burggrafen einnahmen.

des Rats zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; der Burggraf, damals ein Bürger, hatte aufgehört, ein Faktor zu sein, der auf die städtische Verwaltung und Politik Einfluß ausübte.

Dritter Abschnitt.

Verzeichnis der Burggrafen bis zum zweiten Stadtrecht. Untersuchung ihrer Familienzugehörigkeit.

Rietschel hat ein Verzeichnis der Augsburger Burggrafen bis zum 2. Stadtrecht zusammengestellt¹⁾; es läßt sich aus Urkunden, die ihm entgangen sind, mehrfach ergänzen, auch berichtigen, so daß wir folgende Burggrafenliste erhalten.

? 1067 Hildebrand; „Hiltibrant urbis prefectus“ in der in Mon. B. 33a, 6 f. Nr. 10 gedruckten Urkunde B. Embrikos für das Stift St. Peter am Perlach, datiert 29. Juni 1067. Hier liegt zweifellos eine Überarbeitung einer echten Urkunde vor, wie besonders der Grafentitel Swiggers (v. Balzhausen) beweist. Es gibt noch eine andere Fassung derselben Urkunde, aufbewahrt im Stadtarchiv zu Augsburg, geschrieben um die Zeit der Ausstellung, jedenfalls nicht viel später, jedoch ohne Siegel und Monogramm; der letzte der von ursprünglicher Hand beigeschriebenen Zeugen wird einfach „Hiltibrant“ genannt, ohne Beifügung des Amtes oder Standes²⁾. Diese zweite Fassung, die den Vorzug verdient, deckt sich ohne Zweifel mit der Vorlage, die von Stetten, Geschlechter S. 364 f. Beil. Nr. 2, benützt hat; hier heißt es: „nobilis quidam Suigger“, die Zeugenreihe beschließt „Hiltibrant“; das Datum ist das gleiche wie oben angegeben. Ist auch kein Grund zu erkennen, der zur willkürlichen Bezeichnung des letzten Zeugen als „urbis prefectus“ hätte Anlaß geben können, so kann Hildebrand doch nur mit Vorbehalt an die Spitze des Burggrafenverzeichnisses gestellt werden.

Der erste kritisch gesicherte Burggraf tritt 1073 auf: Ger-

¹⁾ S. 37 f. Anm. 5; vgl. Berner S. 51 f. Anm. 22. S. 145 Anm. 49. Keiner der beiden Forscher hat den Burggrafen Hildebrand des Jahres 1067 beanstandet, keiner kennt den Burggrafen Gerbold I. von 1073. — ²⁾ Gef.

bold I. ³⁾. Er wird hier zum erstenmal aufgeführt. Nach einer Unterbrechung von mehr als 50 Jahren folgt

1129 Wifego, der noch 1143 vorkommt ⁴⁾.

Um 1150 (zwischen 1150 und 1154?) ist einmal bezeugt: Gerbold II. ⁵⁾, dessen Amtstätigkeit möglicherweise mit derjenigen Wifegos oder Konrads II. teilweise zusammenfällt.

1154 ⁶⁾, vielleicht schon 1152 ⁷⁾ und noch 1166 ⁸⁾ tritt Konrad I. auf.

1166 oder 1167 und noch 1180 begegnet Diepold ⁹⁾.

Zwischen 1180 und 1182 wird der einmal bezeugte Heinrich anzusetzen sein ¹⁰⁾.

1182, noch 1206 kommt Konrad II. vor ¹¹⁾.

Von 1213 bis etwa 1225 ist Liupold I. nachweisbar ¹²⁾.

Mitteilung von Prof. A. Schröder. — ³⁾ „Praefectus Augustensis Gerbold“, Zeuge der Habacher Kirchweihe am 13. Oktober 1073; Oberbayer. Archiv 32, 9. — ⁴⁾ Mon. B. 10, 453; 33a, 23. Als Belegstellen sind hier nur solche angeführt, die das erste und letzte urkundliche Auftreten bezeugen, nicht die zwischenliegenden und, soweit datierte Belege für einen Namen eintreten, nicht die undatierten. — ⁵⁾ „Gerboldus urbis prefectus et filius eius Kuno“: Mon. B. 22, 52. Undatierte Tradition; da in ihr der Großvogt Adelgoz auftritt, so begrenzt sich die Datierung zunächst auf die Zeit nach 1130 und vor 1167; die weitere Datierung, wie sie in Klammern beigeseht ist, ergibt sich aus den Anfangs- und Enddaten der Erwähnung der Burggrafen Wifego und Konrad I., wenn man, was ungewiß bleibt, voraussetzt, daß nicht mehrere Burggrafen nebeneinander im Amt gewesen sind. — ⁶⁾ Mon. B. 6, 434. Bei dieser Urkunde des Klosters Steingaden ist im Abdruck das Datum weggeblieben. Rietschel hat sie nicht berücksichtigt; nach dem Original im Reichsarchiv ist sie datiert: „Acta anno incarnationis domini MCLIII indict. II., III. Non. Nov.“ (= 3. November). Gef. Mitteilung von Prof. A. Schröder. — ⁷⁾ 1. Stadtr. Art. I, Stadtb. S. 309; vgl. 1. Abschnitt Anm. 6, oben S. 325. — ⁸⁾ Mon. B. 14, 134. Rietschel läßt diesen Burggrafen noch 1171 bezeugt sein, vermag sich aber dafür lediglich auf Mon. B. 22, 183 zu stützen, eine Fälschung (s. Stumpf, Reichskanzler 2 nr. 4126). — ⁹⁾ Zum Anfangsdatum unten S. 381. Das Enddatum in Mon. B. 23, 2. — ¹⁰⁾ Mon. B. 22, 38. Von den sieben Mitzeugen des Burggrafen Heinrich bei dieser undatierten Tradition lassen sich fünf zeitlich festlegen (vgl. z. B. Mon. B. 23, 2), und zwar für die Jahre von etwa 1160 bis 1182; die genauere zeitliche Begrenzung, wie sie der Text gibt, beruht auf den Daten des vorangehenden und nachfolgenden Burggrafen. — ¹¹⁾ Mon. B. 22, 195; Urkunde des Klosters Füssen in Walderstein. — ¹²⁾ Böhm er, Acta imperii sel. 1, 259; Mon. B. 22, 125. —

1230 begegnet Heinrich von Algishausen ¹³⁾,

1231 und noch 1241 Liupold II. ¹⁴⁾, 1253 und noch 1260 Otto ¹⁵⁾.

Am 26. Juli 1262 überläßt Bischof Hartmann dem Bürger Heinrich Schongauer und seinen Söhnen Heinrich, Siboto und Johann um 500 Augsburger Pfund das Burggrafenamtl, das sie bereits seit einiger Zeit inne haben, auf weitere 12 Jahre, die mit Martini 1262 beginnen ¹⁶⁾, also bis Martini 1274. Diese Frist verlängert der Bischof am 28. November 1264 den genannten drei Söhnen des inzwischen verstorbenen Heinrich (I.) Schongauer um 4 Jahre ¹⁷⁾, also bis Martini 1278. Später muß noch einmal eine Verlängerung der Verpfändung um weitere 4 Jahre erfolgt sein; denn am 7. Oktober 1276 sichert das Domkapitel den Brüdern Schongauer das ihnen vom Bischof auf 6 Jahre von Martini 1276 (bis Martini 1282) verliehene Burggrafenamtl zu ¹⁸⁾. Im Jahre 1283 tritt dann Konrad Hurnloher als Burggraf auf ¹⁹⁾; es ist demnach sicher, daß die Schongauer das Burggrafenamtl mehr als 20 Jahre, bis Martini 1282, innegehabt haben, und zwar zuerst Heinrich I., dann sein ältester Sohn Heinrich II., der einmal, am 13. Mai 1273, sich als Burggrafen bezeichnet ²⁰⁾. Heinrich Schongauer war damals auch Bürgermeister, 1280 und 1281 auch Stadtvogt ²¹⁾; so begreift man es, daß er von dem ihm 1262 verliehenen Recht, einen Unterburggrafen (viceprefectus) zu bestellen, Gebrauch machte. Als solchen haben wir den in einer Urkunde von 1265 (o. T.) auftretenden „Liupoldus Sigeprecht tunc purgravius Augustensis“ ²²⁾ zu betrachten. Die vom Bischof Hartmann als dem „obersten Burg-

¹³⁾ Reg. B. 2, 194; Urkunde Bischof Sibotos für Kloster Kaisheim im Reichsarchiv München. — ¹⁴⁾ Mon. B. 33 a, 62; Reg. imp. 5, nr. 3193. 3223. Es ist nicht zu entscheiden, auf welchen der beiden Liupold sich der Eintrag im Totenbuch der Augsburger Domkirche zum 18. Dezember (Mon. B. 35 a, 115; unten Anm. 34) bezieht. — ¹⁵⁾ Urkunde des Klosters St. Katharina in Augsburg; v. Stetten, Geschlechter S. 366 Beil. Nr. 7 (1260 Juli 12); Augsb. UB. 1, 20 (1260, o. T.). — ¹⁶⁾ Mon. B. 33 a, 97. — ¹⁷⁾ Mon. B. 33 a, 106. Heinrichs I. Witwe Gisela begegnet in Reg. B. 4, 756; eine „S. domina Schongewaria civis Augustensis“ tritt als Gläubigerin Konrads in dessen Testament auf: Wirt. UB. 6, 419 (1268 Oktob. 29). — ¹⁸⁾ Urkunde des Domkapitels. — ¹⁹⁾ Augsb. UB. 1, 61. — ²⁰⁾ Ebenda 1, 36. — ²¹⁾ Reg. B. 4, 117; Mon. B. 33a, 152. — ²²⁾ Stadtb. S. 324; vgl. Reg.

grafen“ den drei Brüdern Schongauer (angeblich im Jahr 1276) verliehene Begünstigung, daß kein Waibel (Gerichtsbüttel) ihre Häuser betreten dürfe²³⁾, führt Meyer wohl mit Recht darauf zurück, daß der älteste der Brüder Burggraf war²⁴⁾.

Von keinem der älteren Burggrafen ist die Herkunft ausdrücklich bezeugt. Erst Burggraf Heinrich II. nennt sich 1230 „de Alghusen“. Es erhebt sich von selbst die Frage: Sollten nicht auch andere Burggrafen diesem Geschlecht angehört haben? Ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Burggrafen des 12. Jahrhunderts untereinander ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt²⁵⁾, aber durch die Wiederkehr der gleichen Namen (Gerbold und Konrad) in hohem Grad wahrscheinlich gemacht. Dazu kommt, daß der Burggraf Witego einen Sohn Konrad²⁶⁾, der Burggraf Konrad I. einen Oheim oder Vetter Diepold²⁷⁾, wahrscheinlich auch einen Bruder oder Sohn Diepold hat, wenn auch kein sicherer Beleg dafür vorhanden ist, daß der Burggraf Konrad I. mit

B. 3, 257. Berner S. 149 denkt auch an einen „Gegenburggrafen“, indem Heinrich Schongauer etwa im ruhigen Besitz des Amtes gestört worden wäre. Ich halte dies für wenig wahrscheinlich. — ²³⁾ Zusatz zu Art. 25 des 2. Stadtr., Stadtb. S. 68. — ²⁴⁾ Stadtbuch a. a. O. Anm. 1. Nach Gasser, Annales Augsiburgenses (bei Mencken, SS. rer. Germ. 1, 1457) hat Bischof Hartmann die Häuser der drei Brüder „a civium iurisdictione praeforisque nunciis“ gefreit wie die Domherrenhäuser. Das ist ohne Zweifel der Sinn der im Stadtbuch erwähnten Begünstigung. Nach v. Steffen, Gesch. 1, 77, hätte sich die Stadt darüber mit Erfolg beim König beschwert; davon sagt indes Gasser, auf den allein sich Steffen hierfür beruft, nichts. — ²⁵⁾ Rietschel a. a. O. sagt zuviel, wenn er den von ihm jedenfalls mit Unrecht angenommenen Burggrafen Diepold I. als Bruder, Konrad I. als Sohn Witegos bezeichnet. — ²⁶⁾ „Witegu et filius Kounrat urbis prefectus“ (Mon. B. 22, 49), wohl zu übersetzen: Burggraf Witego und sein Sohn Konrad, nicht: Witego und sein Sohn, der Burggraf Konrad; „Kunradus filius urbis prefecti“ (Mon. B. 22, 85 Nr. 144). Gemeint ist ohne Zweifel Witego, der gleich in der nächsten Tradition (p. 85 Nr. 145) genannt wird. — ²⁷⁾ „Cunradus praefectus, Diepoldus avunculus praefecti“ in Urkunde des Klosters Kaisheim vom J. 1156; „Kunradus urbis prefectus, Diepoldus eius avunculus“, Mon. B. 22, 57 f. (undatiert). Hierauf gründet sich offenbar Rietschels Annahme, daß der angebliche Burggraf Diepold I. ein Bruder Witegos sei. —

dem gleichnamigen Sohn Witegos identisch, der Burggraf Diepold aber ein Bruder oder Sohn Konrads I. ist. Rietschel hat auch zwei Burggrafen Diepold angenommen: Diepold I. 1154 und Diepold II. 1172–80; allein die Quellenstellen, die er seinem Diepold I. aus Mon. B. 22 zuteilt, gehören zu Diepold II. Der einzige Beleg für Diepold I. bleibt Reg. B. 1,217; die Urkunde wird hier unterm Jahr 1154 abgedruckt, in Wirklichkeit ist sie nicht datiert, wie Reg. B. 4,782 zeigt. Sie läßt sich indes ziemlich genau datieren. Zunächst dadurch, daß Bischof Konrad darin genannt wird, der 1152–1167 († 24. Okt.)²⁸⁾ regierte. Sodann treten als Zeugen auf Dompropst Bertolf und Domdekan Heinrich; von 1150 bis Juli 1158 aber ist Siegfried als Dompropst bezeugt (Mon. B. 33a, 32; 6, 488). Im Juni 1158 wurde Rudiger zum Domdekan bestellt, 1160 oder kurz hernach abgesetzt²⁹⁾; für Domdekan Heinrich ist also erst von 1160 an Platz. Aber auch Burggraf Diepold wird, wie gesagt, unter den Zeugen genannt; von 1152 (1154)–1166 aber ist Konrad I. als Burggraf bezeugt. Wenn wir also nicht mit Berner (S. 52) gleichzeitig zwei Burggrafen annehmen wollen, was im Hinblick auf das bekannte Verbot des 1. Stadtrechts³⁰⁾ nicht angängig erscheint und auch in den Quellen nicht begründet ist³¹⁾, so bleibt nur der Ausweg, jene undatierte Urkunde in die Zeit nach dem 11. April 1166 (letzte Erwähnung des Burggrafen Konrad) und vor dem 24. Okt. 1167 (Tod Bischof Konrads) anzu-

²⁸⁾ Vgl. A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 3/4. Aufl. 4, 951. —

²⁹⁾ Gerhoh Reichersberg. Comm. in ps. 133 (MGH. Lib. de lite 3, 499 f.). —

³⁰⁾ Aus diesem Verbot ist andererseits zu schließen, daß früher „mehrere (zwei) Burggrafen nebeneinander“ im Amt waren. Das könnte bei Witego, Gerbold II. und Konrad I. der Fall gewesen sein; s. oben Anm. 5. —

³¹⁾ Berner stützt sich dafür lediglich auf die undatierte Tradition in Mon. B. 22, 107 f., wonach Burggraf Konrad I. dem Kloster St. Ulrich und Afra ein Gut übergeben hat und dessen unmündigen Kindern die Nutznießung eines mit dem Tode ihres Vaters dem Kloster verfallenen Zinslehenguts zugesagt wird; in dieser Urk. erscheint Burggraf Diepold unter den Zeugen. Indes läßt der Wortlaut der Urk. ziemlich klar erkennen, daß die beiden Akte, die Uebergabe durch Konrad und die Zusage seitens des Klosters, zeitlich auseinanderfallen und der zweite Akt, der Hauptakt der Beurkundung, auf den allein die Zeugen zu beziehen sind, nach Konrads Tode

setzen. Damit fällt Diepold I. weg; es gab nur einen Burggrafen Diepold, und dieser trat 1166 oder 1167 sein Amt an.

Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Burggrafen Konrad I. und Diepold läßt sich nicht sicher erweisen. Aber es ist kaum ein Zufall, wenn wiederholt gleich nach dem Burggrafen Konrad I., der auch einen „avunculus“ Diepold hat, ein „Diepoldus iuvenis“ oder „Diepoldus puer“ auftritt³²⁾, in dem wohl eher ein jüngerer Bruder als ein Sohn Konrads I. zu erblicken ist, da Konrads Kinder bei seinem Tode noch unmündig waren. Es spricht doch viel für die Vermutung, daß der Burggraf Diepold mit dem „Diepoldus iuvenis (puer)“ identisch ist und wir in Witego, Konrad I. und Diepold Vater und Söhne (oder Vater, Sohn und Enkel) zu sehen haben. Nicht weniger wahrscheinlich ist es, daß Burggraf Konrad II., der 1203 wieder mit einem Sohn Konrad auftritt³³⁾, ein Sohn Konrads I. oder Diepolds ist. Für die Frage nach der Familie dieser offenbar zusammengehörigen Burggrafen ist damit freilich noch nichts gewonnen³⁴⁾, wenn wir nicht auf andere Weise weiterkommen.

anzusehen ist. — ³²⁾ Mon. B. 22, 86, 87; dazu Berner S. 52 A. 24. Doch kommt ein „Diebaldus (Diepold) puer“ auch allein vor, z. B. Mon. B. 33 a, 39 (J. 1157). 41 (J. 1159). — ³³⁾ Zeugen für Bischof Hartwig; ungedruckte Urkunde des Hochstifts Augsburg. — ³⁴⁾ Die älteren Burggrafen treten fast ausnahmslos nur in Zeugenreihen und regelmäßig mit dem bloßen Amtstitel auf, sodaß sich auch ihr Grundbesitz nicht ermitteln und zu Schlüssen auf Familienzugehörigkeit verwenden läßt. Eine Ausnahme bildet die in Anm. 31 besprochene Tradition an St. Ulrich und Afra (Mon. B. 22, 107). Der Ort „Flien“, wo Burggraf Konrad I. hier begütert erscheint, wird auf Flein, Pfarrei Oberndorf, B.-A. Donauwörth zu deuten sein. Außerdem ist er von St. Ulrich und Afra auf Lebenszeit mit einem Gut zu „Alungen“ (Mon. B. 22, 107; wohl eher Ahlingen, BA. Wertingen, als Alling, BA. Fürstfeldbruck) belehnt. Nun begegnen um die Mitte des 12. Jahrh. Witego und Hermann v. Graben (BA. Schwabmünchen), Oheim und Neffe, die von Pillunk von Hohenstein mit einem Gut zu „Alungoen“ (wohl identisch mit dem eben genannten „Alungen“) belehnt sind, das nach der Verfügung ihres Lehensherrn nach ihrem Tod an St. Ulrich fallen sollte; Mon. B. 22, 23. In dem Ortsadel von Graben kommen auch ein Heinrich und drei Konrad vor; vgl. Schröder 8, 206 f. (61. Lieferung). Auf den ersten Blick kommt der Gedanke, daß Witego v. Graben mit dem Burggrafen

Die Namen Diepold und Heinrich (II.) schlagen vielleicht die Brücke zu den Herren von Algishausen (heute Algertshausen, Dorf im BA. Aichach), deren Familie der einzige mit seinem Geschlechtsnamen bekannte Burggraf Heinrich II. angehört; in derselben Familie kommt auch ein Diepold im 12. Jahrhundert vor, und der Name Heinrich begegnet hier mehrfach seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts³⁵⁾. Weitere Aufschlüsse gewähren zwei längst bekannte, aber für diese Frage noch nicht verwertete Urkunden aus dem ehemaligen Archiv des Klosters Kaisheim. In der einen³⁶⁾, datiert Augsburg 1221 April 27, beurkundet Bischof Siegfried III. von Augsburg aus dem Geschlechte der Rechberg, daß seine leibliche Schwester, die Burggräfin Adelheid³⁷⁾, alle ihre Güter in Zimmern³⁸⁾ durch die Hand König Friedrichs unter Vorbehalt eines jährlichen Jahreszinses an Kaisheim geschenkt habe; unter den weltlichen Zeugen steht an letzter Stelle nach mehreren Ministerialen, aber allein mit dem Prädikat „nobilis“ ausgezeichnet, ein Heinrich von Algis-

Witego eine und dieselbe Person sein könnte. Allein es ist nur ein zufälliges Zusammentreffen des Namens Witego und des Lehensbesitzes zu „Alungen“; denn Witego v. Graben hat allem nach keinen Sohn, da zugleich mit ihm sein Neffe Hermann belehnt erscheint, während der Burggraf Witego einen Sohn Konrad hat. — Das Nekrologium der Augsburger Domkirche enthält noch zwei Einträge, die möglicherweise weiter führen können; doch vermag ich die Spur nicht zu verfolgen. Es heißt hier zum 27. Dezember (Mon. B. 35a, 118): „Cunradus urbis prefectus obiit, qui dedit hubam I in Igenbach, inde datur urna vini“; zum 18. Dezember (p. 115): „Liupolt urbis prefectus obiit, qui dedit hubam I in Richen; inde datur urna vini.“ Das „Igenbach“, wo Burggraf Konrad (I. oder II. ?) begütert erscheint, ist, soviel ich sehe, unermittelt, wenn es nicht verschrieben ist für Ziegelbach (BA. Friedberg; Steichele 4, 271) oder Iglbach (BA. Aichach; a. a. O. 4, 26). „Richen“ ist wohl Hohenreichen bei Wertingen; die Familienzugehörigkeit der zwei Liupold konnte nicht festgestellt werden; vgl. übrigens den Schluß dieses Abschnitts über Burggraf Otto. — ³⁵⁾ Vgl. Steichele 2, 151; ein Heinrich v. Algishausen, vermutlich der spätere Burggraf, tritt erstmals 1187 (Mon. B. 29, 453) und 1190 (Steichele 3, 1166 Anm. 37) auf. — ³⁶⁾ Wirt. UB. 5, 413. — ³⁷⁾ „Liquido constat, quod sororem quam frater germanus ex ipso nature debito affectuosius tenetur diligere . . . Proinde tam presentii quam future innotescat generationi, quod soror nostra Adelhedis prefectissa . . .“ — ³⁸⁾ Wahrscheinlich Zimmern, Weiler Gde. Ober-

hausen. In der zweiten undatierten, mit der ersten ohne Zweifel annähernd gleichzeitigen Urkunde³⁹⁾, bestätigt der Reichstruchseß Eberhard von Tanne-Waldburg dem Kloster Kaisheim die Schenkung eines Guts in Zimmern durch seine Schwiegermutter, die Burggräfin Adelheid von Augsburg⁴⁰⁾, auf Bitten seiner Schwiegermutter und aus Verehrung gegen Abt C.⁴¹⁾ und Konvent von Kaisheim. Eberhard von Tanne-Waldburg war zweimal verheiratet, mit einer Adelheid und einer Williburg; von jeder der beiden Frauen hatte er drei Söhne, von der ersten, früh verstorbenen: Friedrich, Ulrich und Heinrich⁴²⁾. Von keiner der beiden Gemahlinnen wird die Abkunft ausdrücklich berichtet. Mit Recht hat jedoch schon Chr. Fr. Stälin wegen der Gleichheit des Taufnamens die Burggräfin von Augsburg ohne Bedenken für die Mutter von Eberhards erster Gemahlin Adelheid erklärt; er irrte nur darin, daß er Burggraf („praefectus“) und Vogt nicht auseinanderhielt und deshalb die Adelheid aus der freiherrlichen Familie von Schwabegg ableitete⁴³⁾. Der Geschichtschreiber des Hauses Waldburg hat letztere Annahme mit Rücksicht darauf, daß das Geschlecht der Schwabegger schon im Jahr 1168 erlosch, zurückgewiesen und darauf verzichtet, die Familie der ersten Gemahlin Eberhards zu bestimmen⁴⁴⁾. Wir sind jetzt in der Lage, mit ziemlicher Bestimmtheit zu sagen, daß sie dem Geschlecht der Herren von Algishausen entstammte. Auf solche Weise findet die durch eine Urkunde vom 7. September 1271⁴⁵⁾ bezeugte Verwandtschaft zwischen den Truchsessern Bertold I. von Rohrdorf⁴⁶⁾ und

böbingen, würtf. OA. Gmünd, wie schon Steichele 2, 627 f. angenommen hat. — ³⁹⁾ Original im Reichsarchiv in München; nach Kopie gedruckt im Wirt. UB. 11, 462. — ⁴⁰⁾ „... donationem illam, quam socrus mea Adelhaydis prefectissa Augustensis... Cesariensi contulit monasterio“. — ⁴¹⁾ Abt Konrad II., 1210–29; Eberhard v. Tanne-Waldburg erhielt 1214 das Truchsessenam; danach Zeitbestimmung zwischen 1214 und 1229. — ⁴²⁾ J. Vochezer, Geschichte des fürstl. Hauses Waldburg in Schwaben 1. (1888), 76. — ⁴³⁾ Chr. Fr. Stälin, Württemberg. Geschichte 2, 611 f. — ⁴⁴⁾ Vochezer 1, 64, 76; vgl. auch S. 261 Anm. 7 und 264. — ⁴⁵⁾ Mon. B. 8, 192 (vgl. p. 191: 16. Oktober 1271). — ⁴⁶⁾ Bertolds Vater, Friedrich, Begründer der Linie zu Rohrdorf, ist ein Sohn des Truchsessens Eberhard von Tanne-Waldburg von seiner zweiten Gattin

Eberhard I. von Waldburg einerseits und dem Augsburger Archidiakon (späteren Bischof) Siegfried von Algishausen andererseits eine restlose Erklärung. Die beiden Truchsessens-Vetter nennen darin Siegfried ihren „avunculus“. So unsicher auch solche Verwandtschaftsbezeichnungen sind und so gewiß avunculus nicht immer mit „Oheim“ übersetzt werden darf, so scheint der Ausdruck doch regelmäßig nur zur Bezeichnung einer Verwandtschaft gebraucht worden zu sein, die „von mütterlicher Seite oder überhaupt von einem weiblichen Gliede herrührte“⁴⁷⁾. Adelheid, die Gemahlin Eberhards v. Tanne-Waldburg, war also eine Tochter der Burggräfin Adelheid, gebornen v. Rechberg. Letztere ist offenbar 1221 Witwe; denn sie verfügt frei über ihren Besitz, ohne daß der andernfalls unerläßlichen Zustimmung ihres Gatten gedacht wird; auch hatte ihre Tochter Adelheid schon bald nach 1200 den um 1170 geborenen Eberhard von Tanne-Waldburg geheiratet. Dann kann als Gemahl dieser Rechberger Adelheid nicht der der Ausstellung der zwei Urkunden gleichzeitige Burggraf Liupold I. in Betracht kommen⁴⁸⁾, sondern entweder Heinrich I., der einmal etwa zwischen 1180 und 1182 als Burggraf bezeugt ist, oder Konrad II., der von 1182 bis 1206 in diesem Amt nachweisbar ist. Für ersteren scheint der bei den Herren von Algishausen beliebte Vorname Heinrich zu sprechen, für letzteren die Tatsache, daß er ein ganzes Vierteljahrhundert oder länger das Burggrafenamt bekleidete, ein Umstand, der es begreiflich macht, wenn seine Witwe noch lange nach seinem Tod „die Burggräfin von Augsburg“ heißt⁴⁹⁾. Als Witwe Heinrichs hingegen, der nur 1–2 Jahre Burggraf war, hätte sie nicht wohl vier Jahrzehnte später noch so bezeichnet werden können. Aus diesen Gründen dürfen wir in Konrad II. den Gatten der Adelheid von Rechberg erblicken. Von Konrad II. nun muß auch der Archidiakon Siegfried von Algishausen abstammen, da er mit den genannten Truchsessens-Vettern von der weiblichen Seite her verwandt ist. Suchen wir also seine Abstammung festzustellen.

Williburg. — ⁴⁷⁾ Vochezer 1, 262; ich habe diese Bemerkung bei eigener Forschung in vielen Fällen bestätigt gefunden. — ⁴⁸⁾ So Rietschel a. a. O. — ⁴⁹⁾ Vgl. auch den Eintrag im Totenbuch der Domkirche, unten

Die Namen von Siegfrieds Eltern, die beide im Dom zu Augsburg bzw. in dessen Nähe begraben liegen⁵⁰⁾, sind uns nicht bekannt; es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß Siegfried ein Enkel des im Jahr 1230 als Burggraf auftretenden Heinrich von Algishausen ist, der erstmals 1187 (s. oben Anm. 35) bezeugt und 1239 noch am Leben ist. Im letzteren Jahr begegnet er zum letztenmal, zusammen mit seiner Gattin Offimia und zwei Söhnen Heinrich und Siegfried⁵¹⁾. Dieses Bruderpaar Heinrich und Siegfried kommt einigemal zwischen 1231 und 1239 vor⁵²⁾. Von jüngeren Gliedern der Familie kennen wir nur noch Siegfried, den späteren Bischof, seinen Bruder Heinrich, miles, der 1266, 1267 und 1270 genannt wird⁵³⁾, und einen andern Heinrich, ohne Zweifel ein Vetter (Geschwisterkind) des Bischofs, der gleich diesem ins Augsburger Domkapitel eintrat und als Domherr 1259⁵⁴⁾ bezeugt ist. Wir haben somit die Großeltern Siegfrieds: Heinrich und Offimia. Der eine von deren beiden Söhnen ist sicher des Bischofs, der andere des Domherrn Heinrich Vater; wir nehmen einmal, ohne diese Annahme als die besser begründete erklären zu wollen, Siegfried als Vater des Bischofs, und Heinrich als Vater des Domherrn Heinrich an⁵⁵⁾. Der Großvater Heinrich

Anm. 61. — 50) Die Domherren Siegfried v. Algishausen und Wolhard von Roß machten um 1275 (genauer nach 1270 und vor 1282; Zeitbestimmung nach der Erwerbung von Gütern in Graben, BA. Schwabmünchen, durch das Domkapitel; vgl. Schröder 8, 209) eine gemeinsame Gedächtnisstiftung; es sollen, solange sie leben, alljährlich die Gräber von Siegfrieds Eltern und Wolhards Bruder besucht werden; Mon. B. 35 a, 123. — 51) 1239 Februar (o. T.): „dominus Ulricus vicedominus et maior ecclesie Augstense canonice, dominus Hainricus de Aeginhusen et uxor sua Offimia atque duo filii eorum Heinricus et Sifridus“ überlassen vor dem Stadtgericht zu Augsburg einen Acker, den sie für ihre Lebenszeit vom Stift St. Stephan empfangen, dem Frauenkloster z. Hl. Geist bei Augsburg; Augsb. UB. 1, 2 Nr. 4. — 52) Mon. B. 23, 7. 33a, 62; vgl. ebenda 22, 209 (J. 1233). — 53) Mon. B. 30 a, 347 (J. 1266); Wirt. UB. 6, 314 f. Nr. 1923 u. 1924 (J. 1267: hier ausdrücklich als Bruder Siegfrieds bezeichnet); Schröder 8, 208 f. Anm. 27 (Mai 1270). — 54) Mon. B. 33 a, 92, 93, 95. — 55) Das Totenbuch der Augsburger Domkirche enthält zum 19. Februar den Eintrag (MGH. Necr. 1, 58 = Mon. B. 35 a, 22): „Hainricus miles dictus de Algishausen obiit. In cuius anniversario datur (Praebenda est) urna vini de domo Burggravi“. Es ist zunächst nicht klar, ob damit des Bischofs Vater oder

wieder hat ohne Zweifel den Burggrafen Konrad II. (oder den Burggrafen Heinrich I.?) und Adelheid von Rechberg zu Eltern gehabt: nur so wird die Verwandtschaft des Archidiacons Siegfried mit den Truchsessen-Vettern hergestellt. Welchem Hause Offimia angehörte und welchem die Mutter des Archidiacons Siegfried und wie diese hieß, darüber versagt die Überlieferung; doch sind Anhaltspunkte gegeben: die Truchsessen Siegfried und Heinrich von Donnersberg (bei Nordendorf), Vater und Sohn, nennen den Archidiakon Siegfried von Algishausen 1276 ihren „avunculus“⁵⁶⁾, und dieser wieder bezeichnet 1287, nun schon Bischof, den Truchseß Bertold von Donnersberg als seinen „avunculus“⁵⁷⁾. Blutsverwandtschaft und innige Freundschaft verbanden ferner den Bischof mit Ulrich Marschalk von Schildberg (bei Aichach)⁵⁸⁾. Wenigstens vermutungsweise dürfen wir des Bischofs Siegfried Mutter als eine Truchseß von Donnersberg⁵⁹⁾, seine Großmutter als eine Marschalk von Schildberg ansprechen. Mit den Truchsessen-Vettern von Waldburg und Rohrdorf aber war er, wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, im dritten Grad der Seitenlinie verwandt.

Wir erhalten demnach für die Algishauser und die Truchsessen von Bruder oder ein älterer Heinrich gemeint ist. Da der Jahrtag jedoch sicher vom späteren Bischof Siegfried und nicht vor 1281 (über die Erwerbung des „domus Burggravi“ durch Siegfried vgl. später) gestiftet ist, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß er dem Bruder galt, der dann vor Siegfried gestorben ist. — 56) Mon. B. 33 a, 136. — 57) Mon. B. 23, 19. — 58) Mon. B. 16, 295 („consanguineus noster predilectus“). Auch der Vitztum und Domherr Ulrich, der in der Urkunde von 1239 (Anm. 51) zusammen mit Heinrich von Algishausen auftritt und wohl ein Bruder von dessen Gattin Offimia ist, könnte dem Geschlecht der Marschalken v. Schildberg angehören, in dem um diese Zeit der Vorname Ulrich häufig ist (Steichele 2, 234 und Augsb. UB. 1, 16; vgl. Steichele 2, 238 über die Marschalken v. Schrobenshausen); er ist schwerlich identisch mit dem 1219 und 1220 (Reg. B. 4, 741; Mon. B. 33a, 59) vorkommenden Vitztum „Ulricus de Nauwe“ (Subdiakon), sondern eher mit „Ulricus Augustensis ecclesie archidiaconus et vicedominus“, der 1241 das Frauenkloster zu Leitau bei Schwabegg stiftet (Mon. B. 33 a, 67; Steichele-Schröder 5, 284 f.) und 1273 noch am Leben ist (Reg. B. 4, 766). — 59) Bischof Siegfried verfügt auch über ein ehemals Donnersbergisches Gut; Mon. B. 35a, 150. Übrigens scheint schon Burggraf Konrad I. in naher Verwandtschaft mit den Donnersberg gestanden zu haben: Siegfried v. Donnersberg ist zum Vormund seiner Kinder:

Waldburg bezw. Rohrdorf⁶⁰⁾ folgenden Stammbaum während des 13. Jahrhunderts:

Konrad II. von Algishausen, Burggraf 1182—1206			
Gemahlin Adelheid von Rechberg 1221 (Todesstag 18. Juli) ⁶¹⁾ .			
Heinrich (II.) von Algishausen (Burggraf 1230) 1187. 1239		Adelheid v. Algishausen	
Gemahlin Offimia [Marschalk v. Schildberg] 1239		Gemahl Eberhard Truchseß v. Tanne-Waldburg, † 1234.	
Heinrich v. Algishausen 1231. 1239	Siegfried v. Algishausen 1231. 1239	Otto Bertold Truchseß v. Waldburg 1235—60	Friedrich Truchseß v. Waldburg- Rohrdorf 1227. 1230.
	Gemahlin eine Truchseß v. Donnersberg?		
Heinrich v. Algishausen Domherr 1259.	Heinrich miles 1266. 1270	Eberhard I. v. Waldburg 1266. 1291	Bertold I. v. Rohrdorf 1240. 1277
	Siegfried Domherr, Archidiakon, Bischof 1255, † 1288		

Unsere Untersuchung hat also zu den bereits von Riet-schel nachgewiesenen Burggrafen Heinrich aus der Familie von Algishausen (1230) einen weiteren Burggrafen aus diesem Geschlecht gefügt: den Gatten der „Burggräfin Adelheid“, Konrad II. (oder Heinrich I., um 1180?). Dadurch erhält die Annahme, daß auch weitere Burggrafen des 12. Jahrhunderts, nämlich Witogo, Konrad I. und Diepold, gleichfalls dem Geschlecht der Herren von Algishausen angehört haben, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Immerhin kann es auffallen, daß der Vorname Konrad in deren Familie bis jetzt nicht nachgewiesen ist. Vielleicht gehört auch nur Burggraf Heinrich I., den wir alsdann als den Gatten der Adelheid von Rechberg zu betrachten hätten, diesem Geschlecht an, Witogo, Konrad II. und Diepold aber einer mit den Herren von Algishausen verschwägerten Familie; denn der Name des Burggrafen Diepold dürfte auf Konrads I. „avunculus“ Diepold hinweisen, als „avunculus“ weist dieser aber auf eine von einem weiblichen Glied herrührende, durch Verschwägerung entstandene Verwandtschaft zurück. Dieser erste Diepold, der in nahen Beziehungen zu den Burggrafen steht, könnte recht wohl ausersuchen; Mon. B. 22, 207. — ⁶⁰⁾ Bezüglich dieser s. die Stammtafeln 1, 2, 3 bei Vochezer. — ⁶¹⁾ Necrolog. Augustanum (Mon. B. 35 a, 75) zum 18. Juli: „Adelheidis olim prefectissa obiit, qui (!) dedit nobis ortum“. —

ein Algishausen sein; denn ein Diepold ist für diese Familie im 12. Jahrhundert bezeugt.

Aus Urkunden und Aufzeichnungen, die den Bischof Siegfried IV. betreffen, scheinen sich weitere Anhaltspunkte dafür zu ergeben, daß das Burggrafenamt sich durch lange Zeit in seiner Familie vererbt habe. Der Bischof vermachte auf dem Sterbebett — an seinem Todesstag, 26. Juni 1288⁶²⁾ — dem Domkapitel das Burggrafenhaus („domum suam quondam Burggravii“⁶³⁾; am Jahrtag seines Bruders (?) Heinrich wurde dem Domkapitel eine Urne Wein „aus dem Burggrafenhaus“ als Prämie gereicht⁶⁴⁾. Allein dieses sog. Burggrafenhaus hatte allem nach mit dem Burggrafenamt nichts zu tun; auf jeden Fall ist es kein Erbbesitz des Bischofs, er hatte es vielmehr erst wenige Jahre vor seinem Tod — frühestens 1281 — von Johann Burggraf, dem Sohn des Burggrafen Otto (1253—60), käuflich erworben⁶⁵⁾. „Herr Sifrid von Algishausen“ — es kann nur der spätere Bischof in Frage kommen — ist 1280 Lehensherr (wenigstens) eines Drittels des Beurer Zehnten zu Göggingen „ouz der spitaler hofe, der wilunt dez burgraven hof hiez“⁶⁶⁾. Die Quellen geben keinen Aufschluß darüber, woher dieser Besitz stammte, ob er etwa auch von der Familie Burggraf herrührte oder in die Zeit zurückreicht, da des Bischofs Vorgänger das Burggrafenamt bekleideten; wir müssen

⁶²⁾ Dieses Todesdatum gibt Steichele 2, 151; im Liber ordinationum Nr. 55 (Mon. B. 33 a, 150) ist kein Datum angegeben. Zum 26. Juni enthält das Necrolog. August (Mon. B. 33 a, 67) den Eintrag: „Sifridus de Algishusen obiit“; obwohl der Bischofstitel fehlt, ist sicher der Bischof aus diesem Geschlecht gemeint; das Stiftungsgeld zu seiner Jahrzeit wurde an St. Johannis-Abend zu Sonntags (23. Juni) abgeliefert (Mon. B. 33 a, 349; J. 1310), was zum 26. Juni vortrefflich stimmt. Wenn also eine Urkunde des Bischofs das Datum trägt: 26. Juni 1288 (Mon. B. 33 a, 184), und zwar gerade die Urkunde, durch die er aus Dankbarkeit für die von klein auf vom Augsburger Domstift empfangenen Wohltaten („inluentes nos a matre Dei genitrice Maria matrona ecclesie nostre ab annis puerilibus educatos“) dem Domkapitel das Burggrafenhaus vermacht, so haben wir in ihr seine letztwillige Verfügung, die recht wohl noch auf dem Sterbebett erfolgt sein kann. — ⁶³⁾ Mon. B. 35 a, 150. — ⁶⁴⁾ Oben Anm. 55. — ⁶⁵⁾ Mon. B. 33 a, 185 („domum nostram, quam emimus a Johanne Burgravio“); über dieses Haus vgl. auch Mon. B. 33 a, 152 (J. 1281) und Augsb. UB. 1, 60 (J. 1283). Über das Geschlecht Burggraf siehe nach-

daher diese Frage offen lassen. Ebenso wenig ist es aufgeklärt, warum im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mit einem Male ein Burggraf Liupold I. (1213 bis ca. 1225) auftritt, der sicher kein Algishäuser ist, aber dann wieder auf kurze Zeit von Heinrich von Algishausen (1230) abgelöst wird, und warum dieser letzte Burggraf aus dem Geschlecht von Algishäusern alsbald (1231) wieder einem Liupold Platz macht, obwohl er 1239 noch am Leben ist und zwei erwachsene Söhne hat. Die zwei Liupold (oder sollte es nur einer sein?) begegnen mehrfach am königlichen Hof⁶⁷⁾, waren also gewiß keine Unterburggrafen. Man wird aus diesem Wechsel, der dadurch um so auffallender ist, daß er unter der Regierung Bischof Siegfrieds III. von Rechberg einsetzt, die Folgerung ziehen müssen, daß der Amtscharakter der Präfektur nie verwischt war und seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts wieder stärker betont wurde⁶⁸⁾.

Wir sahen die Algishäuser wiederholt in eheliche Verbindung mit Reichsdienstmannengeschlechtern treten: Burggraf Konrads II. (Heinrichs I.) Gemahlin, Adelheid von Rechberg, stammte aus einem Reichsmarschalkengeschlecht, seine Tochter Adelheid heiratete einen Reichstruchseß. Ehen zwischen Ministerialen des Reichs und der geistlichen Fürsten galten nun freilich als ebenbürtig⁶⁹⁾, doch läßt die Verbindung gerade mit diesen damals stark hervortretenden Geschlechtern auf ein hohes Ansehen der Algishäuser schließen. Konrads (Heinrichs?) Gemahlin war eine Tochter Ulrichs von Rechberg, des ersten, der aus diesem Geschlechte urkundlich auftritt (zuerst 1179, her. — ⁶⁶⁾ Augsb. UB. 1, 46. — ⁶⁷⁾ Liupold I. ist 1213 März 27 Zeuge für Kg. Friedrich II. in einer zu Konstanz ausgestellten Urkunde, Liupold II. im März 1241 „in obsidione Faventie“ und im August 1241 „prope Tybur“ Zeuge für denselben; Belege s. oben Anm. 12 u. 14. — ⁶⁸⁾ Interessant ist es auch, den Domherrn Siegfried v. Algishausen bei der Verpfändung des Burggrafenamts an die Schongauer mitwirken zu sehen; Mon. B. 33a, 98 (die Truchsessens bzw. Marschalken v. Donnersberg leisten Bürgschaft). 107. Auch treten mehrlach Herren v. Algishausen in einer Urkunde neben Burggraf Liupold II. auf, z. B. Heinrich v. Algishausen, der letzte Burggraf aus seinem Geschlecht, zusammen mit seinen zwei Söhnen 1239 (Augsb. UB. 1, 2), die letzteren 1231 (Mon. B. 33a, 62); ebenso der Domherr Heinrich v. Algishausen 1259 neben dem Burggrafen Otto (Mon. B. 33a, 91 f.). — ⁶⁹⁾ Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstand 2, 1 (1911), 230 f.

gestorben um 1206), zugleich des ersten staufischen Reichsmarschalks⁷⁰⁾; ihre Mutter hieß ebenfalls Adelheid und war zwischen 1199 und 1205 gestorben; im Verein mit ihr und mit seiner zweiten Gemahlin Berchteraad stiftete der Marschalk Ulrich 1205 das kostbare Gefäß zur Aufbewahrung des Hostienheiligtums bei hl. Kreuz in Augsburg⁷¹⁾. Damit ist zugleich auch die Abstammung des Augsburger Bischofs Siegfried von Rechberg (1208–27) nachgewiesen⁷²⁾, da dieser ja der leibliche Bruder der Burggräfin war. Ein anderer Bruder war der ebenfalls aus ester Ehe Ulrichs stammende Reichsmarschalk Hildebrand von Rechberg⁷³⁾. Die Tochter Konrads (Heinrichs?) von Algishausen und der Adelheid von Rechberg, Adelheid, Gemahlin des Truchsessens Eberhard von Tanne-Waldburg, starb in der Blüte der Jahre und fand ihre Ruhestätte im Kloster Weißenau bei Ravensburg; der Klosterchronist rühmt von ihr, daß sie adelig war „nicht bloß bezüglich ihrer Abstammung, sondern auch rücksichtlich ihrer Sitten und Tugenden, ein Lob, das sie in ganz Schwaben hatte“ („sicut omnes comprovinciales testantur“)⁷⁴⁾. Einer ihrer Söhne, Eberhard von Waldburg, wurde 1248 Bischof von Konstanz und stand dem großen Bistum mehr als 25 Jahre mit Umsicht und Tatkraft vor; er starb 1274.

Wenn unsere Annahme, daß auch die früheren Burggrafen Algishäuser waren, zutrifft, so kann noch eine dritte eheliche Verbindung aufgezeigt werden. Sie ist die früheste, die wir kennen, und noch mehr, als die beiden anderen Verbindungen geeignet, eine hohe Vorstellung von der angesehenen Stellung des Geschlechts von Algishausen in der Hohenstaufenzeit wachzurufen. Obwohl die Herren von Algishausen im Ministerialenverhältnis zu den Bischöfen von Augsburg standen⁷⁵⁾, so erhielt doch schon in den ersten

— ⁷⁰⁾ Zuerst 1194; Wirt. UB. 2, 193. 321. — ⁷¹⁾ Vgl. A. Schröder, Das „Sakrarium“ in der Kirche zum hl. Kreuz in Augsburg, in: Zeitschrift für christl. Kunst 10 (1897), 194–206. — ⁷²⁾ Darüber sagt Burkhard von Ursberg in seiner Chronik nur im allgemeinen: „erat enim [Sifridus episcopus] ministerialis Philippi Iregis, de Rechberc oriundus“; MGH. SS. 23, 372. — ⁷³⁾ „Ulricus marshalcus de Rechperg et filius suus Hildeb.“ Zeugen für Herzog Philipp von Schwaben; Wirt. UB. 2, 321. — ⁷⁴⁾ Acta S. Petri in Augia ed Baumann in Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins 29 (1877), 108 und ö.; Vochezer 1, 76. — ⁷⁵⁾ Den Nachweis der Unfreiheit der

Jahren Friedrich Barbarossas ein Burggraf Konrad — sicher Konrad I. — Richenza von Hirschbühl zur Frau, die Erbtöchter eines in Schwaben und Ostfranken reich begüterten edelfreien schwäbischen Geschlechts⁷⁶⁾, die sich freilich ihr väterliches Erbe im Rechtsstreit mit ihren Vettern, den Freiherren von Gundelfingen (württ. OA. Münsingen), erst erkämpfen mußte; durch Spruch des kaiserlichen Hofgerichts zu Ulm, wahrscheinlich auf dem zu Anfang Februar 1157 daselbst abgehaltenen Reichstag⁷⁷⁾, wurde ihr das Erbe zugesprochen und dann auch tatsächlich von ihren Vettern herausgegeben. Die Ehe mit dem Augsburger Burggrafen war durch Richenzas Verwandte im bayerischen Schwaben vermittelt worden; ihre Mutter nämlich, gleichfalls Richenza geheiß, war eine Tochter des Edelfreien Reinhard von Tapfheim (BA. Dillingen)⁷⁸⁾ gewesen⁷⁹⁾.

Das Geschlecht der Herren von Algishausen blieb wenig mehr als ein Jahrhundert auf der Höhe, zu der es in der früheren Hohenstaufenzeit emporgestiegen war. Seinen Glanzpunkt, aber auch seinen Ausgang fand es in Siegfried von Algishausen, der an der Domschule zu Augsburg von Jugend auf seine Ausbildung genoß (s. Anm. 62), hier früh befreundet seit 5. Februar 1255 als Domherr, seit 1265 als Archidiakon oft in Urkunden genannt wird und zuletzt als Siegfried IV. vom 1. August 1286 bis 26. Juni 1288 den bischöflichen Stuhl inne hatte⁸⁰⁾. Nach ihm wird der Algis-

Algishauser s. Anm. 38 des 1. Abschnitts (oben S. 331). Auch der Burggraf Konrad, der Richenza v. Hirschbühl heiratete, heißt einfach „miles“, was nach dem ganzen Zusammenhang nur einen Unfreien ritterlichen Standes bezeichnen kann. — ⁷⁶⁾ Stammsitz abgegangen bei Hundesingen und Beuren, württ. OA. Riedlingen. — ⁷⁷⁾ Vgl. H. Simonsfeld, Jahrbücher d. dt. Reiches unter Friedrich I. 1 (1908), 512 f. — ⁷⁸⁾ Steichele 4, 747; anders (Dapfen, württ. OA. Münsingen): Beschreibung des Oberamts Münsingen 2. Bearbeitung (1912) S. 614. — ⁷⁹⁾ Dies alles und die ganze Geschichte der Familie v. Hirschbühl ist einer einzigen Urkunde des Jahres 1163 (o. T.) zu entnehmen, die auch zur vorliegenden Untersuchung den ersten Anstoß gegeben hat; Wirf. UB. 2, 142–144 Nr. 380. — ⁸⁰⁾ Steichele 2, 151. (Derselbe, Beiträge 2, 197 (J. 1255); Reg. B. 4, 761 (J. 1265); ebenda 4, 315 (Bischofswahl); Todesdatum s. oben Anm. 62. Am 8. Dezember 1256 ist Siegfried noch der jüngste im Kapitel; Mon. B. 33a, 83. Im Jahr 1269 kommt Siegfried auch als Propst von Buxheim vor; Wirf. UB. 7, 43. Die in Mon. B. 33a, 294 f. zum J. 1300 abgedruckte undatierte Urkunde, die

hauser nicht mehr gedacht. Der letzte weltlichen Standes, Siegfrieds Bruder Heinrich, muß ohne männliche Erben gestorben sein; seines Bruders Wahl zum Bischof hat er allem nach nicht mehr erlebt (vgl. oben Anm. 55).

Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts tritt in Augsburg ein angesehenes Bürgergeschlecht namens Burggraf auf, das nach Ablauf von zwei Jahrzehnten wieder aus dem Licht der Geschichte verschwindet. Als Angehörige dieses ersten Geschlechts Burggraf treten die Brüder Friedrich und Johann und des ersteren Sohn Ludwig auf. Friedrich Burggraf ist 1268/69 Stadtvogt⁸¹⁾. Friedrich und Johann genannt Burggraf, die sich im Streit mit dem Herzog von Bayern auf dessen Seite geschlagen hatten, wurden im Vergleich vom 30. März 1270 von Bischof Hartmann und der Bürgerschaft wieder zu Gnaden angenommen. Johann der Burggraf teilt um 1281 sein väterliches Haus mit seinem Bruder Friedrich und verkauft seinen Teil an den Chorherrn Siegfried von Algishausen. 1283 September 8 verpfändet Ludwig, des inzwischen verstorbenen Friedrich Sohn, seinen Anteil an dem Haus an seinen Vetter (Oheim) Johann den Burggrafen⁸²⁾, der ohne Zweifel alsbald auch die andere Hälfte an Siegfried von Algishausen verkaufte; denn dieser schenkte, wie schon erwähnt, als Bischof das Burggrafenhaus („domum suam quondam Burggravii“) dem Domkapitel. Johann Burggraf scheint beim Tode des Bischofs (1288) noch gelebt zu haben⁸³⁾. Über den Ausgang des Geschlechts ist nichts bekannt, wohl aber gewährt eine bei v. Stetten, Geschlechter S. 367 f. Beil. Nr. 11, bruchstückweise abgedruckte Urkunde Bischof Hartmanns vom 23. Nov. 1272 erwünschten Aufschluß über den Ursprung des Geschlechts⁸⁴⁾. Wir erfahren daraus, daß Liupold Stolzirsch gewisse Güter, die offenbar vom Hochstift zu Lehen gingen, früher an Friedrich, den Sohn des verstorbenen bischöflichen Siegfrieds, den Sohn des verstorbenen bischöflichen Siegfrieds, einst das Siegel des „Sifridus archidiaconus de Algeshusen“ trug, ist selbstverständlich vor 1. August 1286 anzusehen. — ⁸¹⁾ Augsb. UB. 1, 29 (August 1268): „Fridericus dictus Burggravius advocatus“; Reg. B. 4, 27; Mon. B. 33a, 114. — ⁸²⁾ Mon. B. 33a, 120, 152; Augsb. UB. 1, 60. — ⁸³⁾ Wenigstens wird er im Testament des Bischofs (Anm. 62) wie lebend erwähnt. — ⁸⁴⁾ v. Stetten hat die Urkunde in dem darstellenden Teil seines Werkes für die Geschichte des Geschlechts nicht verwertet; a. a. O. S. 53 f. —

chen Burggrafen Otto („Fridrico, filio Ottonis quondam prefecti nostri pie memorie“), verkauft hatte und jetzt (1272) dieser sie in gleicher Weise an die Augsburger Bürger Hartmann Langenmantel und Marquard von Laugingen veräußerte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Friedrich, eines wirklichen Burggrafen Sohn, mit Friedrich genannt Burggraf, dem Stadtvogt von 1268/69, identisch ist; denn alles stimmt vortrefflich zusammen. Der Burggraf Otto, in dem wir damit den Stammvater dieses Geschlechts kennen lernen, ist zum letztenmal im August 1260 bezeugt und wohl bald hernach im Amt gestorben; Heinrich Schongauer der Ältere hatte das Burggrafenamt schon einige Zeit vor dem 26. Juni 1262 inne, an welchem Tage es ihm auf weitere 12 Jahre überlassen wurde (s. oben S. 379). Eine Burggräfin Selindis („Selindis burgravia quondam Augustensis“), die 1264 vorkommt⁸⁵⁾, darf wohl als Ottos Witwe angesprochen werden. Otto war vielleicht schon lange vor 1253, dem Jahr seiner ersten urkundlichen Erwähnung, Burggraf geworden; denn zwischen der letzten Bezeugung seines Vorgängers Liupold II. (1241) und seinem Auftreten im Amt (1253) klafft eine Lücke von 12 Jahren. Auch kann die Frage wenigstens aufgeworfen werden, ob nicht vielleicht Liupold I. und Liupold II. demselben Geschlecht wie Otto entstammten. In diesem Fall würde es noch besser verständlich, wie der Amtstitel „Burggraf“ in dieser Familie so rasch zum Familiennamen werden konnte; denn das steht fest, daß Ottos Nachkommen nur den Namen „Burggraf“ führten, das Amt selbst aber nicht besaßen. Die Herkunft des Burggrafen Otto ist dunkel⁸⁶⁾. Während er in Zeugenreihen regelmäßig unter den „milites (episcopi)“ und vor den Augsburger Bürgern aufgeführt wird (s. oben S. 331), heißen seine Söhne 1270 ausdrücklich „cives Augustenses“; dagegen bezeichnet sich der Enkel Ludwig 1286 als Dienstmann des Bischofs Hartmann⁸⁷⁾. Das war auch sein

⁸⁵⁾ Reg. B. 3, 230 f. — ⁸⁶⁾ Von dem „Otto advocatus Augustensis“, der im August 1253 an der Spitze von Bürgern als Zeuge Bischof Hartmanns auftritt (Mon. B. 33a, 81) und von Rietchel S. 36 Anm. 5 mit zweifelhaftem Recht als Bürger bezeichnet wird, ist er doch wohl zu unterscheiden. Auch ist er schwerlich identisch mit dem Augsburger Bürger Otto Bogner, dem Gatten einer Selindis, dem Gottfried v. Hohenlohe 1246 ein beim alten Burgtor von Ulricus de Porta gekauftes Grundstück überläßt (Augsb. UB. 1, 5); die Bogner kommen m. W. unter der Augsburger Bürgerschaft nicht weiter vor, v. Steffen kennt sie nicht. — ⁸⁷⁾ Mon. B.

Großvater, der Burggraf Otto, gewesen, und hierin darf man den Grund dafür erblicken, daß derselbe einmal in einer Zeugenreihe vor dem Stadtvogt — damals der Bürger Leupold Stolzirsch — seine Stelle hat⁸⁸⁾.

Mit Heinrich Schongauer, der ihm bald nach 1260 im Amt folgte, beginnt in mehrfacher Hinsicht ein neuer Abschnitt des Burggrafenamts: es wird je auf längere Zeit teils an Bürger teils an adelige Herren verpfändet, denen es ausschließlich um die Amtsnutzungen zu tun ist und welche die Amtsobligationen meist durch Unterburggrafen ausüben lassen.

Vierter Abschnitt.

Überblick über die Geschichte des Burggrafenamts vom zweiten Stadtrecht bis zum Ende des alten Reichs.

1. Verzeichnis der Burggrafen seit 1282.

Mit Martini 1282 lief die wiederholt verlängerte Frist ab, auf welche den Schongauern das Burggrafenamt überlassen war. Eine weitere Verlängerung fand nicht mehr statt; denn am 4. Oktober 1283¹⁾ begegnet erstmals der Augsburger Bürger Konrad Hurlhofer als Inhaber des Burggrafenamts, das er mehr als ein Vierteljahrhundert (noch 1309) inne hat²⁾. Er entstammte dem ehemals welfischen, dann bischöflichen Dienstmannengeschlecht von Hurlach, B.-A. Schwabmünchen, das bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts das Bürgerrecht in Augsburg genommen hatte³⁾. Beachtenswert ist der Umstand, daß Konrad Hurlhofer aller Wahrscheinlichkeit nach ein Schwager Heinrich Schongauers des Jüngeren war⁴⁾; das Amt war also sozusagen in der Familie geblieben. Im Unterschied von Heinrich Schongauer versah er es in eigener Person; man darf das wohl daraus entnehmen, daß er verhältnismäßig oft in Urkunden mit dem Burggrafentitel auftritt. Mit seinem

33a, 120; Augsb. UB. 1, 60 — ⁸⁸⁾ Augsb. UB. 1, 20.

¹⁾ Augsb. UB. 1, 61: „her Chunrat der Hurlhofer der burgrave“. — ²⁾ Reg. B. 5, 156. — ³⁾ Vgl. Schröder 8, 258 ff.; v. Steffen, Geschlechter S. 117. — ⁴⁾ Vgl. Augsb. UB. 1, 115; dazu Schröder a. a. O. S. 260. —

Geschlechtsnamen Hurloher⁵⁾ ist er allerdings nur bis 1299⁶⁾ nachzuweisen; später⁷⁾ heißt er regelmäßig wie auch schon früher öfters⁸⁾ einfach Konrad der Burggraf. Es kann jedoch der zwingende Nachweis erbracht werden, daß es sich um eine und dieselbe Person handelt. 1299 November 7 wird „Chunradus Hurloherius burchgravius Augustensis“ für sich und seine Erben von Herzog Rudolf von Bayern zugleich namens seines Bruders Ludwig für treue Dienste mit dem Kirchensatz zu Hausen bei Dillingen belehnt⁹⁾; 1312 August 11 bestätigt Herzog Ludwig den Brüdern Konrad und Johann, Söhnen Konrads des Burggrafen selig von Augsburg, diesen Kirchensatz, den Herzog Ludwig ihrem Vater noch vor der Landesteilung (von 1310)¹⁰⁾ verliehen hatte, als rechtes Lehen¹¹⁾. 1335 Februar 14 überlassen Johans und Ulrich die Burggrafen Gebrüder und Renhart der Burggraf, ihres Bruders (Konrad) Sohn, Bürger zu Augsburg, dem Bischof Ulrich v. Augsburg diesen Kirchensatz, der ihr rechtes Lehen war vom Herzogtum Bayern¹²⁾. Der Burggraf Konrad Hurloher ist also, das ergibt sich mit Notwendigkeit aus diesen Regesten, mit dem im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bezeugten Burggrafen Konrad identisch und versah das Amt wahrscheinlich 30 Jahre lang von 1282 (1283) bis zu seinem Tode, der Anfang 1312 erfolgt sein dürfte¹³⁾. Er ist der Stammvater eines **zweiten Geschlechts Burggraf**, das freilich wie das erste (s. oben S. 393) bereits im zweiten Glied erlischt oder aus der Geschichte verschwindet. Seine Nachkommen, Augsburger Bürger, heißen nicht Hurloher, sondern Burggraf. Bekannt sind drei Söhne: Konrad (1312), Johann (1312, 1335) und Ulrich (1335), und ein Enkel Renhart (1335), ohne Zweifel Konrads Sohn; Ulrich der Burggraf, gewiß der eben genannte, begegnet in zwei Urkunden desselben Jahres 1335 als Untervogt zu Augsburg¹⁴⁾.

⁵⁾ Vgl. Anm. 1 und die Siegelumschrift bei v. Stetten, Geschlechter Tafel I Nr. 2: „S. Cunradi dei. Hurloch Burggrafii in Aug.“ (J. 1295). — ⁶⁾ Mon. B. 33a, 288. — ⁷⁾ Reg. B. 5, 8. 136. 156; Mon. B. 33a, 337. — ⁸⁾ z. B. Mon. B. 33a, 174. 180. 210. 247. — ⁹⁾ Mon. B. 33a, 288. — ¹⁰⁾ Vgl. Riezler, Geschichte Baierns 2, 286. — ¹¹⁾ Mon. B. 33a, 369; vgl. auch das Übereinkommen zwischen Herzog Ludwig und der Stadt Augsburg vom 2. Juni 1312 (Augsb. UB. 1, 182 Nr. 221), letzter Punkt. — ¹²⁾ Mon. B. 33b, 43. — ¹³⁾ Am 11. August 1312 ist er tot; auch das Übereinkommen vom 2. Juni d. J. setzt seinen Tod voraus. Vgl. dazu die erste Erwähnung seines Nachfolgers im Amt: 22. Juli 1312. — ¹⁴⁾ Mon. B. 23, 101. 33b, 53; v. Stetten

Vom 22. Juli 1312 bis 19. März 1332¹⁵⁾ ist als Burggraf bezeugt Heinrich Schalhas, ein Mann ritterlichen Standes¹⁶⁾, von dem das **dritte Geschlecht Burggraf** (Burggrafen von Ehingen, Zusammeck, Burtenbach, Glött) sich herleitet¹⁷⁾. Er ist noch Ende 1334 am Leben; als gewesener Burggraf („elwenne burggraf ze Auspurch“) verkauft er am 20. Dezember 1334 seinen Hof zu Bobingen ans Stift Heiligkreuz zu Augsburg¹⁸⁾. Am 13. Dezember 1341 wird er als tot erwähnt¹⁹⁾.

1332 bis 1342 finden wir das Burggrafenamt in der Hand eines Heinrich Schnellmann (Snelman). Bei genauerem Zusehen ergibt sich, daß zwei Burggrafen dieses Namens zu unterscheiden sind, Vater und Sohn; ersterer ist daran erkenntlich, daß er stets den Rittersitel führt. Der Vater, Herr Heinrich (II.) Schnellmann Ritter und Burggraf zu Augsburg, ist einigemal vom 12. Mai 1332²⁰⁾ bis 25. Januar 1336²¹⁾ im Amt bezeugt und lebt noch 1343²²⁾. Heinrich der junge Schnellmann kommt als Burggraf am 8. April 1340 und 18. Februar 1342, ohne die Bezeichnung „der junge“ bereits am 16. November 1339 vor²³⁾. Die beiden Schnellmann bezeichnen sich 1342 ausdrücklich als Augsburger Bürger²⁴⁾ und Paul v. Stetten der Jüngere, der im übrigen über dieses Geschlecht, das er Suelmann nennt²⁵⁾, sehr wenig zu sagen weiß, berichtet nach Gasser, daß Heinrich Schnellmann mit anderen Augsburger Bürgern im Jahr 1302 von K. Albrecht I. zum Ritter ge-

S. 53 f. kennt dieses zweite Geschlecht Burggraf nicht; auch von Schröder 8, 261 f. wird es nicht erwähnt. — ¹⁵⁾ Mon. B. 33 a, 366; Reg. B. 7, 8. — ¹⁶⁾ Seine Herkunft bleibt unbekannt; daß er ritterlichen Standes war, erscheint angesichts seiner Familienverbindungen sehr wahrscheinlich, obwohl er bei seinem ersten urkundlichen Auftreten (7. Januar 1297; Mon. B. 33a, 247) mitten unter Augsburger Bürgern steht. Vielleicht hatte er das Bürgerrecht angenommen, das dann er selbst später oder seine Söhne wieder aufgaben. — ¹⁷⁾ Die Geschichte dieses Geschlechts muß einem eigenen Artikel vorbehalten bleiben. — ¹⁸⁾ Reg. B. 7, 96. — ¹⁹⁾ Ungedruckte Urkunde des Klosters St. Katharina in Augsburg. Sein Todestag ist der 1. April (Mon. B. 35a, 36. 148). — ²⁰⁾ Ungedruckte Urkunde d. Domkapitels; weitere Erwähnungen aus den Jahren 1334 und 1335 in Reg. B. 7, 63. 104 (= Mon. B. 33b, 44). 115 (= Mon. B. 33b, 25). — ²¹⁾ Reg. B. 7, 137. — ²²⁾ Augsb. UB. 1, 380. — ²³⁾ Reg. B. 7, 278. 329 (= Mon. B. 23, 118); Augsb. UB. 1, 345. — ²⁴⁾ Mon. B. 23, 118. — ²⁵⁾ Geschlechter S. 54

schlagen worden sei²⁶⁾. Indes sind die Schnellmann, die zuerst 1221 mit einem Wernher auftreten²⁷⁾, sicher von adeliger Herkunft, wahrscheinlich bischöfliche Ministerialen, wie schon aus der Tafelsache zu schließen ist, daß wenigstens drei Glieder der Familie im 13. und 14. Jahrhundert ins Augsburger Domkapitel Aufnahme fanden²⁸⁾. Andererseits ist nach obiger Angabe nicht zu bezweifeln, daß die beiden Burggrafen aus der Familie für ihre Person das Bürgerrecht angenommen haben.

1355 erhält ein gewisser Andreas von Bischof Marquard das Burggrafenamt um jährlich 100 Pfd. Heller gegen jederzeitige Wiederlösung²⁹⁾. Seine Witwe Agnes (Agneta) nimmt 1365 das Bürgerrecht an³⁰⁾.

1366 Oktober 15, 1374 Oktober 4 und in zwei Urkunden von 1391 tritt Ludwig der Burggraf zu Augsburg als Inhaber des Burggrafenamts auf³¹⁾. Seine Familienzugehörigkeit ist so wenig zu ermitteln wie die seines Vorgängers; „der Burggraf“ ist beim einen wie beim andern Amtstitel, keiner der beiden entstammt dem (dritten) Geschlecht Burggraf.

Der Burggraf Ludwig, der wie angegeben von 1366 bis 1391 bezeugt ist, kann jedoch nicht ununterbrochen im Amt gewesen sein, oder er muß zeitweise einen Unterburggrafen gehabt haben; denn die Stadtchroniken berichten glaubhaft, daß im Jahr 1371 Bischof Schadlands Burggraf, der Erringer, und des Münzmeisters Sohn wegen Münzverbrechen enthauptet

und Register. — ²⁶⁾ In der Taf führen mehrere Augsburger Bürger des 14. Jahrh. den Rittertitel, in einer Urkunde von 1329 tritt sogar „der gestrenge Ritter Her Hans Langenmantel, Bürger zu Augsburg“ auf; v. Steffen, Geschlechter S. 385 Beil. Nr. 34; vgl. ebenda S. 13. — ²⁷⁾ Wernher Schnellmann, Domherr zu Augsburg, 1221 April 27; Wirt. UB. 5, 414; vgl. Mon. B. 33a, 31 zum 15. März. Dann folgt 1246 ein Laie, Heinrich Schnellmann; Mon. B. 33a, 68. Wernher heißt auch der von 1290 (Augsb. UB. 1, 95) bis 1299 auftretende Vater des ersten Burggrafen aus der Familie; Augsb. UB. 1, 380. Vgl. auch das Register in Mon. B. 35a, 367. — ²⁸⁾ Wernher 1221, s. vorige Anm.; Hilprand 1346, Hochstiftsarchiv 1, 84; Hans (Heinrich?), Mon. B. 33b, 402; Reg. B. 8, 374. — ²⁹⁾ Mon. B. 33b, 228; Verschreibung Andres' des Burggrafen zu Augsburg vom 11. März 1355. — ³⁰⁾ v. Steffen, Geschlechter S. 54. — ³¹⁾ ZHVSchw.

wurden³²⁾. Nach Gasser³³⁾ wurde die Anklage durch den Rai beim Stadtgericht angebracht; dem Stadtvogt Konrad von Höpplingen³⁴⁾ fiel die Aufgabe zu, das Urteil über den Burggrafen zu vollstrecken.

Am 27. Oktober 1395 verpfändet Bischof Burkhard das Burggrafenamt um 300 rhein. Goldgulden auf 10 Jahre an Konrad von (vom) Bach, den Gatten einer Anna von Ersingen, und Erben; nach Ablauf dieser Frist und nicht früher kann der Bischof alljährlich vor dem obersten Tag das Amt aufkünden und zwischen dem obersten Tag und dem weißen Sonntag um dieselbe Summe wiederlösen³⁵⁾.

Bald nach Ablauf der zehnjährigen Frist wurde das Burggrafenamt ans Hochstift zurückgenommen, jedoch nur um alsbald wieder als Leibgeding vergeben zu werden, u. zwar diesmal an das Geschlecht Burggraf. Die Nachkommen des Heinrich Schalhas, die seit dessen Tod immer unter dem Namen „Burggraf“ vorkommen (1878), 303; Augsb. UB. 2, 185; Mon. B. 23, 276. 282. — ³²⁾ Chronikalische Notizen des 14. Jahrh., Beilage zur Chronik des Erhard Wahraus, z. J. 1371; Chronik des Hector Müllich z. gleichen Jahr; Chroniken d. deutschen Städte: Augsburg 1, 248. 3, 10. — Die Gebrüder Erasmus und Heinrich v. Erringen (Langenerringen) oder „die Erringer“ kommen 1365 vor (Chroniken d. d. St.: Augsburg 3, 397 ff.); ein Hans der Erringer ist 1368 der Wortführer der Meßgerzunft (a. a. O. 3, 6). Das breve chronicon Augustanum ex schedis Conradi Peutingeri bei F. A. Oefele, Scriptorum rerum Boicar. 1 (1763), 615 heißt den Burggrafen Erwick (I) und läßt ihn „von des Weins (I) wegen“ hingerichtet werden. — ³³⁾ Annales Augstburg. z. J. 1372 bei Mencken, Scriptorum rer. Germ. 1, 1508; deutsche Ausgabe bei E. Werlich, Chronica der weißberiemten . . . Stadt Augspurg (1595) 2. Teil, S. 120. Schon nach dem 1. Stadtrecht hatte der Vogt über Münzverbrechen zu richten; s. oben S. 367. — ³⁴⁾ v. Steffen, Geschichte der Stadt A. 1, 119 (vgl. Register), der sich auf Gasser beruft, nennt den Burggrafen Konrad v. Höpplingen (sollte heißen: Hoppingen, BA. Nördlingen; Steicheler 3, 920 f.). Es liegt hier sicher ein Irrtum vor; Konrad v. Hoppingen ist von 1355 bis 1365 als Stadtvogt urkundlich bezeugt und soll nach Langenmantel's Regimentshistorie noch 1375 Stadtvogt gewesen sein. — ³⁵⁾ Mon. B. 34 a, 95–97. — Oberster Tag = Epiphanie (6. Jan.); Weißer Sonntag = 1. Fastensonntag (Invocavit). — Konrad v. Bach, Sohn Ulrichs v. Bach (1375), hat einen Sohn Ulrich und einen Enkel Konrad; die drei haben seit dem Aussterben der Küllentaler bzw. seit 1385 das hochstiftliche Truchsessnamt inne, das jedoch 1443/44 dem jüngeren Konrad von Engelhart Marschalk v. Donnersberg streitig gemacht

men, wurden damit wieder wirkliche Burggrafen. 1408 August 30 verkauft Bischof Eberhard das Burggrafenamt mit allen seinen Nutzen und Rechten um 500 fl. rhein. zu rechtem Leibding an Heinrich Burggraf³⁶⁾ „auf vier Leib“, d. h. für ihn selbst, für seine Söhne Heinrich und Ulrich und seinen Schwestersonn Heinrich von Eftmannshofen³⁷⁾; doch kann Bischof Eberhard (das Amt jährlich zwischen Martini und dem obersten Tag aufkünden und zwischen oberstem Tag und weißem Sonntag um die gleiche Summe wiederlösen; falls Heinrich Burggraf den Bischof Eberhard überlebt, so soll es keiner seiner (des Bischofs) Nachfolger von ihm lösen, wohl aber von seinen zwei Söhnen und seinem Neffen³⁸⁾). Nachdem die erstgenannten drei Leiber mit Tod abgegangen waren, gab Bischof Peter im Jahr 1431 das Burggrafenamt um 400 fl. in gleicher Weise Heinrichs des alten Burggrafen Söhnen (vielmehr: Enkeln) Heinrich u. Ulrich Burggrafen zu Burtenbach zu rechtem Leibding; ihr Vetter Heinrich v. Eggmannshofen, der allein noch Rechtsansprüche an das Amt gehabt hätte, wurde um 500 fl. abgefunden³⁹⁾. Der Enkel Heinrich, der zunächst belehnt war, kommt bis 1462 in Urkunden vor; sein Bruder Ulrich starb 1482⁴⁰⁾.

1431 wurde ausgemacht, der Bischof solle die zwei Burggrafen-Gebrüder dazu nicht treiben noch nöten, daß sie zu Augsburg in der Stadt häuslich sitzen, sie wollen es denn gern und willig tun; jedoch müssen sie einen ehrbaren, redlichen, hiezu geeigneten Mann bestellen, der das Burggrafenamt mit aller Zugehörung und auch die damit verbundenen besonderen Rechte festiglich inne haben und behalten, wie sie von alter hergebracht sind, auch etwaige vergessene und außer Gebrauch gekommene Rechte zurückfordern und wiedereinbringen soll⁴¹⁾. Heinrich und Ulrich Burggraf wollten also das Burggrafenamt nicht in eigener Person

wird; Mon. B. 34 a, 382–385; vgl. 33 b, 480. — ³⁶⁾ Wahrscheinlich ein Enkel des Burggrafen Schalhas. — ³⁷⁾ So heißt er im Abdruck der Urkunde von 1408, 1431 dagegen Eggmannshofen. Das Geschlecht ist unbekannt; vielleicht Ortsadel von Eckmannshofen, Weiler Gde. Hagenich, BA. Beilngries, Mittelfranken. — ³⁸⁾ Mon. B. 34 a, 193 f. — ³⁹⁾ Zwei ungedruckte Urkunden vom 26. Februar und 13. Oktober 1431 im Reichsarchiv München (Hochstift Augsburg). — ⁴⁰⁾ Steichele-Schröder 3, 838, 841. — ⁴¹⁾ Urkunde vom 26. Februar 1431. —

versehen, wie sie denn zunächst noch minderjährig waren. Aber auch später ist eine Amtstätigkeit von ihnen nicht nachzuweisen, daher auch nicht festzustellen, ob sie den Pfandbesitz des Amtes bis zu ihrem Tod behauptet haben; es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Pfand wieder gelöst wurde. Eine Verlängerung der Pfandschaft zugunsten der jüngeren Burggrafen zu Burtenbach u. Glött, die mit Ulrich Burggraf 1549 ausstarben, ist m. E. nicht anzunehmen.

Allem nach ist eine weitere Verpfändung des Burggrafenamtes nicht erfolgt. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts (1518) „erscheint der Burggraf nicht einmal mehr als ein unmittelbar unter dem Bischof stehender Beamter, sondern steht unter dem bischöflichen Rentmeister in Augsburg“⁴²⁾. Adelige (Ober-) Burggrafen treten daher nicht mehr auf; die späteren Burggrafen sind niedere Beamte bürgerlichen Stands. Vereinzelt schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und häufig seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Burggrafenamt vom Rentmeister, Forstmeister oder bischöflichen Räten im Nebenamt versehen.

Aus gedruckten und ungedruckten Quellen⁴³⁾ ergibt sich für die Folgezeit folgendes Verzeichnis, das jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht.

1422 Juli 13 und 1433 August 13 kommt Peter Ilsung, ohne Zweifel aus dem angesehenen Augsburger Geschlecht, als Burggraf zu Augsburg, d. h. Unterburggraf für die Burggrafen von Burtenbach, vor⁴⁴⁾.

1443⁴⁵⁾, 1444 Seyfried Ziegler.

1445, noch 1463 Jörg Pfister⁴⁶⁾.

1464, noch 1470 Heinrich Meckenloher (Meckeloher, Mickeloher)⁴⁷⁾.

1471, noch 1484 Hans Glitzenstein⁴⁸⁾.

1486, noch 1492 Hans Probst (Bropst)⁴⁹⁾.

⁴²⁾ Wolff S. 145; derselbe S. 218 Anm. 1 (Besoldungsverzeichnis v. J. 1518). —

⁴³⁾ Nur die gedruckten Quellen werden im folgenden nachgewiesen; alle Angaben aus ungedruckten Quellen, sowie aus den hochstiftlichen Kalendern verdanke ich der Güte von Prof. A. Schröder. — ⁴⁴⁾ Mon. B. 23, 355; v. Steffen, Geschlechter S. 111. — ⁴⁵⁾ Mon. B. 23, 450. — ⁴⁶⁾ Mon. B. 23, 485, 489, 505. Ist 1469 noch am Leben („hievor Burggraf“). — ⁴⁷⁾ Mon. B. 23, 539 (J. 1467). — ⁴⁸⁾ Mon. B. 23, 592 (J. 1479). — ⁴⁹⁾ Mehring, Stiff

1493, noch 1508 Wernher Witzler (Witzlin, Witzl), gest. 1521 ⁵⁰⁾.

1517 November 27 Nikolaus Voltz (Valtz, Felcz), gest. 15. Oktober 1519 ⁵¹⁾.

1519 Oktober 17 Dienstantritt (Verschreibung) des Burggrafen Wigulaus Sigmershauser ⁵²⁾. Derselbe starb 1533 ⁵³⁾, jedenfalls nicht mehr im Amt; denn schon zum Jahr 1530 wird als gestorben aufgeführt Ludwig Vogelmann, Burggraf ⁵⁴⁾.

1536 März 1 Matthäus Steinberger (Stainberger), gest. 1559 als Vogt zu Aislingen ⁵⁵⁾.

1546 starb der Burggraf Georg Schieckh.

1546 Meister Lienhart Gebhart, gest. 1548 ⁵⁶⁾.

1548 neuer Burggraf Christoph Ringelstein ⁵⁷⁾, gest. 1556 als Vogt zu Nesselwang ⁵⁸⁾.

1551 Christoph Has, noch 1567, diesmal zugleich bischöfl. Rentmeister zu Augsburg, dann Rat und Rentmeister zu Dillingen, gest. 1581 ⁵⁹⁾.

Seit 1575 Georg Stainberger, noch 1581, diesmal auch Rentmeister, gest. 1597 als Rentmeister zu Augsburg ⁶⁰⁾.

1594, 1600 und 1613 Tobias Schiller, gest. 1617 ⁶¹⁾.

1645 Michael Herzog.

1712 starb Johann Conrad Preuer (Prewer), Burggraf und Forstmeister in Augsburg ⁶²⁾.

1744 Burggraf v. Behr ⁶³⁾; jedenfalls Johann Leonhard Edler

Lorch (= Würtf. Geschichtsquellen 12. Bd.) S. 51. — ⁵⁰⁾ Mehring S. 52; Mon. B. 23, 646. — P. Wittmann, Zwei Mortuarien des Hochstifts Augsburg, im Jahrbuch des Hist. Vereins Dillingen 12 (1899), 120–166; a. a. O. S. 124 Nr. 35. — ⁵¹⁾ Sein und seiner Gattin Barbara Vischer Grabmal mit Allianzwapen befindet sich im Domkreuzgang; Inschrift mitgeteilt von A. Schröder im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen 10 (1897), 55 Nr. 100. — ⁵²⁾ Vgl. Wolff S. 194 f. Anm. 3. — ⁵³⁾ Wittmann S. 125 Nr. 80. — ⁵⁴⁾ Ebenda Nr. 68. — ⁵⁵⁾ Ebenda S. 128 Nr. 173. — ⁵⁶⁾ v. Steffen, Geschichte 1, 402; Wittmann S. 127 Nr. 129 und 137. — ⁵⁷⁾ v. Steffen, Geschichte 1, 454. — ⁵⁸⁾ Wittmann S. 128 Nr. 165. — ⁵⁹⁾ Ebenda S. 131 Nr. 248. — ⁶⁰⁾ Ebenda S. 133 Nr. 321. — ⁶¹⁾ Ebenda S. 135 Nr. 360. — Otto Borsch, Burggraf zu Augsburg, gest. 1600 (ebenda S. 134 Nr. 328), war entweder Schillers Amtsvorgänger oder hat diesen vorübergehend im Burggrafenamt abgelöst. — ⁶²⁾ Wittmann S. 144 Nr. 559. — ⁶³⁾ Kreisarchiv Neuburg, Akten des Hochstifts Augsburg

v. Behr, geh. Rat, gest. 13. Februar 1750 ⁶⁴⁾.

1770 Burggraf v. Heinisch = Lorenz v. Heunisch, trier. und augsburg. geh. Rat, gest. 6. Februar 1783 ⁶⁵⁾.

1777, 1778 und 1780 ⁶⁶⁾ wird das Amt einstweilen versehen von Joh. Nep. Kraft v. Festenburg (!) zum Frohnberg ⁶⁷⁾, Hof- und Regierungsrat, Religionsagent; derselbe ist später Rentmeister.

1793 ⁶⁸⁾ und bis zu seinem Tod (8. Februar 1795) ⁶⁹⁾ ist Amtsverweser Alois v. Pflummern, bischöfl. Rat bzw. Geheimrat, Religionsagent.

1796 und 1801 ⁷⁰⁾ versieht das Amt der Rentmeister Kraft v. Festenburg.

2. Das Burggrafenamt seit dem 2. Stadtrecht.

Mit dem großen Stadtrecht von 1276 ist die Geschichte des Burggrafenamts im ganzen schon abgeschlossen; nur in sehr beschränktem Maß hat es in den folgenden fünf Jahrhunderten eine Weiterentwicklung erfahren. Trotzdem wird ein gedrängter Überblick über seine späteren Geschicke nicht unerwünscht sein; der Stand der Quellenforschung für diese Zeit bringt es freilich mit sich, daß sich in demselben noch erheblichere Lücken ergeben als in der vorausgeschickten Burggrafenliste.

Bald nach Abfassung des 2. Stadtrechts wurde Bürgern die Bekleidung des Vogt- und des Burggrafenamts verboten. Den Anfang machte die gleich nach 1276 getroffene Bestimmung, daß niemand Ratsmitglied werden soll, als „wer mit der Stadt hebt und legt und kein Richter“ ⁷¹⁾. Damit wurden der bischöfliche Burggraf und der königliche Stadtvogt vom Rat ausgeschlossen. Das eine wie das andere Amt war in der letzten Zeit öfters durch Bürger versehen worden; „man wollte offenbar ver-

Nr. 3245: Beschwerden des bischöfl. Rentamts Augsburg gegen den Burggrafen v. Behr wegen beeinträchtigter Jurisdiktion und Verlassenschaftsachen der Hofbediensteten, 1744. — ⁶⁴⁾ Wittmann S. 148 Nr. 646. — ⁶⁵⁾ Ebenda S. 153 Nr. 732. — ⁶⁶⁾ Kalender des fürstl. Hochstifts Augsburg. — ⁶⁷⁾ Über diese Familie vgl. v. Alberti, Würtf. Adels- und Wappenbuch S. 419. — ⁶⁸⁾ Hochstiftliche Kalender. — ⁶⁹⁾ Wittmann S. 155 Nr. 772. — ⁷⁰⁾ Hochstift. Kalender. — ⁷¹⁾ Stadtb. S. 72, Zusaß 4, von der-

hindern, daß sie auch im Rate ihre Interessen zu vertreten eine gesetzliche Handhabe erlangten“⁷²⁾. Dann erwirkte der Rat 1281 von Graf Albert von Hohenberg als Landvogt die Zusicherung, daß er während seiner Amtszeit die Stadtvogtei keinem Bürger leihen werde, weil dies der Ruhe und Sicherheit der Stadt gefährlich werden könnte⁷³⁾. In der Tat begegnet nach Heinrich Schongauer (1280/81) kein bürgerlicher Stadtvogt mehr⁷⁴⁾. Aus Anlaß der Umtriebe der Stolzirsche wurde am 23. Juni 1303 das Gesetz gemacht bzw. erneuert, daß hierfür kein Bürger um das Vogt- oder Bürgermeisteramt „werben“ soll; die Freunde der Stolzirsche mußten am 9. September desselben Jahres auch versprechen, nimmermehr um das Bürgermeister-, Vogt- u. Burggrafenamt zu „werben“⁷⁵⁾. Ein allgemeines Verbot der Annahme des Burggrafenamts durch Bürger liegt in Zusatz 1 zu Art. 7 des 2. Stadtrechts vor; der Bürger, der einer Übertretung dieses „immerwährenden“ Gesetzes überführt würde, soll „mit Weib und Kind von der Stadt fahren und nimmermehr darein kommen ohne alle Gnad“; jedoch wurde dem kleinen Rat die Gewalt vorbehalten, Bürgern oder Gästen die Annahme des Amtes eines Unterburggrafen zu gestatten. Dieses Gesetz wird gewöhnlich ins Jahr 1303 gesetzt⁷⁶⁾. In Anbetracht der Tatsache jedoch, daß der Bürger Konrad Hurnloher trotzdem bis zu seinem Tod, 1312 (?), Burggraf blieb, wird man der Angabe Gasser's, daß es aus dem Jahr 1324 stamme⁷⁷⁾, vielleicht Beachtung schenken müssen. In der Folgezeit finden wir, soweit die Quellen hierüber Aufschluß geben, adelige Burggrafen, die es freilich wieder für gut fanden, das Bürgerrecht zu nehmen⁷⁸⁾.

selben Hand wie der Grundtext. — ⁷²⁾ Schumann S. 11 f. — ⁷³⁾ Augsb. UB. 1, 50 Nr. 68 (1281 Nov. 20): „Albertus comes de Hohenberch iudex provincialis . . . Cum igitur consules et universitas civium Augustensium huc usque multis et gravibus serviciorum generibus regali magnificentie et nobis complacuerint fideliter ac benigne, nos petitionibus ipsorum rationabilibus ac civitati Augustensi proficuis annuentes ipsi ex parte Romani regis hanc fecimus gratiam specialem, ut tempore procurationis nostre advocaciam civitatis Augustensis nulli concivium suorum de cetero conferamus, volentes in hoc precavere multa pericula, quibus ipsa per talem advocatum posset in posterum suffocari.“ — ⁷⁴⁾ Doch kommt — trotz des Verbois (von 1303? oder 1324? Stadtb. S. 14) — 1335 ein Bürger, Ulrich Burggraf, als Untervogt vor; s. oben S. 396. — ⁷⁵⁾ Augsb. UB. 1, 150–155. Nr. 190 und 192. — ⁷⁶⁾ Meyer, Stadtb. S. 14 Anm. 2. — ⁷⁷⁾ Vgl. v. Stetten, Geschichte 1, 152. — ⁷⁸⁾ Heinrich

In den Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und der Stadt, die sich im späteren Mittelalter und im Anfang der Neuzeit so häufig zutrugen, lief auch der bischöfliche Burggraf Gefahr, in seinen Rechten und Nutzungen von seiten der Stadt beeinträchtigt zu werden. Wurde dann Friede geschlossen, so wurde regelmäßig auch das Burggrafenamt ausdrücklich in den Vergleich einbezogen und in allgemeinen Ausdrücken vereinbart, es solle „fürbaß ewiglich bleiben und bestehen bei allen Rechten und Ehaften, als das mit Recht und guter Gewohnheit von alter herkommen und hergebracht ist“, so in drei Verträgen aus der Zeit des Bischofs Burkhard von Ellerbach (1373–1404)⁷⁹⁾. Die Streitpunkte wurden auf solche Weise natürlich nicht aus der Welt geschafft. Es scheint, daß die Stadt durch ihre Haltung im Schisma der Augsburger Kirche zur Zeit des Konstanzer Konzils⁸⁰⁾ bischöfliche, auch burggräfliche Gerechtsame an sich zu bringen wußte, die der energische Bischof Kardinal Peter von Schaumberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts durch Beschwerde bei Papst, Kaiser und Rat für das Hochstift zurückforderte⁸¹⁾. Klagen über Eingriffe des Rats und des — seit 1426 zum städtischen, unter die zwei Bürgermeister (Stadtpfleger) gestellten richterlichen Beamten herabgesunkenen⁸²⁾ — Vogts in die Burggrafenrechte nehmen in der großen, an die Stadt und den Rat gerichteten Beschwerdeschrift des Bischofs vom 28. Juni 1451 einen ziemlich breiten Raum ein; es heißt hier: „Item etlich stuck und sachen gepürn allain unserm burggraven zu berechten, ze

Schnelmann, Vater und Sohn, vielleicht auch Heinrich Schalhas. — Ein bürgerlicher Unterburggraf ist Peter Ilsung (1422–33). — ⁷⁹⁾ Mon. B. 34 a, 15 (1383 Januar 19). 57 (1389 November 17). 116 (1398 April 1). — ⁸⁰⁾ Streit zwischen Anselm v. Nenningen (vom Kapitel gewählt) und Friedrich v. Grafeneck (Kandidat der Stadt und des Königs Sigismund), 1413–23. — ⁸¹⁾ Über den Streit zwischen Kardinal Peter und der Stadt Augsburg vgl. Baader, Cardinal und Bischof Peter von Augsburg im Streite mit der Stadt Augsburg, in Steichele's Beiträgen zur Geschichte des Bistums Augsburg 2 (1852), 379 f. 381; Chroniken der deutschen Städte: Augsburg 2, 208–215 (Burkhard Zink). 3, 105–107 (Hector Mülich); v. Stetten, Geschichte 1, 174 f. — ⁸²⁾ Im J. 1426 hatte die Stadt von Kg. Sigismund das Recht erhalten, ihren Stadtvogt selbst zu wählen; dem König verblieb nur noch die Bannleihe; vgl. v. Stet-

bussen und zesigneln, als die vorgemelten brieff und ander urkundt lgemeint sind des stiffs freihait, privilegia und briefel zu versteen geben. So mengt sich aber der vogt allemal dareyn und will solich stuck und sachen mit unserm burggraven berechten, straffen und siglen, und will doch desgleich unserm burggraven in dem, das dem vogt allein zustat, mit im ze händlen und zu thun mit nicht gestatten“⁸³⁾.

„Wir clagen auch, das uns, unserm stiftt, capittel und pfaffhait auch in und mit unsern ampten in der stat und auswendig vil unpillichs beschicht: Jndem das unser burggraven ampt, zölle, müntz, wage und maierhove nicht gehalten werden nach laut und innhalt unser freyhait, auch ewrer selbs brief und siegell und nach dem es von alter herkomen ist. Nämlich das ir uns unsern burggraven seines ampts nicht prauchen lassent in der stat gen brotbecken, metzgern, wein- und bierschenken, huckern, auch in anderm, das unserm burggraven zusteet und von alter herkomen ist, sonder ir understeet euch zu anderm, metzger, becken und anders, das ainem burggraven zutrifft, zu setzen und ze straffen, des ir kain recht habt, wann ir auff kain erlay, das die narung der menschen berürt,

ten, Geschichte 1, 272; Rietschel S. 317. — ⁸³⁾ Inwieweit dieser Klagepunkt begründet war, entzieht sich unserem Urteil. Urkunden, die im Namen des Stadtgerichts vom Vogt und Burggrafen gemeinsam ausgestellt und gesiegelt werden, sind nicht so gar selten; ich notierte mir solche aus den Jahren 1339, 1422, 1443, 1451, 1456, 1464, 1479: Augsb. UB. 1, 345; Mon. B. 23, 355, 450, 489, 505, 592; Steichele-Schröder 5, 636. Besonders deutlich ist das Beispiel v. J. 1339 (Augsb. UB. 1, 345): Ich Johans v. Eytenhausen, Vogt zu A., und Heinrich Snelmann, Burggraf zu A., tun kund . . . „daz her Hainrich der Herbort . . . burger ze Auspurch, kom fur uns uf das dinchaus zu Auspurch, da wir ze gericht sazzen und da der ratgeben der stat ze Auspurch der merer tail und ander erber leut gnuog zegagen waren und clagt . . .“ Der Kläger beehrte zum Schluß und erhielt einen von Vogt und Burggraf gesiegelten Brief. Schon Art. 113 des 2. Stadtr. (S. 188) sezt ein Amtssiegel des Burggrafen voraus. Leider versagen das Augsburger Urkundenbuch und die späteren Bände der Mon. B. hinsichtlich der Siegelbeschreibung völlig. Wahrscheinlich gebrauchten die Burggrafen auch in ihrer amtlichen Tätigkeit ein Familiensiegel, dessen Umschrift der Burggrafentitel beigefügt ist, so Konrad Hurloher 1295 (oben Anm. 5) und Heinrich

saetzung thon sollent an unser oder unser amptleut wissen und erlauben“⁸⁴⁾.

Erst nach jahrelangen Verhandlungen kamen diese Beschwerden am 3. Juni 1456 zum Austrag vor einer kaiserlichen Kommission, die bezüglich obiger Punkte kurzerhand entschied, daß man dem Burggrafen von Obst und anderem seine Gerechtigkeit geben solle, wie es das Stadtbuch ausweist⁸⁵⁾.

Die Zurückdrängung des Burggrafen aus dem bescheidenen Rest der ihm im 2. Stadtrecht noch verbliebenen Befugnisse wurde durch solche Vergleiche und Schiedsprüche nicht aufgehalten. Schon im Laufe des 14. Jahrhunderts wußte der Rat das Stadtgericht, sowohl das Burggrafen- als auch das Vogtsgericht, „zwar nicht in der Form, aber in der Sache“ vollständig unter seine Gewalt zu bringen⁸⁶⁾. Der Rat hatte einmal den hervorragendsten Anteil an der Weiterbildung des Rechts durch die authentische Interpretation des bestehenden Rechts und durch Neuschaffung von Gesetzen. Sodann waren die Ratgeber Urteiler im Gericht, wie dies aus zwei Urkunden von 1311 und 1324 deutlich hervorgeht⁸⁷⁾. Bald nach 1368 wurde ein Kollegium von 12 Richtern eingesetzt (4 von den Geschlechtern und 8 von der Gemeinde). Sie und die zwei Bürgermeister, denen die erste Stimme zukommt, sind jetzt ständige Urteiler. „Es präsierte dem Gericht nach wie vor der Vogt bzw. der Burggraf. Aber ihrer wird kaum Erwähnung getan, da sie materiell wohl nichts mehr entschieden, sondern nur das Urteil abfragten und publizierten; und die Bußen für Zuspätkommen fallen an die

Schalhas 1330 (Urkunde f. Spital Kaufbeuren). — ⁸⁴⁾ Baader a. a. O. S. 379 f. 381. — ⁸⁵⁾ Mon. B. 34 a, 483. — ⁸⁶⁾ Schumann S. 180; vgl. hier den ganzen Abschnitt über die Gerichtsbarkeit des Rats, S. 175—186. — ⁸⁷⁾ Augsb. UB. 1, 179 Nr. 219; Stadtb. S. 334 f. Wie der Stadtvogt beim gebotenen Ding (Reg. B. 5, 195 ff. 1311; Augsb. UB. 1, 345 ff. 1339; Mon. B. 23, 178 ff. 1352), so hält auch der Burggraf auf dem Ding- oder Rathaus Gericht; Stadtb. S. 334 (ff. 1324); Augsb. UB. 2, 185 (ff. 1374). In welchem Zusammenhang mit dem Burggrafenamnt das unter dem Namen „Burggrafenturm“ bekannte hübsche Renaissancehaus am Fronhof steht, vermag ich nicht zu sagen. Als „forhus an dem fronhof“ wurde es 1383 und 1433 als bischöfliches Lehen vergeben; Urkk. des Hochstifts

Bürgermeister“⁸⁸⁾. Die Entwicklung drängte mit Notwendigkeit zur Erwerbung der vollen Gerichtsbarkeit durch den Rat. Dem Vogt ging es hierbei nicht besser als dem Burggrafen; seit Ende des 14. Jahrhunderts wurden Vogtei und Untervogtei nur noch nach Wunsch der Bürger verliehen⁸⁹⁾, 1426 kam die Vogtei ganz in die Hand der Stadt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war die Entwicklung so weit gediehen, daß die Teilnahme des Vogts durch Ratsbeschluß vom 17. Februar 1512 auf die Sachen, die Todes- oder schwere Leibesstrafen zur Folge haben, beschränkt wurde⁹⁰⁾. Im Schmalkaldischen Krieg hielt der Rat den Zeitpunkt für gekommen, um den bischöflichen Burggrafen völlig aus dem Stadtgericht auszuschließen; durch Beschluß vom 27. November 1546 wurde dem Burggrafen, Meister Leonhard Gebhart, kurzerhand „die Besuchung des Stadtgerichts verboten“⁹¹⁾. Der alsbald folgende Umschwung der politischen Lage hat dem Burggrafen ohne Zweifel sein Recht wieder verschafft, aber im 30 jährigen Krieg wiederholte sich der Vorgang in verstärktem Maß. 1634 (vor der Schlacht bei Nördlingen) wurde die Tätigkeit des Burggrafen eine Zeitlang gänzlich unterbunden; durch Ratsdekret wurden die Stättmeister angewiesen, seine Gerechtsame an gewissen zu Markt gebrachten feilen Waren einzunehmen; seine ihm sonst zustehenden Verrichtungen versah der Stadtgerichts-Substitut⁹²⁾.

Die „Gerechtsame“ des Burggrafen waren seit langem überwiegend finanzieller Art, also Amtsnutzungen. Diese blieben sich im ganzen durch die Jahrhunderte hindurch gleich; denn der Rat wachte darüber, daß sie nicht erhöht wurden. Immerhin ergab sich ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs an Einnahmen bald nach dem 2. Stadtrecht dadurch, daß die anfänglich von Becken, Weißmalern und Rindschustern als Genossenschaft zu zahlende Abgabe von 25 ß vor 1316 auf die einzelnen Handwerker (je 4 bzw. 6 Pfg.) verteilt wurden; da sich ohne Zweifel deren Zahl mehrte, erhielt der Burggraf auch mehr Abgaben⁹³⁾. Andererseits wußte der Rat auch wieder durch Uebereinkommen eine Herabsetzung

Augsburg. — ⁸⁸⁾ Schumann S. 178 f. — ⁸⁹⁾ Ebenda S. 186. — ⁹⁰⁾ Eintrag von der Hand Konrad Peulings im Stadtb. S. 175 (letzter Zusatz zu Art. 112); v. Steffen, Geschichte 1, 272. — ⁹¹⁾ v. Steffen, Geschichte 1, 402 nach Rats-Decreta 2, 71. — ⁹²⁾ Ebenda 2, 276. — ⁹³⁾ Bi-

der burggräflichen Bezüge durchzusetzen; so wurde 1424 der von den Wirten bei Gelegenheit der drei Vogtsdinge zu zahlende Bann von 5 ß auf 30 ß ermäßigt⁹⁴⁾. Letztere Abmachung bedeutete eine namhafte Schädigung des Burggrafen; denn nach dem Besoldungsverzeichnis von 1518⁹⁵⁾ machten die aus dem Bann bei den Vogtsdingen herrührenden Bezüge volle zwei Drittel seines festen Jahreseinkommens aus⁹⁶⁾. Dem großen Vertrag zwischen Hochstift und Stadt vom Jahr 1602 wurde „eine besondere Designation der burggräflichen Befugnisse“ oder „Gerechtigkeiten“ angehängt⁹⁷⁾; man wird mit der Annahme nicht fehl gehen, daß es sich dabei in erster Linie um eine Festlegung der burggräflichen Bezüge gehandelt hat.

Die Gewalt des Burggrafen war längst auf ein Minimum beschränkt; aber in dieser Gestalt bestand das Amt fort bis zum Untergang des alten Reichs. Noch in den hochstiftlichen Kalendern vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts (1777/80) wird „ein jeweilig gnädigster Bischof“ als „Oberst Burggraff“ aufgeführt; 1786 und 1787 wurden neue Beschreibungen des Burggrafenamts angefertigt⁹⁸⁾. Länger als irgendwo anders hat gerade in Augsburg das Burggrafenamnt sich erhalten, „allerdings schließlich zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt“⁹⁹⁾.

schöfl. Urbar v. J. 1316: Mon. B. 34 b, 384; Schumann S. 161 Anm. 42. — ⁹⁴⁾ Stadtb. S. 192 Anm. 1. Über Streitigkeiten betr. die Höhe der vom Burggrafen zu fordernden Gebühren berichtet v. Steffen zu den J. 1423, 1549, 1571, 1574 und 1575; Geschichte 1, 152. 454. 599. 609. 612. — ⁹⁵⁾ Mitgeteilt von Wolff S. 218 Anm. 1. — ⁹⁶⁾ Bierschenken 21, Weinschenken 33, Gastgeben 48 fl., zusammen 102 fl. von im ganzen 152 fl. Die Einnahmen „vom Gericht“ sind bezeichnenderweise nur noch mit 8 fl. veranschlagt. — ⁹⁷⁾ v. Steffen, Geschichte 1, 765. 711. 783; aus dem Inhalt der „Designation“ wird hier nichts mitgeteilt. Vermutlich ist dieselbe identisch mit dem von Wolff S. 291 erwähnten „Augsburger Burggrafenamnt um 1600“ (Literalien des Hochstifts und Domkapitels Augsburg Nr. 109 im Reichsarchiv in München). — ⁹⁸⁾ Kreisarchiv Neuburg, Akten d. Hochstifts Augsburg Nr. 754. — ⁹⁹⁾ Rietschel S. 329 über das Burggrafenamnt von Straßburg und Utrecht, das dort bis 1576, hier „noch länger“ fortbestand. Den Ausgang des Augsburger Burggrafenamnts kennt Rietschel nicht; sonst hätte er nicht behauptet, daß ihm in den genannten zwei Städten „seine Isolierung“ (der Umstand, daß „es sich von der Vermischung mit anderen Ämtern freihielt“) für den Fortbestand von Nutzen gewesen sei.

Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichnis der Quellen und literarischen Hilfsmittel	321—322
Abkürzungen	323
Einleitung	323
1. Abschnitt: Der Burggraf im ersten Stadtrecht (1156).	324—351
<p>Ausbildung der bischöflichen Stadtherrschaft. Die hohe Gerichtsbarkeit (der Vogt); S. 324—328.</p> <p>Der Burggraf: Amtstitel (S. 328). Stand (S. 330). Stellung gegenüber dem Bischof (S. 332). Amtsbefugnisse (Die Niedergerichtsbarkeit und Lebensmittelpolizei); S. 334. Ist der Burggraf auch Stadtkommandant? (S. 337). Geschichte der Stadterweiterung und -Befestigung (S. 338). Wer hat die militärische Gewalt in der Stadt? (S. 342). Der Burggraf als Leiter der städtischen Verwaltung (S. 345). Ämterkumulation in der Person des Burggrafen? (S. 347). Ursprung des Augsburger Burggrafenamts (S. 349).</p>	
2. Abschnitt: Der Burggraf im zweiten Stadtrecht (1276).	351—377
<p>Äußere Geschichte der Vogtei seit 1156 (S. 351—355).</p> <p>Ausbildung der städtischen Verfassung: Zustand zur Zeit des 1. Stadtrechts (S. 356). Auftreten des Rats (Rathaus, Stadtschreiber, Stadtsiegel); S. 358. Bürgermeisteramt (S. 360). Zweites Stadtrecht (S. 364).</p> <p>Befugnisse des Burggrafen: Straf- und bürgerliche Gerichtsbarkeit (S. 366). Kompetenzverschiebungen zwischen Burggraf und Vogt? (S. 368). Leitung der Stadtverwaltung (S. 374). Lebensmittelpolizei (S. 375).</p>	
3. Abschnitt: Verzeichnis der Burggrafen bis zum zweiten Stadtrecht.	377—395
<p>Untersuchung ihrer Familienzugehörigkeit. Erbllichkeit in der Familie der Herren von Algishausen? Das erste Geschlecht Burggraf.</p>	
4. Abschnitt: Burggrafenamt und Burggrafen vom zweiten Stadtrecht bis zum Ende des alten Reichs.	395—409
<p>1. Burggrafenverzeichnis. Das zweite und dritte Geschlecht Burggraf (S. 395—403).</p> <p>2. Überblick über die weitere Geschichte des Burggrafenamts (S. 403—409).</p>	
